Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarzhueber, Simpert,

Rekapitulation der sieben Kapitel von Klosterleuten

[Regensburg ?] 1782

Bamberg, Staatsbibliothek -- .2 C 1#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11396049-5
VD18 12246417

Rekapitulation

der

sieben Kapitel

von

Klosterleuten,

dem

Publikum

vorgelegt

vom

F. G. Liebrecht.

1782.

Wen die sieben Kapitel nicht überzeugen, der brauche Nießwurze: dieß ist der Machtspruch, den Herr Rautenstrauch *) neulich dem Publikum geprediget hat. — Das ist nun freylich ein bisgen arg, jedermann schlichten Menschenverstand abzusprechen, der durch jene Brochüre noch nicht überzeuget ist, und sich nicht entschließen kann, den darinn ausgeführten

*) Nicht der verdienstvolle Herr Abt von Rautenstrauch, sondern ein Herr Lict. Rautenstrauch, gebürtig von Erlang und ein Convertit (Schlözers Briefwechsel VI Th. XXXV Heft N. 37.) in der Frage: Warum kömmt Pius *VI* nach Wien.

Sätzen blindhin seine Vernunft gefangen zu geben. Ich habe immer so viel Eigenliebe, daß ich mir schmeichle, niemand könne mich wegen Pedanterey, oder Bigotterie beschuldigen. Auch muß ich gestehen, daß mir Vorwürfe von dieser Art nicht gleichgiltig seyn könnten. Und doch so ämsig ich die in dieser Piece mit scheinbar geometrischer Ordnung und Genauigkeit aufgestutzten Gründe durchstudirte — mit Hindansetzung aller Vorurtheile durchstudirte, war ich nicht so glücklich ihre als anschauendklar gepriesene Wahrheit einzusehen; noch weniger konnten mir die Schlüsse, die daraus mit so zuversichtlich angegebener Untrüglichkeit gezogen sind, Beyfall abzwingen. Sollte es bey der jetzigen Preßfreyheit nicht erlaubt seyn, diese Gründe und Schlüsse, wie sie öffentlich vorgelegt sind, auch öffentlich zu prüfen? — Einmal, dem Publikum liegt daran, daß es in keiner Sache von Wichtigkeit durch

Schein-

Scheingründe hintergangen, und irre gemacht werde. Ich sage, dem Publikum; von der geheiligten Person des erhabensten Monarchen ist hier die Rede nicht. Denn so lächerlich mir es scheint, daß einige Reformatoren unserer Zeiten sich durch Minen, Ausdruck und Ton das Ansehen geben, als ob sie im Rathe der Götter säßen, und als ob des höchsten Regenten bewährte Weisheit ihrer Leitung bedörfe; eben so vermessen wäre es, bey dieser Prüfung seinen allerhöchsten Verordnungen zu nahe treten, die, wenn sie auch nicht schon an sich heilig und unverletzlich wären, es bloß deßwegen seyn müßten, weil deren endliche Absicht noch ein Geheimniß ist. Eine Prüfung von der Art, wie ich sie anzustellen gedenke, ist selbst nach dem Preßfreyheit-Patente jedermann erlaubt; zumal da ich sie, zwar mit Ernst, aber mit kaltem Blute anstellen, nichts aus persönlichem Haße schreiben werde, welche Leidenschaft allemal nie-

 der-

verträchtig, und mit der ächten Prüfung einer Sache schlechterdings unverträglich ist. Meine Absicht geht bloß dahin, das Scheinbare dieser Gründe und Schlüsse zu untersuchen, und sie auf richtige Begriffe der reinen Wahrheit zurück zu führen; zugleich aber auch das Falsche aufzudecken, und es in seiner völligen Blöße darzustellen. Der Erfolg wird zeigen, daß wichtige Gründe mich zu diesem Unternehmen aufgefodert haben. Wird sich hier und da bey dieser Untersuchung von sich selbst so manche Menschlichkeit, oder sonst etwas zeigen, das dem Verfasser der sieben Kapitel wenig Ehre macht: so versteht sich's, daß es nicht meine Schuld, sondern seine ist. Ich folge ihm Schritt für Schritt.

I. Kapitel.

§. 1. In dem ersten Kapitel ist die Absicht des Herrn Verfassers, zu beweisen, daß, weil jeder Mensch kraft des natürlichen Gesetzes zu den Pflichten des gesellschaftlichen Lebens verbunden ist, Niemanden erlaubt seyn kann, diese Pflichten unter dem Vorwande solcher Handlungen zu vernachläßigen, die, wenn sie wegbleiben, die Ehre Gottes nicht vermindern, und ohne Verletzung der gedachten Pflichten nicht unternommen werden können §. 1 - 8. Nun glaubt er, das Klosterleben bestehe aus lauter solchen Handlungen, und man wolle sich geradezu dem gesellschaftlichen Leben entziehen, wenn man um Gott vollkommner zu dienen, sich in ein Kloster begiebt §. 9. Daraus zieht er endlich den Schluß, jener handle wider die Vernunft und sträflich, der die gesellschaftlichen Pflichten, die zu erfüllen er Gelegenheit und Kräfte hätte, entweder völlig,

oder zum Theil vernachläßiget, und sich hierüber in einer Einöde, oder zwischen vier Mauern mit dem Vorwande, Gott zu dienen, beruhigen will §. 22. Noch mehr aber streite wider die gesunde Vernunft, und das natürliche Gesetz, sich hierzu noch Anhänger werben, mit ihnen den gesellschaftlichen Pflichten so gar abschwören, und durch Gelübde entsagen: hiemit zur Erstickung gesellschaftlicher Pflichten Gesellschaften machen, und ganze derley Gemeinden errichten; ihnen in einer Einöde, oder zwischen vier Mauern einen unaustretlichen Standort anweisen, und die Erhaltung derselben auf Kosten andrer, auf Sammlungen, auf Betteleyen festsetzen §. 23.

§. II. Hier wird offenbar als ein Axiome, das ist, als eine bekannte und unläugbare Wahrheit angenommen, daß die heut zu Tage in Klöstern übliche Lebensart die gänzliche Losreißung von den gesellschaftlichen Pflichten mit sich bringe. — Ein Satz, den der Herr Verfasser überall voraussetzet, und nirgends erweiset. — Ist er aber auch wahr? — Es kömmt hier hauptsächlich auf die heut zu Tage in Klöstern übliche Lebensart an; denn da wir keine Einsiedler im eigentlichen Verstande haben, wie sie einst in Syrien und Aegypten lebten, so würde es überflüßig, wenigst wider die beliebte Kürze seyn, wenn man sich hier in eine weitläuftige Untersuchung ihrer Institute einlassen wollte; besonders da sich auch hierüber einige Anmerkungen in der Folge von selbst ergeben werden. Unsre der-

maligen

maligen Klosterleute beyderley Geschlechtes können wir füglich in zwo Klassen theilen: einige führen ein nur beschauliches Leben, vitam contemplatiuam; dergleichen sind die Karthäuser, Kamaldulenser, und die meisten aus den Nonnen. Andere vereinigen das beschauliche Leben mit dem wirkenden, und führen vitam contemplatiuo-actiuam, das ist, die Religiosen männlichen Geschlechts versehen nicht bloß ihren Chor, beschäftigen sich nicht bloß mit ihren Gemüthsversammlungen, mit ihren besondern geistlichen Uebungen in der klösterlichen Einsamkeit; sondern sie sind auch meistens Priester, sie hören Beicht, sie predigen, sie catechisieren, sie besuchen die Kranken, sie sind Schullehrer, sie versehen verschiedene Aemter, wobey sie auch mit Auswärtigen zu thun haben u. s. w. oder sie bereiten sich zu allen diesen Sachen. Eben so verhält es sich gewissermaßen mit jenen Klosterjungfrauen, die sich kraft ihrer Regel, oder freywillig der Unterweisung der Jugend oder dem Dienste der Kranken widmen. Von welcher aus beyden Klassen kann nun der Verfasser mit Wahrheit behaupten, daß sie sich von den gesellschaftlichen Pflichten gänzlich losreiße? Von der Letztern ist es offenbar und ohne Widerrede falsch. Noch mehr, gemäß alten Kirchensatzungen, sollte das die Lebensart aller Canonicorum und Geistlichen, besonders derjenigen seyn, die in den Städten wohnen, ohne die Seelsorge über eine besondere Gemeinde zu haben. Ob aber Mönche und Klostergeistliche sich der gedachten Verrichtungen annehmen dörfen? dieß zu untersuchen, gehört nicht in das gegenwärtige Kapitel; denn hier ist die Frage nur, ob die heut zu Tage in Klöstern übliche Lebensart

ihre Anhänger von den gesellschaftlichen Pflichten gänzlich losreiße? Nicht einmal von der ersten Klasse kann der Verfasser dieses mit Wahrheit behaupten. Karthäuser, Kamaldulenser, und noch mehr die übrigen Klosterjungfrauen, haben, wenigst unter sich, eine Art von Gesellschaft, folglich auch schon gesellschaftliche Pflichten, die ohne Zweifel dahin abzwecken, durch gemeinschaftliches Bestreben die Ehre Gottes zu befördern, sich selbst, und ihre Gesellschafter vollkommner zu machen. Einige von diesen haben Amts halber immer auch mit auswärtigen Leuten zu thun, und Niemand ist aus ihnen allen, der nicht zuweilen Gelegenheit hätte, mit Weltleuten wenigst einen kurzen Umgang zu haben. Da leben denn jedesmal die nämlichen gesellschaftlichen Pflichten wieder auf; sie können andere und sich selbst erbauen, unter Zwistigen Frieden stiften, Betrübte trösten, den Beängstigten guten Rath, den Lasterhaften oder Ausschweifenden heilsame Ermahnungen geben rc. rc. Ob sie es thun, diese Frage gehöret abermal nicht hieher: genug ist es, daß sie ihr Stand von diesen Pflichten nicht losreißt. Ferner dergleichen Gemeinden machen in ihren Klöstern ein moralisches Ganzes, und so zu sagen eine politische Person aus: sind nun diese Klöster in diesem Betrachte außer der Welt, und der bürgerlichen Gesellschaft? Tragen sie nichts zu den gemeinen Bürden bey? Bezahlen sie nicht Steuern und Auflagen wie andere, vielleicht noch mehr, als andere? Treiben sie keinen Verkehr mit Kauf- Handwerks- Arbeitsleuten und Künstlern, um sich Bücher, Kleider, Nahrungsmittel und so mancherley andere Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens anzu-

schaffen?

schaffen? Unterstützen sie nicht ganze Schaaren Nothleidende, da sie ihnen theils Arbeit verschaffen, theils auch unentgeltlich mit einer sehr kostspieligen, anderswo ganz unbekannten Freygebigkeit Speise, Trank, Kleidungsstücke, Geld reichen? Man muß entweder völlig unwissend, oder vom unbilligsten Haße verblendet seyn, wenn man was von allen diesen Sachen läugnen will: sind das aber nicht Gesellschaftspflichten, und zwar sehr gut erfüllte Gesellschaftspflichten des bürgerlichen Staats und Lebens? Es ist wahr, der Kaiser hat in seiner Monarchie den größten Theil von den Klöstern der ersten Klasse bereits aufgehoben. Die Ursache aber war keineswegs, weil sie den gesellschaftlichen Pflichten abschwören; sondern, wie sich die allerhöchste Verordnung ausdrückt, weil bey den dermaligen Bedürfnissen des Staats dergleichen Klöster zu viel sind, oder doch der Nutzen und Einfluß eines so zahlreichen Personals auf das allgemeine Beßte zu gering ist. Indessen bleibt der Satz: **Die heut zu Tage in Klöstern übliche Lebensart bringt eine gänzliche Losreißung von den Gesellschaftspflichten mit sich,** ein durchaus falscher Begriff von dem Klosterleben; und da der Verfasser auf diesen als richtig vorausgesetzten Grundsatz seine ganze Abhandlung gebauet hat: so sinkt seine mühsam erbaute Machine schon durch Hinwegräumung dieses schiefangebrachten Hauptpfeilers in ihr Chaos zusammen. Doch wir wollen auch seine daneben gestellten Gründe prüfen.

§. III. Er beruft sich auf den, einem jeden **Menschen von dem Urheber der Natur eingedrückten**

Hang

Hang zum gesellschaftlichen Leben, welcher die Vernunft überzeuge, daß das natürliche Gesetz einen jeden zum gesellschaftlichen Leben verbinde §. I. Ganz richtig, mein Herr; nur müssen Sie diesen Grundsätzen keine so weite Ausdehnung geben. — Der von Gott eingeprägte Hang zur Geselligkeit begränzt sich einestheils auf meine eigene Bedürfnisse sowohl des Geistes, als des Leibes, worunter freylich auch mein vernünftiges Vergnügen begriffen ist; theils auch auf fremde Bedürfnisse, denen abzuhelfen ich zugleich Macht und Gelegenheit habe. Das kann aber alles geschehen, ohne daß ich mich in die große und lärmende Gesellschaft der Welt hinein drängen muß. Der unbändige Hang zu dieser ist nicht mehr der von Gott eingeprägte; sondern ein schon verderbter, ein an der Ausbildung seines edleren Theiles eckler, auf das Sinnliche ausschweifender, bey ernstlichen Pflichten immer lange Weile fühlender, und nach stäten Abwechslungen lüsterner Hang: Wie? ist auch dieser ein göttliches Gesetz der Natur? Nämlich wie die Selbstliebe ein von Gott eingedrückter Hang der Natur ist; aber durch die Vernunft muß geleitet werden, damit er nicht in Eigenliebe, in Eigennutz rc. ausarte: eben so verhält es sich mit dem Hange zur Geselligkeit, und die Vernunft muß die Anwendung des natürlichen Gesetzes mit Rücksicht auf meine eigene wahre Bedürfnisse, sodann auch auf meine Fähigkeit und die Gelegenheit, jenen des Nebenmenschen abzuhelfen, bestimmen.

Eben so bedörfen auch ihre gleich darauf folgende Sätze einer viel nähern Bestimmung. Die Pflicht des gesellschaftlichen Lebens zu beweisen, beobachten sie: a) daß **wir verbunden sind, nicht bey uns allein; nicht bey einer bestimmten Anzahl Nebenmenschen; sondern bey allen, bey welchen es immer thunlich ist, die Ehre Gottes zu befördern, und hierzu andere mit dahin abzweckenden Handlungen anzufeuern** §. 2. b) **Daß die Pflicht, seinen Verstand, seinen Willen, seinen äußern Stand nach Thunlichkeit zu vervollkommnen, jedem obliegt, aber von Menschen entfernet, ohne deren Hilfe nicht könne erreichet werden** §. 3. c) Und daß außer dem gesellschaftlichen Leben **die Pflichten gegen andere, die unsrer Hilfe bedürftig sind, zu deren Erhaltung und Vervollkommnung beyzutragen, uns das natürliche Gesetz verbindet, noch mehr bey Seite gesetzet werden** §. 4. Doch alle diese Pflichten sind **erstens** nur **gebiethende** (aientia), nicht **verbiethende Gesetze** (negantia praecepta), folglich verbinden sie, nach der einstimmigen Lehre aller Ausleger des natürlichen, und geschriebenen Gesetzes, nicht für **jeden Augenblick**, sondern, wann sich die Gelegenheit darbeut (occasionaliter) ohne daß man schuldig ist, **jede Gelegenheit aufzusuchen.** Oder muß denn der Pfarrer in seiner ganzen Nachbarschaft, wo es nur thunlich ist, den Mißionär machen? Muß jeder Student, der seinen Verstand bilden will, nach Wien? jeder Künstler, der sich in seinem Metier vollkommner machen will, nach Paris oder London reisen? Muß ein jeder Reicher die Dürftigen

oder Kranken sorgfältig in Häusern und Spitälern ausspüren? Aus diesem Grunde können **zweytens** Religiosen, die, wie ich schon gezeigt habe, inner der menschlichen Gesellschaft sind §. II., sich mit dem Wirkungskreise begnügen, der ihnen zur Erfüllung dieser Pflicht ausgesteckt ist. Denn ist ihre Lebensart bloß beschaulich, so sind sie gehalten, nicht nur unter sich, sondern auch bey allen, wo sich die Gelegenheit giebt, die Ehre Gottes zu befördern, auch Auswärtige mit ihrem Eifer, so viel sie können, anzufachen, und den Nächsten auf alle mögliche Weise zu erbauen. Ist aber ihre Lebensart zugleich thätig, so machen sie sich's ohnehin zum eignen Geschäfte, die Erkenntniß, die Liebe Gottes, und das Heil des Nächsten zu besorgen §. II. Da **drittens** ihre einsame Klosterübungen an sich selbst eine vortrefliche Vorbereitung sind, eben diese Pflichten gegen **Gott** und den **Nächsten** vollkommner, und mit ausgebreiteterm Nutzen zu verrichten: so kann man niemals mit Wahrheit sagen, daß **durch den dermaligen Klosterstand die gesellschaftlichen Pflichten beseitiget, und die Gelegenheiten dazu entfernet werden.** Was aber die Pflichten gegen sich selbst betrifft, läßt sich fürwahr Verstand und Willen ungleich schneller und sicherer in der stillen Einsamkeit durch gute Bücher und fromme Betrachtungen, als unter den Zerstreuungen der Gesellschaft bessern. **Ein Freund der Wahrheit und der Tugend,** sagt sogar ein protestantischer Philosoph *), **suchet die Einsam-**

*) J. G. Zimmermann von der Einsamkeit. Leipzig 1773. S. 30.

samkeit, theils aus Mißvergnügen und Eckel von der Welt, theils aus Begierde, seinen Geist und sein Herz immer mehr zur Erkenntniß und zum Gefühle des Guten und Wahren zu erheben. Da endlich bey einem Ordensgeistlichen für den äußern Stand schon gesorget ist, muß ihm die Entledigung von diesen Sorgen nicht die Mühe unendlich erleichtern, an der Erfüllung der wichtigen Pflichten um so viel ämsiger zu arbeiten. — Es ist demnach falsch, daß sich die heutigen Ordensgeistliche geradezu dem gesellschaftlichen Leben entziehen wollen, um Gott vollkommner zu dienen §. 9., und man muß nach den eignen Grundsätzen des Hrn. Verfassers ein günstiges Urtheil von ihrer Lebensart fällen. Die Folgen, welche er §§. 6, 7 aus seinen Grundsätzen zieht, daß man unter die Pflichten gegen Gott solche Handlungen, deren Unterlassung die Ehre Gottes nicht verdunkelt, nicht rechnen, und sie den Gebothen nicht vorziehen dörfen, sind Pfeile, die bey der gegenwärtigen Beschaffenheit des Religiosenstandes neben dem Ziel vorbeyfliegen. Denn eben dieser verbindet sie zu allen Pflichten, die der Verfasser §. 8 angiebt: I. alles das zu unterlassen, wodurch die Ehre Gottes verdunkelt würde, II. alle Gebothe Gottes, hiemit auch die, welche uns Gott in Ansehung unsrer und unsers Nächsten gegeben hat, zu erfüllen, und noch darüber III. bey Gelegenheit keine Handlung außer Acht zu lassen, wodurch wir, ohne die Pflichten der Nothwendigkeit und der Vervollkommnung, so wir uns und

unserm

unserm Nächsten schuldig sind, zu versäumen, die Ehre Gottes in uns, und bey andern mehr befördern können. Uebrigens ist hier der Ort nicht, zu untersuchen, ob diese ganz unbeschränkte Folgen nicht abermal zu unbestimmt hingeworfen sind. Vielleicht giebt sich eine bequemere Gelegenheit, davon zu reden.

§. IV. Aber noch ein Wort, mein Herr, über ihren §. 5. Sie sagen: Zu diesem Daseyn (der Menschen) hat jeder die Pflicht auf eine mit dem vom Urheber der Natur vorgesetzten Endzwecke, und den Gesetzen übereinstimmende Art beyzutragen, der Kraft, Vermögen, und durch keine höhere Gesetze ein Hinderniß hat, Kinder zu zeugen, und zu ziehen. — Haben sie diese Stelle auch ernstlich überdacht, und mit den nachfolgenden 6 und 7 §§. verglichen? Sie sagen, der Ehestand sey eine göttliche natürliche Pflicht für einen jeden, der Kraft, Vermögen, und durch keine höhere Gesetze ein Hinderniß hat, Kinder zu zeugen, und zu ziehen. Die freywillig verlobte ewige Keuschheit ist unstreitig kein göttliches Geboth: sie gehöret also, nach ihrem Ausdrucke, unter die Handlungen, die, wenn sie auch wegbleiben, die Ehre Gottes nicht verdunkeln. Allein da eine solche Keuschheit mit jener Pflicht niemals kann vereinbaret werden; unsere Vortheile aber jedem Gesetze weichen müssen, weil durch die Unterlassung derley Pflichten der göttliche Gesetzgeber beleidiget, und seine Ehre verdunkelt wird §. 7: so folget nothwendig, daß das Gelübd der frey-

willigen ewigen Keuschheit bey einer jeden Person, die Kräfte, Vermögen, und durch keine höhere Gesetze ein Hinderniß hat Kinder zu zeugen, und zu ziehen, eine Beleidigung Gottes und eine Sünde ist, und daß man das nämliche von dem durch die Kirche eingeführten Priester-Cälibat sagen muß; weil durch Kirchengesetze die natürlichen göttlichen Pflichten nicht können aufgehoben werden. — Diese Folgen sind so richtig, daß Sie dieselben keiner pedantischen Consequenzmacherey werden beschuldigen können. — Aber wie verträgt sich das mit unsrer katholischen Glaubenslehre? Hier stehen wir auf einem Scheidewege zwischen Katholiken und Protestanten. Diese sind mit ihnen völlig einverstanden; ausgenommen daß manche, wie Puffendorf, dem Ehegebothe noch viel engere Schranken setzen, und zugeben, daß, wer sich kraft eines edlern Antriebes enthalten kann, und sich auf eine andere Art für die menschliche Gesellschaft nützlich zu verwenden weis, keineswegs durch das natürliche Geboth zur Ehe gehalten sey.*) Die katholische Kirche hingegen beruft sich auf den Rath des

*) Si quis sublimiori agatur genio, vt stimulos illos vel non sentiat, vel facile retundat, — quique alio modo, quam per munus proletarii bene merendo vtilem sese ciuem vniuersi praebere queat, haudquidquam putandus est per naturam obligari, vt omnino praeclaris suis conatibus per muliebres illecebras velut remoram iniiciat. I. N. L. VI. C. I. §. VII.

Apostels (1), der den Geist Gottes hatte, und es für besser erklärte, unverehlicht zu bleiben, nicht nur der gegenwärtigen Noth, das ist, der schon herannahenden, und die Zeit des Ehestandes verkürzenden Verfolgung halber (wie unsere Glaubensgegner diese Stelle zu verdrehen belieben) (2), sondern um desto unverhinderter dem Herrn zu dienen; weil ein Lediger sorget, was dem Herrn angehöret, wie er dem Herrn gefalle. Wer aber freyet, der sorget, was der Welt angehöret, wie er dem Weibe gefalle: und weil eine gottselige Jungfrau vorzüglich für das sorget, was dem Herrn angehöret, daß sie heilig sey am Leibe und auch am Geiste. Darum hat die Kirche zu allen Zeiten das Gelübd der ewigen Reuschheit als eine gottgefällige Sache angerathen und hochgeschätzet. Darum grüßet schon Ignatius dergleichen Jungfrauen; darum rühmet Polykrates zwo solche Töchter des Apostels, und vier des Diakons Philippus; darum hat Tertullian ein ganzes Buch von ihrer Einweihung geschrieben; darum überhäuft sie Cyprian mit so vielen Lobsprüchen, da er hingegen eine, die gefallen war, eines an Christo begangenen Ehebruches beschuldiget (3). Darum muß es endlich auch

(1) I. Corinth. VII.

(2) Mosheims Sittenlehre der H. Schrift von Johann Peter Miller. VIII. Th. I. Hauptst. §. V. S. 46 rc.

(3) Ignat. Ep. ad Smirnaeos n. 13. Polycrates apud Euseb. V. 24. Tertullianus L. de velandis Virg. Cyprianus de Habitu Virg. et Epist. 4. al. 62.

auch der Fortsetzer der Mosheimischen Sittenlehre der heiligen Schrift, Hr. Professor Miller von Göttingen bekennen, daß der Cälibat bey der Geistlichkeit schon im dritten Jahrhundert berühmt gewesen, und seitdem immer, besonders in der abendländischen Kirche; überall aber vom Anbeginne des Mönchstandes, bey den Mönchen und Nonnen ist betrieben worden (1). Das ist also die Lehre der katholischen Kirche: **Und wer sagt, der Ehestand sey dem Jungfraustande, oder dem Cälibat vorzuziehen, und es sey nicht besser und seliger in der Jungfrauschaft, und im Cälibate zu bleiben, als zu heirathen, sey verflucht** (2). Wie kömmt aber diese Lehre mit der ihrigen überein, werthester Herr Verfasser? Was soll man von ihnen denken, der Sie als ein Katholik mit ihrer Schrift in der katholischen kaiserlichen Residenzstadt Wien auftreten? Wie viel anders dachte der vortrefliche Herr v. Martini, der ihnen billig hätte sollen zum Muster dienen? **Durch den Cälibat**, sagt er, **wird die Vollkommenheit dieser Allheit, und die Aufklärung der göttlichen Ehre bald eben so gut, bald noch besser erreichet: so ist dann der Ehestand nicht jedermann noth-**

(1) Miller l. c. S. 54 ꝛc.

(2) Si quis dixerit statum coniugalem anteponendum esse statui virginitatis, vel caelibatus, et non esse melius ac beatius manere in virginitate aut caelibatu, quam iungi matrimonio; anathema sit. Trid. Sess. XXIV. Can. X.

wendig (1). Möchten Sie mir doch nicht Anlaß geben, dergleichen bedenkliche Anmerkungen machen zu müssen.

§. V. Sie kommen nun darauf, zu zeigen, daß man die Vortheile, welche das Klosterleben gewähren soll, sich eben so leicht in der Welt verschaffen kann. — Vom Können, mein Herr, ist die Frage nicht. Könnte man in der Welt nicht Buße thun, nicht andächtig bethen, sich nicht verläugnen, die Gefahren der Sünde nicht vermeiden: so könnte man auch nicht selig werden, und alle müßten sich in Klöster verkriechen: daß man es aber eben so leicht könne §. 10., ist ein so auffallend irriges Vorgeben, daß Sie mit allen ihrem Gewäsche keinen vernünftigen Menschen dazu bereden werden. — Wer die Welt kennet, der sieht auch die so schreckliche Frechheit der täglich anwachsenden und allenthalben herrschenden Laster, der sieht den allgemeinen Widerspruch gegen die Moral des Evangeliums: wie wenig Beyspiele entgegen kann man von würdigen Früchten der Buße bemerken? Man sieht noch endlich beichten: aber sieht man auch nur beym sechzehnten Theile so vieler auf die gräulichsten Laster ausschweifenden Menschen, eine darauf folgende Besserung der Sitten, die allein für die Aufrichtigkeit der Reue, und des ernstlichen Fürsatzes Gewährung leisten kann? Und wie steht es bey der heutigen Weichlichkeit mit der Genugthuung? Sie haben diesen Theil der Buße

§. 11

(1) Positiones de lege naturali. Viennae 1772. DCC. p. 223.

§. 11 gänzlich verschwiegen. Ich will eben nicht Arges denken; doch kann ich nicht umhin anzumerken, daß ihre Nothwendigkeit eine Glaubenslehre wider die Protestanten ist (1). Daß nun die Religiosen wegen **ewiger Uebertretung der gesellschaftlichen Pflichten** eine **falsche Buße** üben, ist grundfalsch §. II. Hingegen wird jeder, den Haß und Neid nicht blenden, in den Klöstern bey einem unschuldigen Leben immer hundert sehr erbauliche Beyspiele einer strengen Buße finden, bis er in der Welt nur drey bemerkt.

§. VI. Freylich kann man **bey jeder rechtmäßigen Handlung das Gemüth zu Gott erheben, und ihn auch mündlich anrufen** §. 12. Das ist auch ganz sicher ein **immerwährendes und sehr verdienstliches Gebeth**. — Geschieht das aber auch so leicht, so vielfältig, so ungestört in der Welt, als es in dem Kloster geschehen kann? Paulus rieth den **ehelosen Stand**, damit man **unverhindert Gott dienen und bethen könnte** §. IV.: wird man nicht noch weniger gestöret seyn, wenn man weder dem Gatten zu gefallen, noch für Kinder, und andere Hausangelegenheiten zu sorgen hat? Jenes immerwährende Gebeth hatte schon der Apostel empfohlen (2): aber die ersten Christen versammelten sich noch darüber täglich, so viel als die Verfolgungen erlaubten, zu gewissen Stunden zum öffentlichen Gebe-

(1) Conc. Trid. Sess. XIV. C. 4. 12. seq.
(2) Col. III. 17.

the (1). Das blieb endlich bey den Geistlichen allein, und so kam es auf die Mönche und Nonnen; sie wurden dazu von den Ordens- und Klosterstiftern verbunden. Was haben Sie, mein Herr! an diesem uralten und so heiligen Gebrauch, des öffentlichen göttlichen Lobes und der heilsamsten Gemüthserhebung zu tadeln? **Daß nur der Mechanismus den Mund rühret?** Ich bin kein Herzensforscher; aber der Wahrheit bin ich das Zeugniß schuldig, daß mich das äußerliche öfter zu diesem Verdacht in manchen Stiftkirchen gereitzet hat: fast in allen Klöstern hingegen habe ich den Chorgesang sehr erbäulich gefunden; daß aber eine Regel existire, welche die Religiosen verbinde, **bis zur Schwächung der Brust, oder gar bis zum Blutsturze zu schreyen,** habe ich nirgends gelesen.

§. VII. **Sich bis zur Verderbung der Gesundheit kasteyen, oder bis zum Tode mit Fasten ausmergeln** §. 13., ist allerdings wider die Vernunft. Das wissen aber die Religiosen ohne ihre Erinnerung: so wie auch jedermann weis, daß bey der heutigen Welt Fasten und **Kasteyen** fast durchaus veraltete und unbedeutende Töne sind. Die Dürftigern halten freylich die von ihnen so gerühmte ewige **natürliche Fasten, wodurch sie sich bloß mit dem begnügen müssen, was zu ihrer Erhaltung, Gesundheit und Fähigkeit ihre Arbeiten zu verrichten, nothwendig ist:** aber die Bemittelten

(1) Card. Bona de diuina Psalm. C. I. §. 4. et C. II. Fleury von den Sitten der ersten Christen §. VI.

selten in der Welt sind es eigentlich, wie Niemand läugnen kann, denen eine bestimmte Zeit, eine festgesetzte Art sogar nicht behagen will, die entweder aus den unbedeutendsten Ursachen oder kraft widerrechtlich erschlichenen Dispensen gar nicht fasten, oder sich dafür mit Getränke und andern Gattungen der Speisen schadlos halten. In Klöstern hingegen hält man noch immer, obschon nach der schon längst und allenthalben gemilderten Art, die von der Kirche vorgeschriebenen Fasttage, und setzet noch viele andere dazu. Auch andere Arten von Kasteyung werden hier noch gefunden. Geschieht es nun in einigen schlechtbestellten Gemeinden, oder von einzelnen Personen, daß sie dießfalls die Ordensregeln übertreten: so läßt sich das verbessern, und man darf diesen Fehler dem Stande nicht zur Schuld schreiben. Einmal das ist gewiß, daß diese von Gott selbst so sehr empfohlenen Heilsmittel öfters und besser in Klöstern, als in der Welt gebraucht werden.

§. VIII. Nun aber eifert der Herr Verfasser wider das Buntscheckichte und Besondere der verschiedenen Ordenskleidungen; und, wie ich glaube, vornehmlich wider die Franciscus-Brüder, daß sie mit ihrer rauhen Kutte, unnöthigen und unehrbaren Blöße, Schmutz und Ungeziefer wider alle natürliche Gesetze unter gesittete Leute treten, oder wohl gar stolz darauf sind. Das heißt bey ihm muthwillig und sträflich; weit davon, daß der mindeste Grad einer Vollkommenheit hiedurch erreicht werden könnte §. 14. — Ich bin einverstanden,

die Kutte macht den Mönch nicht. Fleury (1) hat sehr gründlich beobachtet, daß der heilige Benedict den Seinigen keine andere Kleidung vorgeschrieben habe, als wie sie damals gemeine Landleute zu tragen pflegten. Er hat sogar gebothen, daß sich die Mönche wegen der Farbe nicht aufhalten sollen (2). Nachdem aber vielerley Reformen gemacht, und allerley Orden sind eingeführt worden: mußte man sich endlich auch an der Kleidung oder Farbe unterscheiden können. Und wer Vernünftiger könnte es den Religiosen zumuthen, sich nach der immer wechselnden Landesmode zu kleiden? Niemand hält sich zu Wien darüber auf, wenn der Ungar, der Raiz, der Pohl, der Türk nach seiner Landestracht gekleidet ist. An Ordensgeistlichen läßt es gewiß besser, wenn sie bey der ersten Einfalt ihrer Kleidung bleiben, als wenn sie, wie manche Kleriker, wider so viele Verordnungen der Concilien weibisch und stutzermäßig aufgepufft, oder in gefärbten Masquen fast unerkenntlich Häuser und Gassen ablaufen. Der heil. Franz von Aßis hat sich und den Seinigen eben jene Regel gewählet, die Christus (3) den Aposteln gab, daß sie weder **zween Röcke haben, noch Schuhe tragen sollen**, ohne eine Aergerniß ihrer Blöße halber zu besorgen; und wenn ich nicht irre, so war das abermal die Bettlertracht in Italien zur Zeit des heil. Franciscus. Wirklich eckelhafter Schmutz, und scheußliches Ungeziefer, läßt sich noch immer auch bey die-

(1) Sitten der ersten Christen §. LIV.
(2) Reg. C. 55.
(3) Matth. X. 10.

dieser armen Kleidung verhüten. Der Herr Verfasser muß doch viel zärtlicher, als manche Damen vom höchsten Range seyn, die schon einige Jahrhunderte her den Franciscus-Brüdern ganz unbedenklich den Zutritt gestattet haben. — Uebrigens rühmte es der Apostel als eine verdienstliche Sache, daß er so oft **Blöße und Kälte** ausstehen mußte (1); es wird also auch diesen guten Mönchen ihr rauher Bußsack, so wie den übrigen Religiosen die Entäußerung von aller Ueppigkeit bey Gott **zum Verdienste einer größern Vollkommenheit** angeschrieben werden.

§. IX. Zur **Selbstverläugnung** (auch hierüber bin ich einverstanden) hätte man in der Welt gar oft noch viel mehr Gelegenheit, als in den meisten Klöstern. Mann und Weib, Vorgesetzte und Untergebene geben dazu oft täglichen Anlaß. Beym Soldatenleben, bey Hofe, in den Palästen der Großen zwingt die Noth fast jede Stund dazu. Nur Schade, daß, indem **die Gelegenheit die Darstellung der Mittel** ist §. 15., diese so selten auf eine zur Seligkeit ersprießliche Art gebraucht werden. Man verstellt und zwingt sich, nach des andern Willen zu handeln: dabey aber griesgrämet das Gemüth vor Wuth, und der heimliche Zorn möchte das Herz anfressen. Ist nun das eine **evangelische Selbstverläugnung**? Ein guter Ordensgeistlicher folgt seiner Regel und Ordnung, auch wenn ihn was anders gelüstete, oder wenn sie ihm schwer und verdrüßlich fällt;

 er

(1) II. Cor. XI. 27.

er gehorchet mit Verläugnung seines Urtheils und Hanges lästigfallenden Befehlen der Obern; denn er ist sicher, daß alles dieses Gott angenehm und gefällig ist. Er beruhiget sich damit, und sammelt Verdienste: da jene Weltleute bey all ihrer Verläugnung meistens nur Teufelsmartyrer sind. Ferners sagt der Herr Verfasser: **Bethen und Arbeiten ist vereinbarlich** §. 16. — Wer zweifelt daran? — **Es wäre also wider die gesunde Vernunft, nur bethen, und andere arbeiten lassen wollen.** Sehr richtig; und darum schreiben alle Ordensregeln die Arbeit nebst dem Gebethe vor, und verbiethen den Müßiggang. — Arbeitet man dann aber in gut eingerichteten Klöstern nichts? Oder heißt Arbeiten nur den Acker bauen, und Handwerk treiben ꝛc. ꝛc. nicht auch Studiren, sich zu Verrichtungen der Seelsorge bereiten, unterweisen, den Hausgeschäften obliegen ꝛc. ꝛc. Oder scheint die Arbeit der Nonnen in einigen Orten zu tändelhaft? Aber mein Herr, läßt sich denn dafür nicht leicht etwas nützlichers anschaffen? Doch weil hier die Vergleichung mit der Welt geschieht: so dörften die sogenannten Tändeleyen der Klosterfrauen noch immer verdienstlicher und nützlicher seyn, als die Beschäftigungen des weltlichen Frauenzimmers bey dem Nacht- und Spieltische, oder auf der Sopha bey Romanen, und Komödienbüchern.

§. X. **So vereinbarlich** (sagt der Herr Verfasser ferner §. 17.) **mit dem Bethen die Arbeit ist, so vereinbarlich sind auch die durch die Arbeit erworbenen zeitlichen Güter mit der Vollkommen-**

heit,

heit, wenn sie recht gebraucht werden. Ja, mein Herr, mit einem gewissen Wege zur Vollkommenheit, die immer in der möglichst eifrigen Liebe Gottes besteht, den man vielleicht den Weg der gehaltenen Gebothe Deutlichkeit halber nennen könnte, das gebe ich gerne zu: aber es muß noch einen nähern, kürzern und erhabnern Weg zur Vollkommenheit geben, den man durch Beobachtung der evangelischen Räthe besteigt. Denn jener Jüngling, welchen Christus auf die Beobachtung der Gebothe hingewiesen hatte, hörete auf seine Antwort, daß er sie von Jugend auf gehalten habe, aus dem Munde des Heilandes: Willst du vollkommen seyn, so geh hin, verkaufe, was du hast, giebs den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben, und komm, folge mir nach (1). Merken Sie wohl: der Jüngling war kein eitler Praler; er sagte die Wahrheit: Darum sah ihn Jesus an, und liebte ihn (2). Er war wirklich in der Treue gegen die Gebothe vollkommen. Darum sprach der Herr: Nur eines geht dir noch ab, geh hin, verkaufe alles, was du hast ɩc. ɩc. Es ist demnach wirklich vollkommner, mit Verlassung der zeitlichen Güter dem Heilande zu folgen; als sie behalten, und recht gebrauchen. — Doch Sie schicken sich ja schon wirklich an, den ächten Begriff von der Armuth, welchen (wie Sie sagen §. 18.) unter denen, die in der Armuth ihre Voll-

(1) Matth. XIX. 21.

(2) Marci X. 21.

Vollkommenheit suchen, vielleicht die wenigsten haben, zu entwickeln. Wahrhaft arm, sprechen Sie, ist jener, der nicht im Stande, zu seiner Erhaltung das Nothwendige zu erwerben, eben deßwegen anderer Hilfe bedürftig ist §. 18. Aber, mein Herr! hätte jener Jüngling dem Rathe des Heilandes gefolget, so würde er noch immer gesunde Glieder behalten haben, zu seiner Erhaltung das Nothwendige zu erwerben, so wie die Apostel, welche wirklich alles verließen, und Christo folgten, nicht die natürliche Fähigkeit verloren hatten, mit Handarbeit ihr Brod noch ferner zu verdienen. Ihre Erklärung giebt also keinen ächten Begriff von der Vollkommenheit einer evangelischen Armuth; von welcher der Heiland in der angezogenen Stelle redet, und von welcher er ein andersmal gesprochen hatte: Selig sind die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich (1). Da er dabey die Augen auf seine Jünger wendete (2), und eben diesen bey Gelegenheit des oftgedachten Jünglings, auf das feyerlichste versprach, daß sie, und ein jeder, welcher wegen seiner alles verlassen würde, hundertfältig gleiches noch in dieser Welt, obschon mit Verfolgungen, empfangen, und noch darüber dereinst das ewige Leben haben sollen: werden Sie wohl gütig erlauben, daß man sich lieber an die Begriffe des Evangeliums, als an die ihrigen hält?

§. XI.

(1) Matth. V. 2.

(2) Luc. VI. 20.

§. XI. Allein sie gehen noch weiter, und da sollte es allem Ansehen nach die Mendikanten gelten. — Der sich aber, sagen Sie, aus diesem Stande durch Mühe und Arbeit herausbringen könnte, und mit Unterlassung dessen auf anderer Leute Unkösten leben, und vielleicht noch mehr, als das Nothwendige von andern sammeln und erpressen will, der ist nicht wahrhaft arm; der ist ein Uebertreter der göttlichen Gesetze, und sowohl in Rücksicht auf seine eigene Erhaltungs- und Beschäftigungspflichten, als auch in Ansehung dessen, was er wahrhaft Armen entzieht, so weit von der Vollkommenheit entfernt, als man nichts unvollkommners denken kann; der ist nach der gesunden Vernunft, und den natürlichen Polizeygesetzen ein nicht zu duldender, und strafbarer Bettler §. 18. — Wie, mein Herr! reden Sie das aus eigenen Einsichten; oder wollen Sie die Irrlehren Wicklefs aufwärmen? Sein 24ster Satz hieß: Die Brüder sind schuldig, sich ihre Nahrung durch Handarbeit zu verschaffen, und nicht durchs Betteln. Die Kirche aber verdammte diesen Irrthum auf dem allgemeinen Concilium zu Costnitz in der VIII Session, und hiemit zur Zeit, wo der schon entflohene Pabst Johann XXIII keinen Einfluß in die Sache haben konnte, mit folgenden Worten: Der erste Theil dieses Satzes ist ärgerlich und vermessen behauptet, in so weit er so allgemein und ohne Unterschied redet; und der zweyte ist eine Irrlehre, so weit er sagt, den

Brü-

Brüdern sey das Betteln nicht erlaubt (1). Da sich keine größere Gleichheit denken läßt, als zwischen ihrer Lehre und der des Wiklefs: so braucht sie auch keine andere Beurtheilung, als jene der Kirche. — Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß, wo der Mendikantenklöster in einer mäßigen Landesstrecke zuviel, oder über die nöthige Zahl, zu stark besetzt sind, ihr immerwährendes Sammeln dem Publikum, besonders dem Landvolke nicht anders, als sehr beschwerlich fallen kann; aber für beydes läßt sich ja Rath schaffen, ohne sie alle als nicht zu duldende, strafbare Bettler zu behandeln. Indessen wenn sie, wie es wirklich allenthalben geschieht, einen so großen Theil der Seelsorge und der apostolischen Arbeiten, mit Predigen, Beichthören, unaufhörlichem Krankenbesuchen, und den viele Tage und Nächte dauernden Beystand der Sterbenden ꝛc. ꝛc. tragen müssen: sind diese Arbeiter in dem Weinberge des Herrn ihres (2) **Lohnes würdig; denn der Herr hat es also angeordnet, daß, die das Evangelium verkünden, auch von dem Evangelium** (3) leben sollen.

---

(1) Fratres tenentur per labores manuum victum acquirere, et non per mendicitatem. Prima pars est scandalosa et praesumtuose asserta, pro quanto sic generaliter et indistincte loquitur, et secunda erronea, pro quanto asserit mendicitatem fratribus non licere. Conc. Constantiense Sess. VIII. apud Harduin. T. VIII. p. 300.

(2) Matth. X. 9. Luc. X. 4. seq.

(3) I. Cor. IX. 14. seq.

sollen. Darum hat er selbst seine Jünger ohne Geld, ohne Sack, und ohne Tasche gesandt, und sie auf die Gastfreyheit, die endlich mit der Sammlung auf eines hinausläuft, angewiesen. Darum haben die Apostel von der Freygebigkeit der Gläubigen gelebt, wie dieses Paulus ausdrücklich bezeuget; und ob er schon für sich selbst aus Großmuth niemand beschwerlich fallen, sondern sich lieber, wenigst die meiste Zeit, durch Handarbeit nähren wollte, hat er doch ausdrücklich befohlen, **daß die Gläubigen für die Unterweisung in Gottes Worte ihre Lehrer an ihren Gütern sollen Antheil (1) nehmen lassen.** Und ist es denn was so großes, wenn man für die geistliche Saat, endlich einen Theil von der zeitlichen Aernte erlanget (2)? Bekommen die Mendikanten zuweilen etwas bessers, so sagt abermal der Apostel: **Priester, sonderbar jene, die sich mit dem christlichen Lehramte ämsig beschäftigen, sollen zweyfacher Ehre (Beyhilfe) würdig geachtet werden (3).** Das, mein Herr, ist die Lehre der heiligen Schrift für die armen Jünger des Herrn, und ihre Nachfolger.

§. XII. **Nun kommen Sie auch auf die begüterten Klöster. Sie ärgern sich über die besondere Geldsäckel und Leibgedinge §. 19.** Allerdings können diese Stücke bedenklich werden, sonderbar das letztere: ja hän-

(1) Gal. VI. 6.
(2) I. Cor. IX. 11.
(3) I. Tim. V. 17.

hängen sie nicht von der ganz unbedingten und freyen Erlaubniß, von der stätten Willkühr der Obern ab; so sind sie in meinen Augen schlechterdings unerlaubt. Allein auch dieser Misbrauch läßt sich um so viel leichter heben, als er wirklich in vielen Klöstern noch niemal ist geduldet worden, in andern aber dergleichen Erlaubnisse gehörig eingeschränket werden. Da ist dann weder Eigenthum, noch eigenmächtiger Genuß genug anzutreffen. — Nun für die Armen und Dürftigen, mein Herr, ist ihre ganze Sorge überflüßig. Sie bezeugen es selbst durch alle von ihnen angeführte Klassen, daß sie bey den Klöstern die beste und sicherste Zuflucht finden: ihr Projekt aber, daß man mit ihnen die verachteten Güter förmlich theilen solle, würde in der Zukunft für die immer nachfolgenden Dürftigen sehr schädliche Folgen nach sich ziehen: da würde man nichts mehr zu theilen, und wenig zu reichen haben.

§. XIII. Itzt aber kommen wir auf einen wirklich paradoxen Satz aus der christlichen Moral. — **Die so häufigen Gefahren zu sündigen, sollen in der Welt so leicht, als durch Absönderung von der Welt vermieden werden können** §. 20. Warum? a) **Bey unsrer dermaligen natürlichen Beschaffenheit, steht jeder, der nicht wohl auf seiner Hut ist, und den nicht die göttliche Gnade schützet, in täglich- und stündlicher Gefahr zu sündigen. b) Der sich in die Einsamkeit begiebt, läßt ja seine Schwachheit nicht in dem verlassenen gesellschaftlichen Leben zurück. c) Gefahren, die wir uns**

nicht selbst machen, und die im menschlichen Leben bey Erfüllung unserer Pflichten aufzustoßen pflegen, müssen mit Unerschrockenheit erwartet, und können nicht leichter, als eben mit der steten Bemühung, die Pflichten genau zu erfüllen, überwunden werden. — Das heiße ich demonstriren. — — Aber Hr. Verfasser, wenn man immer, auch wider seinen Willen, unter den Reitzungen der Laster ist, wenn man täglich verführende böse Beyspiele sieht, und höret, wenn itzt die Hoffnung eines Gewinnes, und ein andersmal die drückende Noth, und bald der menschliche Respekt locket, was unerlaubtes zu thun, oder zuzulassen: wird da die Gefahr nicht größer? ist es nicht viel härter, allzeit, und immer auf seiner Hut zu seyn? und erlaubt man sich unter dergleichen Umständen nicht oft Freyheiten, die uns eines kräftigen Gnadenbeystandes unwürdig, oder wohl gar unfähig machen? — Man kann diese Gefahren auch in der Welt mit der Gnade Gottes überwinden; daran zweifelt Niemand: aber die Frage ist, ob die Gefahren nicht weniger und geringer werden, wenn man zwischen vier Mauern, meistentheils weit von allen derley Versuchungen entfernet ist? — Der sich in die Einsamkeit begiebt, zieht freylich Haut und Natur nicht aus: aber neben der Entfernung von so vielen Reitzen der Sünde giebt ihm das Klosterleben hundert kräftige Mittel an die Hand, sich wider die Versuchungen zu verwahren, und in der Kunst sie zu überwinden zu üben, damit, wenn ihn etwa seine Pflichten in dergleichen Gefahren führen, er denselben nicht unterliege; Mittel, die in der Welt zwar

nicht gänzlich mangeln, aber von den wenigsten geachtet, oder angewendet werden. Daher geschieht es, daß so viele auch jenen Gefahren, die sie sich nicht selbst machen, sondern die im menschlichen Leben bey Erfüllung ihrer wirklichen Pflichten aufzustoßen pflegen, unterliegen; daß einige jeder Umgang mit einem Frauenzimmer schon mit geiler Brunst entflammet, andern jeder Gewinn zur Ungerechtigkeit das Uebergewicht giebt, und vielen jeder finstere Blick ihrer Herrschaft den Gehorsam auch für die unbilligsten oder schändlichsten Befehle abzwingt. Und diesen, mein Herr, rathen sie, daß sie die Gefahren ihrer täglichen Versuchungen, oder vielmehr Sünden, nur mit **Unerschrockenheit erwarten**, und mit der steten, aber leider immer vergeblichen **Bemühung ihre Pflichten genau zu erfüllen überwinden**, das heißt, daß sie in der **nächsten Gefahr zu sündigen** bleiben sollen? Haben sie diese Moral aus dem Diana oder Busenbaum geborget? — Das Gleichniß vom Kriegsmanne ist allerliebst, freylich wenn dieser **nicht wider die Gefahr selbst streiten, sondern davon laufen, und lieber bethen, singen, und den Leuten die mit dem Feinde annahende Gefahr vorpredigen wollte, so würde er seinen Pflichten kein Genügen leisten:** allein die Kämpfkunst Jesu Christi hat zum Unglücke andere Regeln: **Wer die Gefahr liebet, wird in der Gefahr zu Grunde gehen.** *) Die Flucht wird allenthalben als das erste und sicherste Mittel des Sieges wider die Reitzungen der Sünde em-

*) Eccli. III. 27.

empfohlen, und sollte uns auch eine Verbindung so bequem, oder so nothwendig scheinen, als dem Körper das Aug, die **Hand**, oder der **Fuß** ist, muß sie, sobald sie uns zur **Aergerniß** wird, zerrissen und abgeschnitten werden. *) Hiemit läßt sich hier nicht sagen: dem Soldaten erlaubt man erst das schon **entkräftete Leben — in Ruhe zu beschließen**; Sie wollten dann folgern, es sey nur erlaubt einen von Lastern schon entkräfteten Körper, und eine der Gewohnheit zu sündigen schon verkaufte und schrecklich verunstaltete Seele Gott ins Kloster zum Opfer zu bringen. Was Sie aber von der **klösterlichen Vermeidung der gesellschaftlichen Pflichten** falsch und ohne alle Probe vorausgesetzt haben, und so oft theils hier, theils allenthalben in ihrer ganzen Schrift bis zum Eckel wiederkäuen: werden Sie nicht verlangen können, daß ich es jedesmal aufs neue widerlegen soll.

§. XIV. Endlich schließen Sie im sieghaften Tone: **Es giebt hiemit auch keinen Beruf das gesellschaftliche Leben zu verlassen, solang man nothwendig und fähig ist die Pflichten desselben zu erfüllen** §. 21. Doch sachte, mein Herr! dieses **hiemit**, bezieht sich erstlich auf die falsche und längst §. II widerlegte Voraussetzung, daß **das heutige Klosterleben die gesellschaftlichen Pflichten gänzlich beseitige**; und zweytens auf den angeblichen Beweis, daß **man die Vortheile, welche das Klosterleben gewäh-**

*) Matth. V. 29. XVIII. 8. seq.

ren soll, sich eben so leicht in der **Welt** verschaffen kann §. 10. Allein ihre Proben vom §. 11 bis §. 21 erweisen nicht das geringste von allen diesem; sondern ich habe das Gegentheil von einem jeden jener Vortheile gezeiget §. V bis XIV. So müssen wir dann den Schluß völlig umkehren, und sagen: **Es giebt hiemit einen Beruf, die Welt zu verlassen** Das folgt sogar aus ihren eignen Grundsätzen. — Sie bekennen selbst §. 1, **daß einige wegen physischer, oder sittlicher Hindernisse von dem natürlichen Gesetze, das einen jeden zum gesellschaftlichen Leben verbindet, könne ausgenommen, oder vielmehr unter diesem Gebothe deßwegen nicht begriffen seyn.** Eine solche **physische Hinderniß** zeiget sich bey Leuten, die ihres Temperamentes halber ihren ganzen natürlichen Hang zur Einsamkeit, und eben darum weder Fähigkeit noch Anlage haben, in einer größern oder steten Gesellschaft nützlich auszuharren. Eine **sittliche Hinderniß** läßt sich bey jenen nicht läugnen, welche entweder die **leidige Erfahrung** überzeuget hat, oder das **innerliche Gefühl ihres schwachen und reizbaren Gemüthes** billig fürchten läßt, daß ihnen die gesellschaftlichen Pflichten der Welt eben so viele Fallstricke der Sünde seyn werden, so, daß es ihr Heil fodert, sich, so viel nur möglich ist, davon loszureißen: haben solche Leute nicht die wichtigsten Bewegursachen, sich in ein Kloster, und sogar in eine Karthause zu verschließen? **Zimmermann** setzt noch einen andern wohl bedenkenswerthen sittlichen Fall dazu: **Nichts**, sagt er, *) **giebt jedem**

---

*) Zimmermann von der Einsamkeit S. 32.

Menschen eine so unwiderstehliche Abneigung gegen andere Menschen, als die gänzliche Unähnlichkeit der Begriffe und Gesinnungen. Wie könnten Leute, die ihre Vernunft erwürgende Vorurtheile und Irrthümer für die einzige und höchste Weisheit halten; die in keiner fehlerhaften Neigung, und in keinem Laster wollen widersprochen seyn; die von dem Geschmacke an Wissenschaften und Künsten eben so viel Begriffe haben, als von Gott und Ewigkeit; wie könnten solche Leute einen Menschen vertragen, der ihnen so geradezu entgegen denkt und empfindet? Darum treten sie ihm allenthalben auf den Kopf. Seine besten Handlungen werden darum verläumdet; alles Gute wird ihm abgeläugnet; seine Reden hält man für Unsinn, und seine furchtfreye Denkungsart für pöbelhaft. Aber der Verdruß, dem bey solchen Schicksalen kein Freund der Wahrheit und der Tugend entgehen kann, störet die Heiterkeit seiner Seele nur so lange, als er die Ketten nicht zerrissen hat, die ihn an solche Leute fesseln. — Sie bekennen zweytens §. 21, daß keiner so viele Gemüths- so viele Leibskräften hat, daß er jede Gattung Arbeit über sich nehmen könnte. Es ist uns auch die Auswahl der Mittel überlassen, wenn dieselben gleichgiltig sind, uns zum Endzwecke zu führen. Wohlan, kann es nicht manche geben, die, wenn sie ihre sowohl natürlich, als übernatürlichen Gemüths- und Leibskräften abwägen, billig dafürhalten, daß jene für so viele Reitze

des Lasters in der großen Welt, diese für die Pflichten und Beschäftigungen einer größern Gesellschaft zu schwach und unzureichend; hingegen beyde hinlänglich sind, in einem kleinern Bezirke so zu wirken, daß, wenn sie sich im Kloster wider den Anfall der gar zu gefährlichen und immerwährenden Versuchungen in Sicherheit stellen, sie eben dadurch die **Ehre Gottes** besser befördern, sich selbst **vollkommner machen**, und nach ihren Kräften auch dem **Nebenmenschen** wenigst in seinen geistlichen Dürftigkeiten, und in einem oder anderm Theile der Seelsorge nützlicher werden können? Bey solchen tritt also immer die Nothwendigkeit einer **Standeswahl** ein. Denn die bloße **Lust** zu diesem oder jenem Stande ist, wie Sie recht bemerken, noch allerdings kein **göttlicher Beruf**. Neben dem **Gebethe** und der **Andacht** um Erleuchtung vom heil. Geiste braucht es noch **ernsthafte Ueberlegung**, ob man nicht in der Welt bey einem oder dem andern Stande nothwendiger, ob man zur frommen Erfüllung der Pflichten in der größern Gesellschaft weltlich- oder geistlich genugsam fähig und gewachsen, oder ob man widrigen Falls zu diesem oder jenem Ordensstande tauglich sey, jenen dreyfachen Zweck der Ehre Gottes, seiner eignen Vollkommenheit, und endlich auch der möglichen Hilfe des Nächsten, den man freylich niemals aus den Augen lassen darf, besser und sicherer zu erreichen. So wird jeder vernünftige Mann rathsbedürftige Jünglinge in der Standeswahl leiten. Was aber einzelne **Thoren, geistliche** oder **weltliche**, zuweilen thun, oder gethan haben, das muß man niemals ihrem **Stande** zur Last legen. — Wegen

dem Alter ist bereits durch öffentliche Gesetze Vorsehung geschehen, um bey einem jeden soviel Beurtheilungskraft und Kenntniß der Pflichten sicher zu vermuthen, daß man nicht so leicht durch Schmeicheleyen kann hinter das Licht geführet werden. Hier sind abermal die nicht verdächtigen Worte des protestantischen Zimmermanns merkwürdig *): Aus erhabnern Beweggründen, sagt er, äußert sich der Trieb zur Einsamkeit bey einem Christen, der über seine Bestimmung nachdenkt. Er sieht, daß die Welt nicht das ist, was ihm sein größtes Vergnügen bringen soll; höherer Freuden, und eines bessern Daseyns versichert, tändelt er sein Leben nicht hinweg. Bekannt mit der Kraft der sinnlichen Eindrücke suchet er sich in die Unabhängigkeit von dem Irdischen zu setzen, nach welcher jedes schöne Herz im Kloster strebet. Lieber will er frühzeitig und in der noch nützlichen Blüthe der Jahre das freywillig verläugnen, was man auf dem Sterbebette allemal verläugnen muß. Alle große Pflichten der Menschen will er gern erfüllen; aber der Weltlinge Lüste verschwinden auch vor ihm bey jedem Blicke in die ernste Ewigkeit, wie die Schatten der Nacht beym Anbruche der Morgenröthe. Aus solchen Beweggründen treten in der römischen Kirche aufrichtig gutgesinnte Menschen in den Mönchsstand. So entsteht in den schauderichten Cellen der Nonnen jene bey dem weibli-

*) Ebenda S. 42 rc.

chen Geschlechte vorzüglich auffallende Hoheit des Herzens zur frommen Verwerfung der Sinnlichkeiten und der heroischen Ueberwindung scharf gefühlter Lüste. Giebt es also einen wahren göttlichen Beruf zur wirklichen Verfassung des dermaligen Klosterlebens: so fallen, mein Herr, ihre Projekte §. 22 aus den Klöstern nur zeitliche Aufenthalte zu einer Gemüthsversammlung, oder Spitäler für weltliche Invaliden zu machen, von sich selbst weg. Hingegen berechtiget die Religiosen die Nutzbarkeit und Heiligkeit ihres Standes (es sey dann, daß der Monarch aus höhern Absichten einen Einhalt macht) jene, die sich dazu berufen zu seyn vernünftig glauben, ohne alle Verletzung der Vernunft, und des natürlichen Gesetzes, wie Sie §. 23 fälschlich vorgeben, zur Prüfung anzunehmen, und durch die Gelübde ihrer Gemeinde beyzugesellen.

§. XV. Jedoch ich muß noch die Quellen aufdecken, aus welchen die unter Katholischen unerhörte Lehre des Herrn Verfassers von den Klostergelübden, die er §. 24 frey heraussagt, und womit er das erste Kapitel schließt, hergeleitet ist. — Seine eigenen Worte sind: Ich erachte, daß aus dem, was bisher angeführet worden, sattsam dargethan sey, wie wenig derley Lebensart taugen könne, einen Liebeseifer gegen Gott zu bezeugen, und daß hiemit ein Gelübd zu dieser Lebensart wider allen natürlichen Begriff eines Gelübdes sey. Darauf bemühet er sich, dieses zu beweisen; allein abermal nur aus dem nämli-

chen

chen falsch vorausgesetzten, und in andere Worte eingekleideten Grundsatze, daß man durch die Klostergelübde den gesellschaftlichen Pflichten abschwöre. Endlich fährt er also fort: Wie widersinnig ist hiemit, derley Betragen für einen ächten Gegenstand eines rechtmäßigen Gelübdes ausgeben wollen? Derley Gelübde bedürfen fürwahr keiner Auflösung. Und ist es nach dem unabänderlichen natürlichen Rechte jedem erlaubt, von dem durch Gelübde Gott versprochenen Guten zu dem offenbar Bessern von selbst zu übertreten: so ist es nicht nur erlaubt, sondern Pflicht, von einem nur eingebildeten Guten zu dem wahrhaften ohne Anstand überzugehen. So der Verfasser. — Nun wollen wir auch den Wicklef hören. Sein 21 Satz unter den 45, welche die Kirche auf dem allgemeinen Concilium zu Kostnitz verdammet hat, lautet: Wenn jemand in was immer für einen besondern Orden, sowohl der begüterten, als der Bettelklöster eintritt, wird er unschicklicher und untauglicher zur Beobachtung der göttlichen Gebothe (1). Nach dem Wicklef haben Luther, Philippus Melanchton, Petrus Martyr, Calvin, Brentius und andere ihrer Anhän-

(1) Si quis ingreditur religionem priuatam qualemcunque, tam possessionatorum, quam mendicantium, redditur ineptior et inhabilior ad obseruantiam mandatorum Dei. Apud Harduin. Tom. VIII. Conc. Constant. Sess. VIII. p. 300.

ger a) die Klostergelübde durchaus verworfen (1); b) Luther aber sonderheitlich in seinem Buche von der babylonischen Gefangenschaft die zween Sätze auf die Bahn gebracht, daß die Handlungen der Ordensgeistlichen und Priester, so heilig, und strenge sie auch scheinen, vor den Augen Gottes keinen größern Werth haben, als die Handlungen eines Bauers, der seinen Acker, oder eines Weibes, das ihr Hauswesen besorget, und c) wenn man in einem Gelübde dispensiren kann, so könne es ein jeder mit seinem Nächsten, und mit sich selbst; wenn man aber nicht dispensiren kann: so habe auch der Pabst kein Recht dazu (2). Ich überlasse es unbefangenen Lesern, ob sie zwischen den Sätzen dieser Ketzer, und des Verfassers einen erheblichen Unterschied werden finden können? Ich sehe keinen. — Es wird demnach wahrhaft Katholischen genug seyn zu hören, daß die Kirche in dem Concilium zu Kostnitz alle allda angeführte Artikel des Wicklefs, und einen jeden derselben, im Namen unsers Herrn Jesu Christi auf ewig verworfen und verdammet hat (3).

(1) Vid. Bellarminus Op. T. II. de Monachis L. II. C. VIII.

(2) Apud Natalem Alexandrum Hist. eccl. Saec. XV. Art. XI. §. II. Edit. Venet. 1744. Tom. XVII. Propos. 101 et 102. p. 217.

(3) In nomine D. N. I. C. haec sancta Synodus - praedictos Articulos, et eorum quemlibet hoc perpetuo decreto reprobat et condemnat. Apud Harduin. l. c. p. 302.

daß es das Concilium von Sens Anno 1528 für einen Irrthum im Glauben anrechnet, wenn man die ewigen Gelübde, und besonders die Klostergelübde für eitel und gottlos anschwärzet (1), und daß endlich in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Trient (obschon die Zeit nicht mehr gegönnet hat, die obgedachten Irrthümer der Glaubensneuerer ausdrücklich zu verdammen) nichts desto weniger die Giltigkeit und unverbrüchliche, alle Heirath zernichtende Verbindniß der Klostergelübde, schon in dem IX Glaubenscanon von dem Sakramente der Ehe ist zum Grunde gelegt worden; überdas aber die heilige Synode ausdrücklich erkläret hat, daß ihr bestens bekannt sey, was große Zierde und Nutzbarkeit der Kirche Gottes aus gutbestellten, und verwalteten Klöstern zuwachse (2). Hiemit ergiebt es sich von selbst, ob der Verfasser aus dem natürlichen Privatrechte, und unwidersprechlichen Vernunftschlüssen, oder aus den Pfitzen der Irrlehrer seine letzten zwo Folgen abgeleitet habe, daß die Absönderungen vom gesellschaftlichen Leben (das trifft aber bey dem heutigen Klosterleben nicht ein) nicht nur nicht vermehret, sondern vermindert, und alle einsame Lebensarten nach seinem (von mir

§. XIV

(1) Inter Decreta Fidei C. IX. apud Harduin. T. IX. p. 1939.

(2) Non ignorat ſancta Synodus quantum ex Monaſteriis pie inſtitutis et recte adminiſtratis in Eccleſia Dei ſplendoris atque vtilitatis oriatur. Trid. Seſs. XXV. de Regul. C. 1.

§. XIV angezogenen) **Plane sollen reformirt werden** §. 25. Ja, mein Herr! sobald **Wicklefs, Luthers** und **Kalvins Reformation** in der katholischen Kirche wird nothwendig scheinen. Jene würden selbst ihren Vorschlag gutgeheißen haben. Da Sie aber ihre Sätze schon zum öftern zu predigen belieben: werden Sie es auch einem gewissen gelehrten Katholiken nicht übeldeuten, daß er nach Durchlesung ihrer Schrift die Anmerkung gemacht, die auf dem Titel gesetzte Vignete, nämlich der schwarze, glänzende, gehörnete, und drachenmäßig geflügelte Engel, den Sie den Mönchen zum Schimpfe dahin gesetzt zu haben glaubten, sey ihr, oder doch ihres Geistes eigenes und ächtes Bild; und Sie hätten für sich selbst kein treffenders Motto wählen können, als das man wirklich da liest: **Der Satan selbst verstellt sich in einen Engel des Lichts** II. ad Cor. XI. 15.

II. Kapitel.

§. XVI. Die Absicht des Herrn Verfassers in diesem Kapitel ist, zu beweisen, daß der **heutige Klosterstand dem Staate wirklich schädlich ist, und daß demnach der Landesherr nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, ohne alle weitere Rückfrage, Erlaubniß oder Dispensation dergleichen Klöster aufzuheben.** Er leitet das von den (wie er glaubt) richtigen Schlüssen des vorigen Kapitels her, indem er §. 26 behauptet, **die Nothwendigkeit, sie anzuwenden, zeige sich**

im

im Staatsrechte noch offenbarer; und er bemühet sich, diese Anwendung in den folgenden §§. 27, 28, 29 zu machen. Allein wie richtig seine zum Grunde gelegten Vernunftschlüsse sind, habe ich bereits im vorhergehenden Kapitel gezeiget. Da er nun auch hier alles auf die eben so falsche Voraussetzung bauet, daß sich die Klostergeistlichen von den gesellschaftlichen Pflichten gänzlich losreißen, ja dieselben sogar feyerlich abschwören: so ist die ganze Anwendung nichts mehr, als eine Reihe falscher, aus falschen Prämissen hergeleiteter Folgen, die keiner fernern Widerlegung bedörfen; und bey solchen Chimären können weder die Rechte, noch die Pflichten des Landesherrn einen seiner Majestät würdigen Gegenstand finden. Was sich über die Gränzen der gesetzgebenden Macht, und von der Gerichtsbarkeit der Kirche in Beziehung auf diese Materie sagen läßt, das werden die beyden höchsten Häupter der Christenheit, bey ihrer dermaligen erwünschten Zusammenkunft mit einander zu berichtigen wissen, ohne daß sie dazu des Herrn Verfassers, oder mein Gutachten nöthig haben. Eine ausführlichere Prüfung oder Widerlegung der angezogenen §§. ist demnach überflüßig und vergeblich: und es kömmt nur darauf an, ob die Nebengründe, mit welchen der Verfasser den Hauptsatz dieses Kapitels zu bestärken suchet, eben so richtig sind, als dreist und wichtig die Mine ist, mit der sie vorgebracht werden.

§. XVII. Zuerst wird die immerwährende Klage wiederholt, daß einsame, in Einöden versperrte

Ge-

Gesellschaften immer schon der Bevölkerung, und der Pflanzschule des gemeinen Wesens ungemein großen Abtrag machen §. 30. — Und woher der Beweis? — Nichts ist lächerlicher, heißt es, als schreyen zu hören: Es sind ohnehin zu viele Leute; und kaum, als die Vertheidigung des Staates Leute fodert, so schreyt, und bittet der Bauer sowohl, als der Bürger, ihnen ihre Leute zu lassen, und keiner will als überflüßig angesehen, und zum Soldatenleben genommen werden. Allein, mein Herr! hier sind Sie schon aus dem Geleise. Neben dem, daß die Conscription wirklich dafür gesorget hat, daß der Bauern- und der geringern Bürger Söhne nicht leicht können in die Klöster aufgenommen werden, wird man ohnehin von beyden Klassen sehr wenige in denselben finden: die meisten Ordensgeistliche stammen von Leuten ab, deren der Staat ohnehin zu viele hat. Sie sind Söhne von Beamten, oder gewissen ansehnlichen Bürgern, die insgemein reichlicher mit Kindern, als mit Mitteln versehen, es für schimpflich halten, sie ein Handwerk lernen zu lassen. Man giebt also die Söhne zum Studiren, und die bescheidensten Aeltern sind frohe, wenn einer davon den Beruf zeigt in ein Kloster zu gehen; denn das ist immer das sicherste und wohlfeilste, und setzt die Aeltern in Stand, leichter für sich und ihre übrigen Kinder zu sorgen. — Sie haben auch jenes Geschrey nicht von der rechten Seite gehöret: der Bauer klagt nicht leicht, daß seiner Leute zu viel sind. — Er braucht viele Hände zum Arbeiten; wird ihm nun ein Sohn oder ein guter Knecht

zum

zum Rekrouten, zumal da man nur die stärkesten und geschicktesten wegnimmt; die schwachen aber zurückläßt, weggenommen, so leidet er Schaden. — Ist es wohl Wunder, wenn er dawider klagt? Eben so verhält es sich, wenn ein Bürger bey seinem **Handwerke** einen Sohn oder Gesellen verliert, der seinem Gewerbe sehr nützlich, vielleicht gar nothwendig war, und sich nicht so geschwind, oder so wohlfeil ersetzen läßt. — Ich könnte noch anführen, daß schon die Gefahren und Beschwerlichkeiten des Kriegsdienstes bey dergleichen Leuten Furcht und Erbarmniß erwecken. — — Insgemein kömmt das Geschrey: **Es sind ohnehin zuviele Leute,** von jenen her, die schon zu stark übersetzte Gewerbe treiben, und eben darum entweder zu wenig Arbeit und Verdienst finden, oder ihre Waaren und Produkte nur in so geringem Preise absetzen können, daß sie sich und die ihrigen nicht mehr dabey durchzubringen wissen; Es kömmt von jenen, deren so viele einen Dienst, oder ein Amt suchen, und schon alles zehnfach, sogar mit Anwartschaften besetzt finden, für sich aber die Hoffnung einer Versorgung auf ein nicht zu übersehendes Ziel hinausgerückt sehen. — Wie, mein Herr! wollen Sie diese Leute, deren Anzahl, wenn man alles zusammnimmt, gewiß nicht gering ist, künftig mit Aufhebung der Klöster noch mehr zurück- und übersetzen? Alles kann nicht Soldat werden; auch ist nicht ein jeder fähig, mechanische Handarbeiten, oder Künste zu lernen. Es sind immer sehr viele, denen zur rauhen Lebensart der Krieger, oder zur Geschicklichkeit in einer Werkstätte die nothwendigen Eigenschaften fehlen. Ist nun aber

die

die Zahl derjenigen, die gerne nach ihrer Fähigkeit arbeiten möchten, aber keine Arbeit finden, schon wirklich groß; können sich diese nicht einmal für sich selbst den nothdürftigen Unterhalt schaffen: was würde geschehen, wenn die Menge dieser Leute noch viel stärker anwachsen, wenn sie sich alle verheirathen, Kinder zeugen, sie sammt dem Weibe nähren, und noch darüber zu den nothwendigen Ausgaben des Staates das ihrige beytragen sollen? — Man sagt freylich, bey mehrern Mitgliedern des Staates müsse der Beytrag für jedem geringer ausfallen: Allein es giebt Leute, die behaupten wollen, daß die Ausgaben in einem Staate von 25 Millionen für die Unterthanen noch immer nicht geringer sind, als in einem andern von anderthalb Millionen. Dem sey aber, wie ihm wolle; mir könnte es genügen, daß ihre Gründe ihren Satz nicht beweisen; es lohnt sich aber auch der Mühe, näher zu untersuchen, ob dann die Klöster der Bevölkerung wirklich einen so ungemein großen Abtrag machen.

§. XVIII. Man weis dermal zuverläßig, daß die ganze österreichische Monarchie in Rücksicht auf die Bevölkerung mit der französischen ungefähr im Gleichgewichte steht: man rechnet für jede 26 Millionen Menschen (1). Nun habe ich zwar nirgends eine sichere Nachricht über die bestimmte Zahl der Ordenspersonen für

(1) Schlözers Briefwechsel XVI. Heft S. 240, und XX. Heft S. 123.

für die gesammte österreichische Monarchie finden können: doch wird mir jeder leicht zugestehen, daß sie nicht stärker, als in der französischen ist. Diese hat unlängst eine Schrift, wo man gewiß nicht zu wenig gerechnet hatte (1), auf 149600 angegeben. Wenn ich nun eben so viele ohne weitere Untersuchung, selbst nach Aufhebung der zahlreichen Jesuiten-Häuser und der in die neuerliche Reduktion verfallenen Klöster für die gesammten österreichischen Staaten annehme, so würde es kaum die 173ste Person seyn, die Kraft ihrer Klostergelübde nicht heirathen könnte. Wo ist bey diesem so weit abstehenden Verhältniße jener **ungemein große Abtrag**, welchen die Klöster der Pflanzschule des gemeinen Wesens machen? Sollte es in protestantischen Ländern nicht unter 173 Personen auch einen Hagestolze (im eigentlichen Verstande, der nämlich leicht heirathen könnte, aber nicht mag) geben, ohne daß man deßwegen einen so großen Abgang an der Bevölkerung merket? — Noch eine Betrachtung, mein Herr! Wenn aus hundert, die ins Kloster gehen, nur einer, oder zween außer dem Kloster Debauchierer geworden wären, und jeder ein halb Dutzend Personen beyderley Geschlechtes verführet hätten: so würden diese, die langen und sich weit erstre-

(1) Licentiat Neybergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster 2c. II Th. III K. §. 2. Schlözers Briefwechsel XX Heft S. 126. 2c. setzet die gesammte französische Geistlichkeit beyderley Geschlechts auf 194214 für die Jahre 1756 - 59 - 62, und dermal auf nicht volle 130000 zurücke.

ckenden Folgen betrachtet, der Bevölkerung ohne Vergleich mehr, als der Cälibat aller Uebrigen geschadet haben. — Sie werden vielleicht sagen, man müsse auch den Cälibat der übrigen zahlreichen Geistlichkeit in Anschlag bringen: jedoch auch diese ist in Frankreichs Staaten ohne Vergleich größer, als in den österreichischen: und doch hat jene Monarchie noch nichts erfahren, besorget auch nichts von jener Entvölkerung, welche ihr aus eben dieser Ursache Süßmilch aus zween Franzosen von gleicher Gesinnung mit unserm Verfasser, die ihm vielleicht zu seinen Projekten den Stoff gegeben haben *), prophezeyen wollte. — Zudem warum wird dann die ganze Schuld von der geringern Bevölkerung nur immer auf die Klöster, und auf die Geistlichkeit geschoben? Man sieht besonders in Städten (die 300 000 Gewaffneten nicht mitgerechnet) eine ungeheuere Menge von ledigen Personen beyderley Geschlechtes, die so gerne heirathen möchten, aber nicht können, nicht dörfen: wie ansehnlich könnte die Bevölkerung vermehret werden, wenn, wie der Herr Verfasser raisonirt, gute Anstalten im Staate getroffen würden, jedem derselben durch Arbeit den nothwendigen Unterhalt (dieser allein fehlt den Meisten) zu schaffen. Man lese die Berechnungen nach, die Schlözer von 1771 bis 1778, hiemit vor Aufhebung der Klöster, über den Zuwachs der Bevölkerung für Kärnten, Krain,

Vor-

*) Die göttliche Ordnung ꝛc. ꝛc. I Th. IX. K. §. 198. 202.

Vorderösterreich gemacht hat *): so wird man darüber erstaunen, und wenn er auch zu groß angegeben ist, läßt sich doch nicht läugnen, daß er ungemein zahlreich ist. Endlich wie wäre es, mein Herr, wenn die Klöster, wenigst die begüterten, statt ihrer ehelosen Ordenspersonen eine hinlängliche Zahl anderer Leute zur Pflanzschule des gemeinen Wesens unterhielten? Das ist aber wirklich geschehen, und geschieht noch. — In Einöden, wo man Klöster erbauet hat, haben sich Häuser, Dörfer und ganze Marktflecken gesammelt; ja sogar in der Nachbarschaft vervielfältiget, wo sich die Einwohner sammt ihren Familien meistentheils von dem Kloster, zum Theil auch von andern Leuten, die dahin kommen, oder dort wohnen, nähren, wo sie Kinder zeugen, und ausheirathen, wo sie dem Landesherrn ihre Gaben entrichten, wo sie Rekrouten stellen, und, wie Sie es verlangen, durch ihre arbeitsame Hände den Nähr- und Wehrstand bevölkern. Denn ganz natürlich brauchen die Klöster fast alle Gattungen der Künstler und Handwerker, und beschäftigen viele Hände theils mit den nothwendigen Dienstleistungen, theils mit ihrer Oekonomie; sie sind vieler Viktualien, Bücher, verschiedener Waaren 2c. 2c. benöthiget, welche sie großentheils von diesen Leuten kaufen müssen, oder doch beyschaffen, und herbeybringen lassen. Die Klöster tragen demnach zur Unterhaltung recht vieler Familien und zur Bevölkerung des Staates sehr vieles und reichlich bey. — Man wird

 so-

*) Heft XVI. S. 237. 240. XXXV. S. 291. 294. XLII. S. 381.

sogar kein Mendikantenkloster finden, von dem nicht manche Künstler, Bürger, Handwerker, Bauern für sich und ihre Familie einen beträchtlichen Gewinn ziehen. Wenn Sie, mein Herr, nun auch ohne Vorurtheil überlegen wollen, daß nicht jede Klosterperson die nöthigen Anlagen hat zu heirathen, und den nothwendigen Unterhalt der Familie zu verdienen, daß viele Ehen unfruchtbar bleiben, daß nach Aufhebung aller Klöster der Cälibat der übrigen Geistlichkeit nothwendig sehr stark müßte über die dermalige Zahl der sogenannten Weltgeistlichen ausgebreitet werden, daß endlich nicht jedes Wachsthum der Bevölkerung dem Staate nützlich ist, sondern sogar schädlich wird, sobald sie vieler anderer Gewerbe einschränket, ihren nothdürftigen Gewinn herabsetzet, und die zum gemeinen Besten gedeihliche gute Kinderzucht erschweret: so werden Sie den ungemein großen Nachtheil, welchen ihrem Vorgeben nach der Klostercälibat machen soll, nirgends als in ihrem befangenen Gehirne finden; der besorgte Schaden hingegen wird sogar auf eine Art, die größere Sicherheit hat, und mit nicht geringem Nutzen ersetzet, so, daß der Vortheil, welchen man in Rücksicht der Bevölkerung von Aufhebung der Klöster hoffen könnte, ungewiß, oder doch allerdings unbeträchtlich ist. Kann man aber wegen einem ungewissen, und immer unbeträchtlichen Vortheile die Klostergesellschaften dem Staate schädlich nennen? Kann in einem solchen Falle das sogenannte Dominium altum über alle Güter und die Freyheit der Bürger (denn Bürger sind die Ordensleute so gut, als andere) auf die willkührlichste Art, und, nach ihrer Denkensart, fast

wie

wie wider Staatsverbrecher ausgeübt werden? Ist wohl der Bürger verpflichtet, alles, wovon er billig glaubet, daß seine zeitliche und ewige Glückseligkeit abhängt, für ein kleines Besserbefinden des Staates hinzuopfern? Kann man in einem katholischen Staate die Befolgung der evangelischen Räthe, und der von Christo empfohlenen Vollkommenheit ohne Noth sogar enge einschränken, und fast gänzlich verbiethen? Was ich da sage, soll kein schielsehendes Aug als einen Ausfall gegen die kaiserlichen Verordnungen betrachten; ich berufe mich auf die schon angeführten Gründe, weßwegen sie mir verehrungswürdig sind: es gilt nur die unbeschränkten, ausschweifenden Folgerungen des Herrn Kapitelschreibers.

§. XIX. Der **Reichthum der Klöster**, welcher sich doch bey den meisten im wahren Verstande nicht realisirt, ist schon von jeher der lüsternmachende Gegenstand habsüchtiger, und neidischer Leute, besonders unersättlicher Verschwender. Doch der Herr Verfasser will ihn nur aus liebvoller Vorsorge für das allgemeine Beste herausholen: Dieser Reichthum, sagt er §. 31, hält **den Staat bey noch so großen Beyträgen nicht schadlos für dasjenige, was Arbeitende beytragen könnten, wenn das Geld circulirte, und sie hiedurch in Stand gesezt würden, den wahren Reichthum des Staates durch Gewerbe, Erzeugnisse und andere Wege täglich zu vermehren.** — Die wahre Macht und der Reichthum eines Staates liegt unstreitig in der Volksmenge, und der Vielheit der Produkte des Landes und der Industrie. Der faule Spanier

 ist

ist arm bey all seinen Gold- und Silbergruben; und der fleißige Engländer reich. — Aber geht denn das ins Unendliche fort? Hat es gar keine Gränzen? Muß man nie aufhören, die Volksmenge und Gewerbe zu vermehren? — Man hat in vorigen §§. gezeigt, daß die Klöster weder der Bevölkerung, noch den Gewerben und Manufakturen Abbruch thun, weil größtentheils solche Leute in Klöster kommen, die nie Manufakturisten geworden wären. Dieß vorausgesetzt, soll die gute Oekonomie, sollen die großen Beyträge zu den Staatsnothdürften, die der Verfasser den Klöstern nicht absprechen kann, den Staat nicht schadlos halten? Sein Beweis für diesen Satz ist mir ein wahres Räthsel. — Oder circulirt denn der Klosterreichthum nicht? Von welcher Circulation ist denn hier die Rede? Von der durch die Staatskasse zu den Unterthanen zurück? oder von der Circulation unter den Unterthanen selbst? Wenn die noch so großen Beyträge der Klöster nicht allemal, oder nicht ganz in die Landesherrlichen Kassen circuliren, lieber Gott! wer wird die Schuld davon den Religiosen beymessen können? — Was die zweyte Circulationsart betrifft, lassen die Klöster, in sofern sie mir bekannt sind, weder ihre Grundstücke, noch ihre Gelder, so viel sie davon erübrigen können, todt liegen. — Haben sie liegende Gründe, so wird damit Oekonomie zu aller möglichen Nutznießung geführet, und es liegt den Klöstern daran, daß sie auch ihre Unterthanen und Grundholden dazu verhalten. — Haben sie Capitalien: so sind sie ebenfalls nicht vergraben; sondern in fruchtbringenden Händen. Oder ist es denn nothwendig, daß ein jeder in

eigener

eigener Person mit seinem Gelde negozirt? Was sie ferner auf Gebäude, auf Kirchenzierde, auf Bibliotheken, mathematische Kunststücke und Werkzeuge, Naturaliensammlungen, und andere Bedürfnisse verwenden, kömmt es nicht alles in solche Hände, von denen es ferner durch Gewerbe circuliret, und durch Erzeugnisse, und andere Wege täglich vermehret wird? Der berühmte Herr von Sonnenfels *) bemerkt ganz richtig, daß der übermäßige **Zufluß der Menschen in den Hauptstädten der Landwirthschaft** höchst schädlich ist, und daß hiemit, wo nicht viele ansehnliche **Mittelstädte** sind, der **Landadel, die Manufakturen, Armenhäuser, Universitäten und eine große Anzahl von Klöstern** rc. **auf das Land sollen verlegt werden, damit das Geld in allen Gegenden gleich umlaufe, die den Landmann einen gewissen Absatz, und anständigen Preis seiner Feilschaften hoffen lassen, und ihn durch diese Hoffnung zur Erzielung ermuntern.** Eben dieß gielt auch von den auf dem Lande oder in Mittelstädten wohnhaften Handwerkern und Künstlern. Diesem ungezweifelten Satze arbeitet der Verfasser gerade entgegen. Er will alle Klöster aufgehoben, und nur einige als Spitäler der ausgedienten, und als Pflanzschulen der Geistlichen beybehalten wissen: wird diese Verminderung nicht einer großen Menge des Landvolkes, welches sich und seine Familien bisher von den Klöstern genähret hat §. XVIII, die Gelegenheit nehmen,

*) Sätze aus der Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft II Th. §. 68. S. 80. Wien 1769.

seine Arbeiten, seine Produkte, seine Feilschaften um einen anständigen Preis abzusetzen? Und was will er denn mit den liegenden Gründen und Gütern machen? — Sie von Landesherrschaft wegen verwalten lassen? Der Verwalter braucht für sich und die Seinigen wenig, und verkauft er selbst das Erzielte zum Vortheile der Herrschaft: so wird der Landmann noch mehr verhindert, das Seinige um einen anständigen Preis an Mann zu bringen. — Will er die Klostergüter dem Adel, oder reichen Leuten verkaufen, oder verbachten? In diesem Falle zeigt sich die nämliche Beschwerniß; denn Leute von dieser Klasse pflegen sich meistens in Städten aufzuhalten, oder sie haben mehr Landgüter, wovon sie wechselweise bald dieses, bald jenes bewohnen. In diesem Falle kann der Absatz und Verdienst für den Handwerker, Künstler und Landmann an keinem Orte sehr beträchtlich seyn. — Will er sie endlich verstücken und den Landleuten selbst einräumen? Da haben wir abermal viele Erzeugende, viele Verkäufer, und wenige, oder allzuweit entfernte Käufer. In jedem Falle wird der gleiche **Umlauf des Geldes** in allen Gegenden gehemmet und gehindert.

§. XX. Wir wollen aber die Sache noch klärer machen. Nehmen wir an, daß sich in irgend einer Strecke der Erblande 4000 geistliche Personen in begüterten Klöstern befinden, und berechnen wir den Aufwand in sechzig Jahren. Alles, was fast allenthalben, nebst den eigenen Erzeugnissen, für Kost und Trunk um baares Geld angeschafft werden muß, soll für jede Ordensperson täglich

lich nur 15 Kreutzer betragen. — Wer von dergleichen Klöstern eine mittelmäßige Kenntniß hat, weis, daß für Beamte, Dienerschaft, Gäste und Arme gewiß ein eben so großer, ja oft ein noch viel größerer Aufwand gemacht werden muß. — Aber wir wollen diese Rubrik der vorigen gleich halten. Für alles, was unter dem Namen Kleidung kommen kann, wollen wir jährlich Kopf für Kopf 10 Gulden rechnen, und eben so viel, für jenes, was Künstler, Hand- und Tagwerker, Bücher, Baufälligkeiten, verschiedene Werkzeuge, Einrichtung in Kirchen, und im Hauswesen, außerordentliche Ereignisse, Arzneyen, andere Dürftigkeiten, und unzählbare Kleinigkeiten 2c. 2c. kosten. Offenbar ist's, daß diese Angaben nicht zu hoch, vielmehr zu gering sind. Nun wollen wir für sechzig Jahre und 4000 Religiosen die Summe ziehen:

1. Für die Kost	21	Millionen	900 000	Gulden
2. Für Beamte, Diener 2c. 2c.	21	—	900 000	—
3. Für Kleidung	2	—	400 000	—
4. Für Hand und Tagwerker 2c. 2c.	2	—	400 000	—
Summe	48	Millionen	600 000	Gulden.

Sehen Sie, mein Herr, eine so ungeheure Summe kömmt in 60 Jahren, oder, wenn Sie lieber wollen, eine Summe von 810, 000 Gulden kömmt mit jedem Jahre von einer so mäßigen Anzahl Religiosen in die Hände des Publikums! Soll sie allein den ganz unbe-

deutenden Abtrag nicht ersetzen, der, nach ihrem Vorgeben, der Population durch Klöster geschieht? — Setzet man zu dieser Summe noch die gewiß nicht zu ringen Abgaben hinzu, die an landesherrliche Kassen, entrichtet werden, und von da wieder unter verschiedene Glieder des Staates zurückfließen: läßt sich da behaupten, der wahre oder vermeynte Reichthum der Klöster halte den Staat wegen Mangel der Circulation noch lange nicht schadlos?

§. XXI. Meines Dünkens, gehört zu Behauptungen von solcher Art eine sehr starke Portion von Befangenheit und Intoleranz. Daß sie der Herr Kapitelschreiber, wenigst gegen die Klöster habe, beweist noch deutlicher die Vergleichung, die er zwischen einem lüderlichen Verschwender, und der sparsamen Oekonomie guteingerichteter Klöster zu machen scheint. Versplittert, sagt er, ein einzelner sein Geld, wenn dasselbe nur nicht aus dem Staate geht, so leidet der Staat keinen Schaden dabey. — Schon diese Bedingniß trifft selten ein. Ein Taugenichts, der sich einmal in Kopf gesetzt hat, in der Welt auf Gerathewohl eine große Figur zu machen, verschwendet gar oft den meisten Theil seines Vermögens im Auslande durch üppige Reisen; oder er hat doch ein affektirtes Misfallen an allem, was auf vaterländischem Boden genommen und verarbeitet wird: er verschreibt alles aus Paris und London: oder läßt sich es von andern fremden Orten herbringen. — Erhöhte Mauten schrecken ihn nicht ab; je theuerer, um so viel lieber. —

So-

Sobald er sein Geld durchgebracht hat, borget er; um bey den ersten Gläubigern Kredit zu erhalten, macht er neue Schulden, und das so lange, als er sich eine wichtige Mine zu geben weis, und bis er endlich nirgends mehr beyhalten; und eben darum aber kein Geld mehr aufbringen kann. Da sind aber schon recht viele Leute durch die niederträchtigsten Streiche um das Ihrige betrogen. Denn, was er auch an Realitäten hat, ist entweder kraft der Gesetze unveräußerlich; oder schon lange veräußert worden. Wenigst reicht das Uebrige kümmerlich zu, die ersten Hypotheken zu decken; die übrigen Gläubiger gehen leer aus, und manche leiden in ihrer eignen Oekonomie einen unersetzlichen Schaden, oder werden gar ins Verderben gestürzet. — Doch Sie glauben, **der Verschwender soll eben durch Elend der werden, welcher er vorhin nicht seyn wollte; nämlich ein Arbeiter; und so lange er Kräfte hat, wird er zur Arbeit vom Staate erhalten werden können.** Herr! sind Sie denn so gar fremd im Lande, daß Sie nicht sehen, was täglich geschieht? Ihre Verschwender, die sich endlich zur Arbeit bequemen, sind nur gemeine Maraudeurs, die das Publikum kaum seiner Aufmerksamkeit würdig schätzet: die es aber al Crosso treiben (und deren sind gewiß nicht wenig) pflegen ihr Metier nicht so zu beschimpfen, daß sie sich zur Arbeit herabwürdigen. Sie machen nun irrende Ritter, und leben theils auf Regimentskosten, theils haben sie die Kunst zu betrügen so durchlernet, daß sie ihnen immer noch den Nothpfenning, um ihr Ansehen zu unterstützen, gewinnen hilft. Sie irren demnach gar

sehr,

sehr, wenn Sie vermuthen, die übrigen Mitbürger werden einen solchen Helden bey verschwundenen Kräften eben für das Geld, so er ihnen zukommen ließ, den nothwendigen Unterhalt so leicht geben können, als ein Kloster seinem entkräfteten Bruder für das hineingebrachte Geld, oder die geleisteten Klosterdienste erhalten muß. Kurz! Sie mögen die Klostergelder entweder in ihrem Kreislaufe betrachten, oder deren Verwendung mit der eines Verschwenders vergleichen: in keinem Betrachte ist es wahr, was Sie vorgeben, daß das ganze dermalige Klosterleben dem Staate zur Laste fällt. — Ihr Lieblingsgleichniß von ihrem kranken Bedienten werde ich bey einer nachfolgenden Stelle zergliedern; denn ich muß zu dem nächsten Satze eilen, der in diesem Kapitel mein Gemüth am meisten empöret.

§. XXII. Leider, sagen Sie §. 32, macht den Kredit des Staates nur der Reichthum der Klöster aus. — Es ist weltbekannt, daß in dem vorletzten preußischen Kriege meistens der Kredit der Klöster Geld in der Noth hat herbeyschaffen können; und jedermann weis, daß die erbländischen Klöster nicht nur damals, sondern schon oft vorhin ihre Monarchen in gefährlichen Umständen und bedenklichen Kriegsläuften mit sehr ergiebiger Geldhilfe eben so werkthätig als bereitwillig unterstützet haben. In allen Geschichtbüchern werden dergleichen ächte Proben des Patriotismus der Unsterblichkeit geweihet, und mit unvergeßlichem Ruhme gekrönet: Sie aber, mein Herr, wollen dergleichen Thaten

ten zum Gegenstand des niederträchtigsten Neides aufstellen? Sie trachten die Klöster eben durch das, was sie mit Aufopferung ihrer letzten Kräfte zur Rettung des Staates gethan haben, gehäßig zu machen? — Das möchte ich fürwahr als ein Patriot nicht geschrieben haben. Ich fürchtete, vernünftige Mitbürger würden mich der schwärzesten Undankbarkeit schuldig, oder wohl gar für einen Verräther des Vaterlandes halten. —— Wenn ihre feindselige Wendung nur auch einigen Schein der Glaubwürdigkeit hätte! — Sie geben zur Ursache an, **weil der Reichthum des Staates nur in Klostergeldern besteht.** Wie? Hat denn die landesherrliche Kammer nicht die reichlichsten Gefälle? Gehen die Kassen und Beutel des Handels = Bürger = und Bauernstandes gänzlich leer aus? Besonders aber läßt es sich wohl läugnen, daß der Adel einen ohne Vergleich stärkern Theil der Güter in den Erblanden besitzet, und noch darüber großentheils für seine Hof = Civil = und Militairdienste ansehnliche Gagen zieht? Er ist auch, wenigst nicht stärker als die Klöster angelegt; und Niemand kann in Zweifel ziehen, daß kein Stand seinen Aufwand über die Proportion seiner Einkünfte spannen dörfe, sondern sich nach den Regeln einer klugen Oekonomie betragen müsse, damit er immer was für die allgemeinen und besondern Bedürfnisse hinterlegen könne. Der Reichthum des Staates soll demnach allerdings nicht bloß in **Klostergeldern** bestehen; sondern auch in **andern Kassen**, sonderbar für außerordentliche Fälle, da zuweilen die Kammer, wie auch der Bürger = und Bauernstand schon erschöpft ist, **hinterlegt** seyn; wenigst soll der **Kredit**

von dem Adelstande sowohl, als Klosterstande aufrecht erhalten werden. — Warum aber geschieht das nicht? Warum haben in der Noth nur die Klöster Kredit gefunden? — Das, mein Herr, ist eine andere Frage, die sich ein jeder Vernünftiger selbst beantworten kann; aber niemals die Erhaltung des Kredits den Klöstern, wie Sie, zur Schuld legen, sondern mit warmem patriotischem Gemüthe verdanken wird. Schwedens Kredit lag noch vor zehn Jahren ganz geschwächt; und doch hat Schweden keine Klöster. — Warum aber haben gerade die Republiken, sie mögen Klöster haben oder nicht, den größten Kredit? — Spekuliren Sie nach Belieben: am Ende wird es allemal hinauskommen, daß das Kredit des Staates durch die kluge Sparsamkeit der verschiedenen Stände befestiget; durch den ausschweifenden Luxus hingegen geschwächt, untergraben, und endlich ganz zu Grund gerichtet werde. So lange also der Luxus täglich bey allen Ständen wächst, und nur in den Klöstern seine Schranken findet, wird auch das öffentliche Kredit nur auf den Klöstern beruhen, und ihr Orakelspruch: **Einen solchen (Kloster-) Kredit kann ein Staat leicht entbehren, der viele das wahre Vermögen des Staates erarbeitende und streitbare Bürger zählet**, wird niemals erfüllet werden. — Ueberdas zeigen Sie eine schlechte Finanzkenntniß, wenn Sie glauben, der Staat brauche nur für **Subsidiengelder, und fremde Hilfsvölker** Kredit. — Es giebt zu Kriegs- und Friedenszeiten hundert Fälle für einen, wo der Staat etwas Wichtiges zu unternehmen, Geld, oder Kredit nothwendig hat. Eben darum muß man keinen

Stand

Stand mehr schonen, als denjenigen, von dem man aus Erfahrung weis, daß man bey ihm das eine, oder das andere viel sicherer, als bey den übrigen finden kann. —— Allein es giebt Leute, die immer nach den Klostergütern lüstern sind: das wahre Beste des Staates und des Landesherrn bekümmert sie wenig; aber sie hoffen, wenn es zu Drümmern geht, Theil an der Beute zu haben; und sollte auch die Kammer allein die Hände darauf legen: läßt sich doch ein Aemtchen, oder eine Verwaltung erschleichen, und da bleibt immer etwas Namhaftes an den arbeitsamen Händen hangen. Das wußte der kluge König in Preußen; darum machte er nach Aufhebung der Jesuiten dem dermaligen Pabste die Vorstellung, er müßte diese zum Lehramte bestimmte Leute nothwendig bey ihren Gütern und Gemeinden lassen, weil es ganz überflüßig zu beweisen wäre, a) daß die von den Jesuiten besessenen Einkünfte niemals hinlänglich seyn würden, zur Fortsetzung dieser Verrichtungen eben so viele andere aus dem freyen Bürgerstande gezogene, einzelne Personen zu unterhalten b). Daß ein Fond, der von einer Privatverwaltung zur königlichen gezogen wird, allzeit weniger Einkünfte trägt. Dieses, sagt der Monarch, sind sehr bekannte Dinge *), und manche Landesherren haben die Erfahrung davon gehabt: die eingezogenen Jesuitengüter, die vorhin selbe zu erhalten, und auch die öffentlichen Auflagen zu entrichten hin-

läng-

*) Frankfurter Meßrelationen zwischen der Herbstmesse 1775 und Ostermesse 1776, III Haupttitel S. 61.

länglich genug waren, reichten gar bald nicht mehr zu, ihnen (obschon die meisten abermal bey den Schulen angestellt wurden) die Pensionen zu geben; sondern die Fürsten mußten einen großen Theil aus ihrer Chatouille nachtragen.

§. XXIII. Ohne mich bey den abermaligen Ausfällen des Herrn Verfassers, die er §§. 33, 34 auf die **Mendikanten** macht, und die ihre Abfertigung schon §. VIII, XI, erhalten haben, zu verweilen, sage ich mit wenig Worten, daß, wenn ja der **Hausbettel** dieser Religiosen so ärgerlich scheint, die schon anderswo gemachten Anstalten ganz leicht können eingeführet werden, daß nämlich die Leute in den Städten, wo die Mendikanten wirklich wohnen, ihren Beytrag zu einer bestimmten Zeit in das Kloster, und auf dem Lande zum Pfarrer bringen, von denen sodann dieses Almosen den dürftigen Ordensbrüdern eingehändiget werde. Die Erfahrung hat gelehret, daß das gewöhnliche Almosen deßhalben keinen merklichen Abgang gelitten hat. Die Leute wissen aus dem Evangelium, **daß wir immer Arme bey uns haben werden: daß Almosen den Segen Gottes bringt:** und **daß Diener der Religion ihren Lohn verdienen.** — In der Folge §. 35 bemühet sich der Herr Verfasser, den Landesfürsten die Pflicht an das Herz zu legen, den ächten Gottesdienst und die wahre Seelsorge zu befestigen; und damit sie die Mittel nicht verfehlen mögen, ohne deren Anwendung ihm dieser Endzweck unerreichbar scheint, setzet er hinzu, daß sie **den wahren Gottesdienst und die Seelsorge nicht leichter, nicht standhafter, nicht**

besser befördern können, als wenn die dermaligen Klosterleute, so viel immer unter ihnen tauglich sind, nützliche Seelsorger zu werden, hiezu angehalten; die Reichthümer der Klöster aber theils zur Erhaltung der anzustellenden Seelsorger, und zur Bestreitung des zum Gottesdienste nöthigen Aufwandes; theils zu Pflanzschulen künftiger Seelsorger; theils zu Versorgungshäusern für solche, die beym Religionsdienste und in der Seelsorge ruhmwürdig grau, und entkräftet geworden; theils zum ächten Unterricht der Jugend, und zur Hilfe der wahrhaft Armen und Elenden verwendet werden. Diese ganze Predigt scheint vom Verdacht einer pharisäischen Gleißnerey nicht völlig frey zu seyn. — Woher kömmt dann mit einmal ein so großer Mangel an Seelsorgern? Oder wie viele Klostergeistliche haben sich bisher wider die Uebernehmung der Seelsorge gesträubet? Ist bey den Pfarreyen, welche ihnen anvertrauet sind, etwas vernachläßiget worden? Haben sie nichts, oder allzu wenig zur Unterhaltung ihrer ausgestellten Geistlichen, zur Bestreitung des zum Gottesdienste nöthigen Aufwandes, und selbst zur Zierde der Kirchen beygetragen? Ich weis das Gegentheil: — gewiß weis ich, daß ihnen die Bischöfe in allen diesen Stücken das rühmlichste Zeugniß; und sogar ein vorzügliches Lob nicht haben versagen können. — Wie wunderlich doch die Welt ist! Vor einigen Jahren wollte man schlechterdings keinen Klostergeistlichen mehr bey der Seelsorge lassen: itzt sollen sie auf einmal alle Seelsorger werden; freylich nicht im alten Kleide: aber ja doch

nicht in einer neuen Haut? Man setzet also voraus, daß sie die Fähigkeit hiezu schon aus dem Kloster mitbringen; folglich darf man ja die Klöster nicht erst zu Pflanzschulen der künftigen Seelsorger machen? Das Kleid aber macht, meines Dünkens, eben so wenig einen Pfarrer, als einen Mönch. — Lieber Herr Verfasser! so viel ich aus der Geschichte weis, sind die Mendikanten von ihrem ersten Ursprunge an Mithelfer der Bischöfe und Seelsorger gewesen. Die begüterten Klöster bekennen sich meistens zu solchen Orden, die unserm Deutschlande die ersten Apostel gegeben haben. Ich dächte, wenn sich ein Mangel an Seelsorgern zeigt: würden ihre Nachkommen den Geist ihrer Väter nicht verläugnen, sie würden gerne die Lücken ausfüllen, und die Klöster würden zu einem so heilsamen Zweck ihrem ganzen Vermögen, und allen ihrem Eifer aufbiethen, ohne daß es nothwendig wäre, dieselben aufzuheben; sondern der Nutzen würde noch viel größer seyn, wenn man sie beybehält. Denn sind gleich viele Landleute zu weit von ihren Pfarrkirchen und Seelsorgern entfernet; so sind sie doch schon wirklich eingepfarret; hiemit lassen sich neue Pfarren nicht aufrichten, ohne die alten sammt den Einkünften enger einzuschränken. — Folglich ist die Erträgniß kleiner; und leidet wenig oder gar keine Mithelfer. Wird nun ein Pfarrer krank, wird er zu alt, und zu schwach; wird er auf eine andere Art minder tauglich, oder sonst klagbar: so leidet immer die Seelsorge darunter, und es hält insgemein schwer sobald eine Aenderung zu treffen, wenn die Pfarr eine eigentliche geistliche Pfründe des jeweiligen Seelsorgers ist.

Hingegen ist dieser ein Klostergeistlicher, so ist er sammt seinem Prälaten unter der Gewalt, und dem Gehorsame des Bischofes: folglich braucht es nur einen Befehl: so muß der minder anständige Seelsorger gegen einen tauglichern Mitbruder ausgewechselt werden, und findet zu Hause, so wie er es verdienet hat, seine Versorgung, oder auch seine Strafe; ohne daß man einen Titel- oder Pfründpatronen darf überlästig oder verbunden seyn. Demnach sind die Klöster auch schon wirklich **Versorgungshäuser für ausgediente Seelsorger.**

§. XXIV. Aus diesem beantwortet sich ohne weiters die Frage §. 36: **Was die vermöglichen Klöster in einer Stadt, oder auf dem Lande dem wahren Gottesdienste, und dem Seelenheile des Hilfe und Unterrichts dürftigen Volkes helfen?** Man hat von Seite der Klöster alles gethan, was man thun dorfte: was aber zu unternehmen nicht in ihrer Macht stund, das kann man ihnen nicht zur Schuld legen, folglich giebt es auch keinen tüchtigen Vorwand, die Klöster aufzuheben; besonders da sie sich keineswegs weigern, ihre Dienste einer ausgebreitetern Seelsorge zu widmen, und dieses nicht nur füglich; sondern auch nützlicher mit Beybehaltung der Klöster geschehen kann. Will der Verfasser noch ferner wissen, was die vermöglichen Klöster dem Staate nützen: so habe ich schon bewiesen, wie viel sie zur **Beförderung der Population** §. XVIII, zur **Ausgleichung der Geldcirculation** §§. XIX, XX, zur **Erhaltung des bey jedem Staate so nothwendigen Kredits, oder zur ergiebigen Unterstützung in**

Nothfällen §. XXII helfen; was sie noch ferners die Wissenschaften im Flore zu erhalten, helfen, soll im IV Kapitel geprüfet werden. Da nun der Verfasser von allen seinen Sätzen, mit welchen er in diesem Kapitel die Schädlichkeit der Klöster zeigen wollte, keinen Beweis hat, so fallen auch alle seine Declamationen weg, die er wegen der von dem Landesherrn nothwendig vorzunehmenden Aufhebung der so schädlichen Klöster §. 39 sowohl an die Unterthanen überhaupt, als an die Vorsteher und Diener der Religion; sodann auch an die vergnügten §. 40 und misvergnügten Ordensgeistlichen §. 41 des schuldigen oder freudigen Gehorsames halber (an dieser Pflicht werden es die Klostergeistlichen niemals mangeln lassen) hingeschrieben hat. Eines muß ich noch beobachten: Benedikt XIV einer der erleuchtesten und erfahrensten Päbste hat Ao 1747 eine eigene Verordnung wegen Auflösung der Klostergelübde gemacht, und zwar aus der Ursache, weil die Losgesprochenen manchesmal aus Gewissenstriebe sind gezwungen worden zu bekennen, daß sie die Lossprechung durch verbothene Ränke, Hintergehung des Richters, lügenhafte Vorspiegelungen, und bestochene Zeugen erpresset haben, so, daß sie endlich um eine neue Dispense bey dem apostolischen Stuhle, oder dessen Bußgerichte anhalten mußten. *) Gesetze werden nicht seltener Vor-

fälle

*) Ad nos, aut ad officium Poenitentiae nostrae apostolicae, vt non semel euenisse nouimus, confugere coguntur, occultato, vt moris est, in precibus no-

fälle halber gemacht; was also einen so weisen Pabst zu dieser Verordnung bewogen hat, mußte sehr oft geschehen seyn. Hiemit ist es falsch, was der Verfasser vorgiebt a), daß **verführende Schmeicheleyen**, und **unlautere Absichten der Giltigkeit der Klostergelübde**, welche doch derley Unzufriedene selbst erkannt haben, meistentheils im Wege stehen b); folglich kann bey dergleichen Leuten der Satz nicht so leicht, wie behauptet wird, aufhören: **Was einmal gefallen hat, kann sodann nicht mehr misfallen** c). Demnach ist auch auf dergleichen Meuthmacher kein Staat zu machen, daß sie **nützliche Bürger**, noch weniger, daß sie **nützlichere Diener der Religion** werden sollen. Sie sind insgemein Starrköpfe, die nur nach ihrem Eigendünkel leben wollen, und sich mit andern nicht betragen können. Daher lehret die Erfahrenheit, daß die meisten ausgetretenen Ordensgeistlichen eben **unzufrieden**, und auch eben so **unwerth** in der **Welt** sind, als sie es im Kloster waren.

mine, fatentes, sententiam super Professionis nullitate prauis artibus extortam a se fuisse, decepto Iudice, vel per mendacia in facti expositione adhibita, vel per corruptos testes. Bullarium Bened. XIV PP. Tom. 2. Constitut. XLVII. pag. 178 et 79.

III. Kapitel.

§. XXV. Der Verfasser, im vollen Vertrauen, er habe in den vorhergehenden Kapiteln die Unvereinbarlichkeit des heutigen Klosterstandes mit dem natürlichen Gesetze, und dem vernünftigen Staatsrechte unwidersprechlich erwiesen, bemühet sich hier zu zeigen, daß sich diese Lebensart sogar wider die Vorschriften des Evangeliums, und der Apostel in dem neuen Gnadenbunde verstoße. Wir haben gesehen, daß seine Proben nicht das geringste von beyden ersten Sätzen erweisen: es kömmt also darauf an, ob er den dritten mit mehr Gründlichkeit wird darthun können. Wer sich die Mühe geben will, dieses Kapitel zu durchlesen, wird vollkommen überzeuget werden, daß es, wie die beyden vorigen, sich auf den Grundsatz bezieht, als würden die gesellschaftlichen Pflichten in den Klöstern gänzlich vernachläßiget, und sogar geflissentlich ausgeschlossen und vermieden. Da nun aber dieses Vorgeben schon so oft und augenscheinlich ist widerleget worden: so könnte alle fernere Prüfung dieses Kapitels ganz überflüßig scheinen. Nichts destoweniger soll sie kurz vorgenommen werden, um so manche Schriftverdrehungen des Verfassers zur Warnung der Leser aufzudecken.

§. XXVI. Ich bin zwar mit ihm einverstanden, daß weder Elias, noch Johann der Täufer, noch

auch

auch Christus, oder die Apostel die eigentlichen Stifter des Klosterlebens sind §. 40. Ich glaube sogar, daß die vom Eusebius (1) als Jünger des heiligen Evangelisten Markus so sehr gerühmten Therapeuten (obschon ihre Lebensart große Aehnlichkeit mit dem, im vierten Jahrhundert eingeführten Klosterstande hatte) keine Christen, sondern Juden gewesen sind. — Doch läßt sich nicht läugnen, daß der Vorläufer des Heilandes den Grundriß zum Einsiedlerleben in dem neuen Bunde dargebothen habe. Kaum ein Knab, und schon in der Wüste; ein wahrer Nazaräer, von allem, was ihn verunreinigen könnte, entfernet, rauhe Kamelhaare zur Kleidung, ein Gürtel aus Häuten um die Lenden; Heuschrecken, und Waldhönig zur Speise; weit von aller menschlicher Gesellschaft bis auf das mannbare Alter, und die wenigen Jahre seines Predigtamtes; wo man abermal ihn zu hören in die Wüste hinausgehen mußte (2). — Wenn man aber den Verfasser höret, sollte man fast noch mehr bewundern, daß ihm das Evangelium keine Vorwürfe wegen der so lange versäumten gesellschaftlichen Pflichten macht. — Auch der heilige Hieronymus behauptet, daß obschon Paul und Anton die eigentlichen Stifter der alten ägyptischen Mönche sind: doch ihre Lebensart in der Schrift, und in den Beyspielen des Elias, des Elisäus, der Propheten, der Re-

(1) H. E. L. II. C. 17.

(2) Luc. I. 80. Matth. III. 1, 4, seq.

Rechabskinder, und Johann des Täufers guter Grund habe (1). — Hiemit ist jene Herleitung aus der Schrift in diesem Verstande nicht eben so lächerlich, als der Verfasser glaubt. — Er bekennet, daß Christus die drey evangelische Räthe gegeben hat: weil viele heilige Männer diese sammt ihren priesterlichen oder bürgerlichen Standespflichten — ohne Gelübde, ohne sich in Einöden oder vier Mauern zu versperren, ohne eine besondere Kleidung und Tracht anzunehmen, kurz ohne Ordensbrüder, oder Mönche zu seyn auf die vorzüglichste Art erfüllet haben, und sie auch itzt außer den Klöstern noch besser befolgt werden können: macht er die Folge: so ist Christus dadurch zu keinem Stifter des Klosterlebens geworden §. 47. — Ganz recht, mein Herr! Christus ist also der Urheber der evangelischen Räthe; er wollte demnach, daß sie in seiner Kirche, obschon nur freywillig und von dem kleinern Theile der Gläubigen, sollten nach seiner Vorschrift und Absicht gehalten, und hiemit auch die Hindernisse, selbe zu halten, vermieden werden. Nun in den ersten Zeiten des Christenthums, da der Eifer noch glühete, ließ sich das

(1) Huius vitae author Paulus, illustrator Antonius, et vt ad superiora conscendam, princeps Ioannes Baptista fuit. S. Hieron. ad Eustochium de custodia virginum. Vt ad Scripturarum auctoritatem redeam, noster Princeps Elias, noster Elisaeus, nostri Duces filii Prophetarum. — De his sunt et illi filii Rechab. Epist. ad Paulinum de institut. Monachi.

das freylich noch immer in der Welt thun: aber nachdem die Liebe zu erkalten anfieng, die Bosheit hingegen überhand nahm: war auch die Weltlust für derley zarte Blumen schon zu rauh; sie mußten also in Verwahrung gebracht werden. Das geschah durch Einführung **des Klosterlebens:** dieses war folglich der Absicht **des Heilandes** vollkommen, und eben so gemäß, als die von ihm gegebenen evangelischen Räthe. Die Welt ist seit dem gewiß nicht besser geworden: so wenig also das aus **dem ersten Christenthume** hergeholte Beyspiel auf unsere Zeiten passet: eben so falsch ist das Vorgeben, daß die evangelischen Räthe außer den Klöstern auch itzt noch besser befolgt werden können, wie ich schon §§. V. und folg. zum Ueberfluße erwiesen. In so weit hiemit die evangelischen Räthe von Christo eingestellet sind, und sicherer in den Klöstern können ausgeübet werden: kann man auch Christus **den Stifter des Klosterlebens** nennen.

§. XXVII. **Ja, wenn Christus, seine Apostel, und Jünger sich eine ståte Klausur erwählet, und fünfmal des Tages im Chor gesungen hätten, würde der Religion wenig damit seyn geholfen gewesen** §. 42. Aber hat denn Christus die evangelischen Räthe nur für seine Apostel und Jünger: hat er sie nicht für die gesammte Kirche der Gläubigen gegeben? Oder sind alle Gläubigen Apostel, sind alle Lehrer? *) Demnach kann man noch immer mit gutem

*) I. Cor. C. XII. 29.

Grunde sagen, daß von Christus, den Aposteln, und seinen Jüngern geführte (so allgemein) gesellschaftliche Leben sey (für sie und ihre Nachkömmlinge) nur im Anfange und zur Ausbreitung der Religion nothwendig gewesen: sonst müßte noch heut zu Tage ein jeder Bischof und Priester zu den Barbarn, um den Glauben zu predigen, laufen. Daß aber bey der heutigen Lebensart der Klöster der ächte und wahre Gottesdienst, die gebothene Verbreitung der Ehre Gottes, die gesellschaftlichen Pflichten, so weit es ihr Stand zuläßt, oder erfodert, vernachläßiget werden, das haben Sie, wenn ich es hundertmal sagen muß, ohne allen Beweis und fälschlich vorausgesetzt; eben so, wie jenes, daß die Klöster dem Staate nichts nützen, eine grundlose Verleumdung ist. — Wie abgeschmackt lautet es aber, wenn Sie zur Ursache, warum die Welt immer gottloser und schlimmer wird, geben: weil man Klosterleute und Chorsänger genug; aber wenig Apostel und Seelsorger sieht. Sind denn der Seelsorger außer den Klöstern wirklich so wenig? oder ist ihr Seeleneifer in einen so tödtlichen Schlummer verfallen? Wie ehrenrührisch und schimpflich ist dieser Ausdruck für so viele würdige und eifervolle Bischöfe und Priester? — Ueberdas steht es wohl in der Klostergeistlichen Willkühr, sich nach Belieben in die Seelsorge einzudrängen? Christus, seine Apostel, und Jünger (setzet der Kapitelschreiber noch ferner bey) waren Stifter der Seelsorger, nicht der Mönche. — Jene waren damals ohne Zweifel nothwendiger als Mönche. Aber haben es dann

Chri-

Christus oder seine Apostel verbothen, Mönche zu stiften? Gab es doch, wie sogar Bingham bekennet, schon in den ersten dreyhundert Jahren und vor Einführung der Klöster Aszeten, die sich zum einsamen Leben, so wie die Wittwen und Jungfrauen, verbanden. *) Hier also haben Sie abermal Leute, die Ihnen so verhaßt sind, weil sie sich von der großen Gesellschaft trennen. — Wer hat sie eingestellet? Das werden Sie nicht finden; Sie müssen hiemit nach der bekannten Regel des heiligen Augustins, und mit den Katholiken entweder auf die Apostel, oder ihre nächsten Jünger zurückkommen; oder mit den Protestanten sagen, daß die Kirche schon damals von der Reinigkeit der Lehre und der Sitten abgewichen sey. Das Letzte will ich von Ihnen ohne Ursache nicht vermuthen; das erstere zeigt eine schon damals gutgeheissene Aehnlichkeit mit dem heutigen Klosterleben.

§. XXVIII. **Daß der Sohn Gottes bey jenem Jünglinge Matth. XIX die Treue gegen die Gebothe vorausgesetzt habe, ehe er ihn zur Vollkommenheit einlud,** ist richtig, und ich habe es selbst §. X angemerket: aber was der Verfasser voraussetzet, **daß** die **heutigen** Ordensgeistlichen die **Pflichten** gegen sich

*) Viduae et Virgines ecclesiasticae, et omnes ad solitariam vitam sese adstringentes, et propter regnum caelorum castrantes Ascetarum numero adscribebantur. Bingham. Orig. eccl. L. VII. C. I. §. III. T. III. pag. 5.

sich selbst, gegen den Nächsten, gegen den Staat unter dem Vorwande der Nachfolge Christi vernachläßigen, ist falsch; und hiemit ist die Folgerung, daß die Klöster nach der Lehre des Evangeliums aufzuheben sind §. 43, ein Trugschluß. Das Sophisme steckt immer in dem, daß der Kapitelschreiber die Verbündlichkeit der natürlichen oder positiven Pflichten niemals gehörig bestimmet, sondern listiger Weise ganz uneingeschränkt prediget. Die Ehre Gottes läßt sich auf verschiedene Art mittel- oder unmittelbar befördern. Die eigene Vollkommenheit besteht hauptsächlich in der Heilung seiner selbst, wozu abermal verschiedene, aber nicht einem jedem gleich angemessene Wege führen. Ein jeder muß demnach denjenigen in Rücksicht auf beyderley Pflichten antreten, zu dem er die beste Anlage hat. Denn alle diese Gebothe sind praecepta aientia, und verbinden nur occasionaliter, wenn sich die Gelegenheit darbeut, sie nützlich zu erfüllen §. III; diese aber läßt sich, wo keine Anlage zur nützlichen Erfüllung ist, nicht einmal gedenken. Eben so verhält sich die Sache mit den Pflichten gegen den Nächsten: ja diese setzen zur Verbindlichkeit sogar eine wahre und solche Noth des Nächsten voraus, daß er entweder die erfoderliche Hilfe nicht so leicht von jemand andern erwarten, oder daß ich sie eben so leicht, und ohne meinen eigenen gleichen oder größern Schaden leisten kann; weil die vernünftige Selbstliebe immer von sich selbst anfängt; weil sonst Niemand für sich selbst sorgen könnte, und weil Niemad billig verlangen kann, daß, wo er schon sichere Hilfe zu suchen

weis,

weis, sich jedermann mit ihm beschäftigen solle. Endlich ist es auch gewiß, daß alle diese Pflichten ihren Rang behaupten, und daß man, im Falle eines nicht vereinbarlichen Zusammenlaufes die **negativen Pflichten gegen Gott** allen andern; die **gegen uns selbst**, den übrigen gegen den **Nächsten**, welche die letzten sind, vorziehen müsse, wenn nicht vielleicht die dem Nächsten zu erweisende Hilfe Gottes Ehre, und des Handelnden persönliche Vollkommenheit besser, als seine eigene Selbsthilfe zu befördern weis. — Nun wollen wir einmal diese von den Lehrern des natürlichen und göttlichen Gesetzes allgemein angenommene Grundsätze auf die **alten Einsiedler von Syrien und Aegypten** anwenden. Sie hatten ungezweifelt schon die natürliche Anlage, ihre eigene Heiligung in der Einsamkeit zu wirken, und daß ihnen hiezu ein geheimer göttlicher Ruf nicht gemangelt habe, hat die Wirkung gezeigt, welche zugleich die Absichten entwickelt hat, die Gott dabey hatte. Man höre den in dieser Sache nicht verdächtigen Fleury: **Die Heiligen Antonius, Hilarion, Pachomius,** sagt er, **und andere, die ihnen nachgefolgt sind** (sie waren aber noch zugleich Einsiedler und angehende Mönche) **haben keineswegs gesuchet, eine Neuigkeit einzuführen, oder mehr, dann ihre heilige und tugendvolle Väter zu klügeln: sondern sie haben bloß die Tradition, und die genaue Beobachtung des heiligen Evangeliums, welche sie von Tag zu Tag abnehmen sahen, erhalten wollen. — — Sie suchten gar nicht, eines außerordentlichen Lebens wegen bewundert zu werden, sondern**

bloß als **wahre Christen zu leben.** Bald darauf sagt Fleury von dem Mönchsstande: **Das Klosterleben ist eine handgreifliche Probe der Vorsichtigkeit Gottes, und der Sorge, die er gehabt hat, nicht allein die Reinigkeit der Lehre; sondern auch die Ausübung der Tugenden bis an das Ende der Welt in seiner Kirche zu erhalten,** und er beweiset dieses aus der Paralelle, die er zwischen den Sitten der ersten Christen, und der Lebensart der Mönche, sonderbar nach der Regel des heil. Benedikts vor Augen leget (1). Nämlich, da mit den Verfolgungen, auch der Eifer unter den Christen immer mehr erkaltete, wollte Gott neue Tugendlichter auf den Leuchter setzen, und die Klöster, als Pflanzschulen der wahren Gottseligkeit eröffnen, damit dadurch die Ausgelassenheit, die Frechheit, die Weichlichkeit der Sitten ewig beschämet würde, und die evangelischen Lebensregeln ein immerwährendes Zeugniß haben sollten. Die Einsiedlerzellen, und Klöster mußten der Kirche so viele vortrefliche Bischöfe und Priester erziehen, welche, wie die Geschichte bezeugt, die Reinigkeit der Lehre so herzhaft vertheidiget, und für die Herstellung der Kirchenzucht so standhaft geeifert haben. Nun aber ist es aus eben dieser Kirchengeschichte unläugbar, daß das Klosterleben von den alten Einsiedlern seinen Ursprung genommen habe; wie hingegen viele das Kloster zur entlegnern Einsamkeit geführet hat; denn dem ordentlichen Laufe nach sind nach der Anmerkung des heil. Benedikts nur jene für ächte Eremiten

---

(1) Sitten der ersten Christien. §. LII. LIII. S. 530 ꝛc.

miten zu halten, die nicht aus einem unzeitigen Bekehrungseifer dahingerissen, sondern nach langer Prüfung in dem Kloster gelernet haben, außer der Gemeinde allein, und ohne fernern Unterricht ihrer Mitbrüder wider die Laster des Fleisches und der Gedanken mit Gottes Gnade zu kämpfen (1). Hiemit hat der eingeführte Einsiedler- und daraus hergeleitete Klosterstand der Kirche, und jedem christlichen Staate, unendlich viel genützet. Wer also darf sagen, daß durch diese Lebensart die Ehre Gottes nicht sey befördert worden? — Die rauhe Lebensart, spricht der berühmte Bossuet (2) des heiligen Täufers Johannes, welche die Juden angestaunet hatten, ward dadurch bey den Gläubigen ganz gemein geworden. Die Wüsten wurden von seinen Nachfolgern bevölkert, und es gab so viele Einsiedler, daß die Vollkommnern endlich abgelegnere Orte suchen mußten. So sehr floh man die Welt, so großen Geschmack fand man an dem beschaulichen Leben, und das waren die kostbaren Früchte, welche das Evangelium bringen sollte. — So dachte dieser wahrhaft große Bischof; freylich ganz anders als unser Kapitelschreiber. — Allein wie konnten jene heilige Einsiedler ihr Gewissen darüber befriedigen, daß sie sich durch ihre Entweichung den gemeinen Pflichten der Gesellschaft und des Staates entzogen? — Nämlich sie erinnerten sich, daß der Heiland

---

(1) Reg. C. I.

(2) Discours sur l'histoire universelle II. P. C. 20.

land demjenigen, der ihn bath seiner Berufsfolge einen kleinen Anstand zu gönnen, bis er seinen Vater begraben hätte (das war wirklich eine wichtige Pflicht des gesellschaftlichen Lebens) geantwortet hatte: **Folge mir, und laß die Todten ihre Todten begraben** (1). Heißt das nicht so viel, als die Welt hat immer Leute genug, derley Pflichten zu erfüllen: du aber laß die Gelegenheit deines Heils nicht aus den Händen? Ferner hatten jene, die nicht eine besondere Vorsicht, wie Johann den Täufer, und den ersten heil. Eremiten Paulus schon in dem Frühlinge der Jahre in die Wüste führte, diese Pflichten schon lange theils in der Welt, theils im Kloster nach ihrer Anlage erfüllet, wie wir aus der angezogenen Stelle der Benediktiner sehen. Solchen Leuten aber erlaubt ja der Verfasser selbst §. 22 das einsame Leben? Endlich waren jene Einsiedler immer bereit, im Nothfalle ihre Wüsten zu verlassen, und der Kirche oder dem Nächsten alle mögliche Hilfe zu leisten. So eilte jener große Anton nach Alexandrien, Aphraates und Julian nach Antiochien, um die Arianer zu beschämen (2); und die Einsiedler kamen schaarweise in diese leztere Stadt, da der aufgebrachte Kaiser Theodos I. Rache wegen ihrer Aufruhr schnaubte, und die bis zur Verzweiflung gebrachten Bürger nach Hilfe und Trost schmach-

(1) Matth. VIII. 22.

(2) Animaduersiones in vitam S. Athanasii nouae Editionis Venetae 1777. T. IV. Theodor. L. IV. C. 26 seq.

schmachteten (1); so haben sich so viele Einsiedler bereden lassen, die Bürde des bischöflichen oder priesterlichen Amtes auf sich zu nehmen. — Welch ein ganz anders Aussehen gewinnt die Frage **von der Verbindlichkeit der Pflichten**, wenn man dieselbe genauer aus einander setzet, gehörig bestimmet, und nach ächten Grundsätzen beurtheilet! Nun findet man sogar an der Lebensart der **eigentlichen Einsiedler** nichts mehr auszusetzen, wenn man sie nur aus dem rechten Augenpunkt betrachtet. Es läßt sich aber eine gleiche Folgerung so viel richtiger **auf die Lebensart der heutigen Klöster** machen, die nicht außer der bürgerlichen Gesellschaft sind, sondern vielmehr Gelegenheit geben sich zur nützlichen Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten nach der Anlage und Fähigkeit dieses Standes und seiner Glieder besser zu bereiten. — Man lese jenes nach, was ich schon im vorgehenden und besonders §§. II, III gezeiget habe. Um sich aber noch mehr zu überzeugen, daß nicht ein jeder und in jedem Falle verbunden ist, sich an die große Gesellschaft zu halten, kann nicht überflüßig seyn, jenes, was schon der Apostel I. Kor. XII erinnert hat, anzumerken, daß sich die Kirche sowohl, als der Staatskörper wie der organische Menschenkörper verhalte. Jedes Glied versieht ordentlicher Weise nur seine eigene Verrichtungen, jedes hat seinen besondern Wirkungskreis: und doch gedeiht ungeachtet dieser Einschränkung alles

(1) Vid. Tillemont Histoire des Empereurs T. V. Theodose I. Art. 35, vel S. Chryſ. Hom. XVII. ad populum Antioch.

schon dadurch zum gemeinen Besten des Körpers, daß ein jedes Glied sein Amt richtig versieht. Aber sobald es die Noth erfodert, hilft eines dem andern auf eine recht sinnreiche Art nach allen seinem Vermögen. — — Eben so haben die klösterlichen Gemeinden in dem Staate und in der Kirche zwar einen engern Wirkungsbezirk, als manche Weltleute, oder Seelsorger: betrachtet man aber das Ganze, so zeiget sich immer die vortheilhafteste Harmonie, und im Falle der Noth weigern sich die Klosterleute nicht, soviel es nur ihr Stand, ihr Vermögen und Fähigkeit zuläßt, das gemeine Beste sowohl des Staates als der Kirche zu unterstützen.

§. XXIX. Ein neues Beyspiel von seiner Geschicklichkeit in Verdrehung der Schriftstellen giebt der Verfasser §. 44. Er vermenget die Stellen Matth. X und XIX ohne die letztern auch nur anzuzeigen. — Nun ist Matth. X freylich die Rede von den Verfolgungen, und der Heiland sagt vor, daß ein Bruder den andern, der Vater den Sohn, und die Aeltern ihre Kinder in Tod liefern werden.*) Wo aber ist Matth. XIX in den Worten, oder im ganzen Zusammenhange auch nur die geringste Meldung von einer Verfolgung? Petrus fraget auf Veranlassung des schon oftgedachten Jünglings, was ihm und den Aposteln, die alles verlassen hätten, zu Theile werden solle. Christus verspricht, daß sie dereinst mit ihm zu Gerichte sitzen, und jeder, der wegen seiner Haus, Brüder oder Schwestern,

*) Matth. X. 21.

stern, Vater oder Mutter, Weib, Kinder oder Aecker verlassen würde, hundertfältigen Lohn, und das ewige Leben haben solle *). Hier ist offenbar die Rede nur von dem Lohne der evangelischen Armuth; und doch will der Verfasser beyde Stellen in eine zusammschmelzen: darum passet auch die §. 45 angebrachte Gleichniß von einem Soldaten so schlecht zu seinem Zwecke, daß man sie nur wider ihn selbst wenden darf: Ein Soldat muß Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Kinder, seine Vortheile, zeitliche Bequemlichkeit, und sich selbst hindansetzen, wenn ihn der Monarch, und hiemit die Gehorsamspflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes in das Feld ruft, und in das Feuer zu gehen heißt: und warum soll das nicht demjenigen erlaubt seyn, den Gott in das Kloster ruft? Es giebt aber einen solchen göttlichen Beruf §. XIV. Eben so habe ich auch die Verbindlichkeit, und den Zusammenlauf der verschiedenen Pflichten theils im vorigen §. theils schon öfter gezeiget, und zugleich bewiesen, daß sie bey dem heutigen Klosterleben nicht ausgeschlossen, sondern nur in einen engern Bezirk zusammengedrängt werden. — Die angehängten Vielleicht probiren abermal nichts wider den Klosterstand, weil sie nur auf einzelne Misbräuche hinauslaufen. Den wenigen, die von so eigennützigen und unlautern Beweggründen geleitet sich in die Klöster eingeschlichen haben, würde man meines Erachtens, wenn man nur dörfte, gar gerne die Porte öffnen: und wenn

*) Matth. XIX. 27. seq.

einige Mendikanten den Befreundten ihrer Mitbrüder auf eine so niederträchtige und schmutzige Art überlästig sind: kann man sie eben sowohl bald zurechte weisen. — Von gleichem Caliber sind die nachfolgenden Beweise des Verfassers: a) Der Heiland hat den Hauptmann Matth. VIII, und den Gichtbrüchigen Matth. IX nach Hause gehen geheißen §. 46: Ergo hat er das allen; auch dem eben da berufenen Matthäus, auch dem, welcher seinen Vater noch vorher begraben, und der zuerst sein Haus in Richtigkeit bringen wollte, befohlen, oder nur erlaubet? Sagte er nicht dem Letzten: Niemand, der seine Hand an den Pflug leget, und zurücksieht, ist zum Reiche Gottes tüchtig? *) — b) Christus wählte zu Aposteln und Discipeln nur solche, die im Stande waren, allen Völkern alle zu erfüllende Pflichten zu lehren, oder was eines ist, der Religion und dem Staate nützliche Seelsorger zu werden. §. 46, 47: Ergo muß alles in der großen Weltgesellschaft bleiben, was nicht Seelsorger wird? Ergo müssen alle Seelsorger, wie die Apostel Mißionaire unter den Ungläubigen werden? Ergo kann sich kein Priester einen engern Wirkungsbezirk nach Maaß seiner natürlichen Anlage und Fähigkeit wählen? — So logisch, mein Herr, schließen ihre Beweise. — Beynebens wer waren denn die ersten Apostel unserer nördlichen Länder? Waren sie nicht Ordensgeistliche, und besonders Benediktiner? Und wer sind die heutigen Mißionaire unter

den

(* Luc. IX. 62.

den Ungläubigen? Sind sie nicht größtentheils Ordensgeistliche, besonders Mendikanten; und manche sogar aus den Erbländern? — Aus dem, daß nicht alle im Stande sind, Apostel und Lehrer zu machen, folget freylich nicht, daß die, welche hiezu nicht fähig sind, Mönche und Klosterleute werden sollen §. 48: aber es folget noch weniger, daß sie keine werden sollen, wenn sie ein innerlicher Beruf, und die äußerliche Anlage ihrer natürlichen und moralischen Fähigkeiten dazu bestimmet; ja die schon oben §. XXVIII erklärte Stelle des Apostels I Kor. XII probirt vielmehr das Gegentheil. Endlich verdienen die schon so oft wiederholten als widerlegten grundlosen Schmähungen vom müßigen Leben der Klosterleute, deren die meisten nur Meßleser, oder Chorsänger seyn sollen, und nur andere für sich Sorge tragen lassen; wie auch die eingebildete Spaltung im bürgerlichen Leibe keine fernere Antwort. — Ich will es zugeben, daß man in den Klöstern zuweilen wahre Faulenzer; ja daß man sogar einige verderbte Klöster finde, wo der Müßiggang schon ziemlich eingenistet hat. Wer kann alle Berge eben machen? Wer alle Ausartungen verhüten? Oder kann man nicht gegen jeden müßigen Mönchskopf hundert Gassentreter; und so auch für die wenigen so weit zerfallenen Klöster Stück für Stück ein paar Dutzend tändelnd- und faselnde Familien in der großen weltlichen Gesellschaft rechnen? — Aber kein Vernünftiger wird dergleichen fruchtlosen Auswuchse halber einen sonst nützlichen Baum umhauen, und wegen einiger unnützen Mitglieder einem ganzen Stande den Stab brechen wollen.

§. XXX. Nun kömmt die Reihe auch an die **Weiber**; die **Klöster für dieses Geschlecht** sind, wenn man den Kapitelschreiber höret §§. 49, 50, eben sowohl **schriftwidrig**. — Und warum? Der Apostel befiehlt dem Timotheus I. B. V. K.: **Laß keine Wittwe erwählen, die unter sechzig Jahren ist: — — Junge Wittwen aber weis ab; denn, nachdem sie aus dem Ueberfluß Christi geil geworden sind, wollen sie heirathen.** Aber, Herr, hier ist ja nur von den **Diakonissen** die Rede. In den ersten Zeiten war die Keuschheit unter den neubekehrten Heyden eine überaus seltsame Sache. Die Diakonissen mußten bey der Taufe das weibliche Geschlecht entkleiden helfen, und in einigen Fällen auch den Augenschein an ihrem Leibe nehmen; sie wurden gebraucht, die Befehle der Bischöfe dem Frauenvolke zu überbringen, die Bekenner Christi in den Gefängnissen zu verpflegen ꝛc. ꝛc. (1). Das waren lauter Verrichtungen, welche foderten, daß man, Aergerniß zu meiden, bey dergleichen Kirchendienerinnen auf ein übertragenes Alter sehen mußte. Wir werden aber gleich sehen, daß diese Tugend gar bald feste Wurzeln gefaßt habe. Darum hatte auch das allgemeine Concilium zu Chalcedon kein Bedenken, das Alter der Diakonissen auf **vierzig Jahre** herabzusetzen (2). Ferner

1) I. Cor. VII. 2. S. Epiphan. Exposit. fid. N. XXI. et Haeresi LXXIX. C. III. Confer Bingham Vol. I. pag. 355.

(2) Diaconissam non ordinandam ante annum quadragesimum C. XV. Confer S. Hieronymum ad Saluinam de viduitate seruanda.

warden noch ungemein viele auch jüngere arme Wittwen auf gemeine Kosten der Kirche erhalten. Pabst Cornelius bezeuget, daß zu Rom 1500 **Wittwen mit den Kranken, und Armen ihren Unterhalt** von der Kirche gehabt haben: und Chrysostomus schreibt, daß zu Constantinopel **bey drey tausend Wittwen und Jungfrauen** auf diese Weise sind ernähret worden (1). Das IV Concilium zu Karthago Ao 398 verordnet ausdrücklich, **daß auch junge dürftige Wittwen auf Kosten der Kirche** sollten erhalten **werden** (2). Aber alle diese Wittwen mußten die **Keuschheit** halten, und sich nur allein **mit dem Gebethe, mit gottseligen Werken**, und zwar meistens **einsam**, besonders aber **von dem männlichen Geschlechte entfernet, beschäftigen**. Ambrosius; Augustin, Chrysostomus, Epiphanius, Prudentius und das gedachte Concilium von Karthago geben hierüber ungezweifelte Zeugnisse (3). Was soll ich nun **von den Gott geweihten Jungfrauen** noch ferner demjenigen beysetzen, was ich schon §. IV aus dem Apostel und den ersten Zeiten des Christenthums angeführt habe, und welches allein hinreichet **die Angelobung der ewigen Keuschheit** vom Anbeginne der Kirche unläugbar zu machen? Das dritte Concilium zu Karthago Ao 397 scheint zwar das fünf und zwan-

 zigste

(1) Apud Euseb. VI. C. 43. S. Chryſ. Hom. LXVII. in Matth.

(2) Can. 101. 102.

(3) Apud Thomaſſinum vet. et noua Eccl. diſcipl. P. I. L. III. C. L. N. V. ſeq.

zigste Jahr hiezu festgesetzt zu haben: allein das ist (wie Thomaßin über diese Stelle beobachtet, und es auch beweiset) nur von der feyerlichen bischöflichen Einweihung zu verstehen; darum hat gleich ein Jahr darauf die nächste Synode erkläret, daß dieses Gesetz nicht verbinde, wenn die Gefahr einer gewaltsamen Entführung, des annahenden Todes, oder der Wille der Aeltern ꝛc. ꝛc. eine frühere Einweihung fodert. Jener Gelehrte zeiget zugleich, daß das einfache Gelübd der Keuschheit von dergleichen Jungfrauen schon lange zuvor, und oft gleich nach Antretung der mannbaren Jahre ist gemacht worden (1). — Aus den Briefen des heil. Hieronymus lernen wir sogar, daß schon Kinder zur ewigen Jungfrauschaft sind bestimmet, verlobet, und erzogen worden (2). Nichts aber ist aus den oben angeführten Vätern gewisser, und sogar schon aus dem Tertullian und Cyprian bekannt, als daß diese Jungfrauen noch vor den eingeführten Klöstern in dem väterlichen Hause, oder unter andrer Obsicht ein ganz einsames und von dem Weltgetümmel entfernetes Leben geführet haben (3). Dahin zielte nachhin das III Concilium zu Karthago, da es verordnete, daß Gott geweihte Jungfrauen, wenn sie älternlos geworden sind, von dem Bischofe, oder Priester be-

(1) Thomaff. l. c. C. LII. N. V. seq. Conc. Carthag. IV. Can. XXVI.

(2) Vid. Epist. ad Gauden. Marcellam et Eustochium.

(3) Tert. de velandis Virginibus. Cypr. de habitu Virg.

betagtern Weibsbildern sollen in einem Jungfrauenkloster zur Obsorge anvertrauet werden (1). Nachdem ich also von den Apostelzeiten her die erste Kirchenzucht im Betrachte der Wittwen und Jungfrauen kürzlich vor Augen gelegt habe: so mag ein jeder Unbefangener urtheilen, ob, und wie damit jenes könne vereinbaret werden, was der Verfasser behauptet: a) **Paulus habe bey dem größten Eifer der Christen Niemand zur Keuschheit oder dergleichen Gemeinden durch Gelübde verbinden wollen. b) Er habe auch Niemand dem Heirathen durch Gelübde entsagen lassen, weil der schwache Mensch niemal sicher seyn kann, auch nach abgelegtem Gelübde, oder in einem Kloster keine Brunst mehr zu leiden, und sich immer zu enthalten.** Gerade als wenn der Apostel nicht gewußt hätte, was die Gnade Gottes kann. — Was haben aber jene Aszeten, über die er klaget, was haben sie so vieles in den spätern Zeiten zur Anempfehlung des Klosterlebens geschrieben, **welches mit der Vernunft und Schrift gar nicht übereinstimmet?** Liest man nicht das nämliche, besonders in Absicht auf das Gelübd der ewigen und jungfräulichen Keuschheit bey den ältesten Kirchenvätern Tertullian, Cyprian, Chrysostomus, Ambrosius &c. &c.? — Diese wünschten, **daß die Zahl Gott geweihter Jungfrauen immer wachsen möchte,** und Ambrosius behauptete ausdrücklich, **daß dieser Stand, so zahlreich er werden mag, dem Staate** un-

(1) Can. XXXIII.

unschädlich sey (1): der Verfasser hingegen will nicht nur die Zahl derselben vermindert; sondern das ewige Gelübd gänzlich abgeschafft wissen: — Wer hat Recht? — Das vierte Jahrhundert ist eigentlich die unglückselige Epoche für den Ehestand. — Ambrosius, Hieronymus, Basilius und andere angesehene Kirchenlehrer priesen den Mönchs- und Nonnenstand als die erste Stuffe in Himmel an, sagt aus den Centuriatoren ein berühmter protestantischer Theolog (2): Wir aber haben ja schon öfter unsern Herrn Kapitelschreiber eben diese Sprache der Protestanten reden gehöret? Vielleicht haben sie ihm auch die Galle wider das Chorsingen der Klosterfrauen in einer Sprache, der sie nicht kündig sind, rege gemacht. — Dieser Einwurf, der heut zu Tage zur Mode geworden ist, scheint mir noch immer seine bedenkliche Seite zu haben. Ich bin auch so ein bisgen ein Liebhaber der heiligen Schrift: doch glaube ich mit vielen großen Männern, daß besonders das Buch der Psalmen schwer zu verstehen ist, und man immer auch aus denen, die gelehrt scheinen möchten, fünfzig an einen setzen darf, der sie nach dem buchstäblichen Sinne zu erklären wüßte. Dieser buchstäbliche Verstand geht auch größtentheils auf historische Umstände des alten Bundes; hiemit ist es meistens nothwendig, daß ich die Psalmen in einer andern Wendung brauche, damit sie mir dienen, mein Gemüth zu Gott zu erheben. Man wird aber von Niemanden

fodern

(1) Apud Thomass. l. c. Cap. XLIII. N. II. seq.

(2) Millers Sittenlehre VIII Th. S. 54.

fodern können, daß er um den typischen, moralischen oder anagogischen Sinn (wenn man doch so viele anerkennen will) zu wissen, alle Väter und Schriftausleger gelesen habe; folglich kömmt es fast immer auf eines jeden eigene Anwendung zurück. Allein um wie viel ist diese verdienstlicher, als wenn eine fromme Klosterfrau, indem sie die Worte andächtig ausspricht und singet, ihre übrigen Gedanken auf eine gottselige Betrachtung heftet? — Ist dabey Gott nicht gelobt? Hilft sie nicht zur Erbauung ihrer selbst, und der Anhörenden? — Man müßte folglich die lateinische Sprache in dem Gottesdienste entweder gänzlich aufheben (wogegen die größten Theologen sehr wichtige Einwendungen gemacht haben) oder man kann sie auch den Nonnen ganz unbedenklich lassen. — Endlich ist noch der Unterschied zu betrachten, welchen der Verfasser zwischen der **Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes**, und der **Gelübde** giebt, um den aus der Gleichheit hergeholten Einwurf zu heben §. 51. Allein dieser Einwurf bleibt noch immer stärker, als er glaubt. Erstlich ist jenen, die **Brunst leiden**, mit der Scheidung vom Tische und **Bette** wenig geholfen. Zweytens ist es bekannter Maßen nicht so schwer die gänzliche **Loszählung** von den Klostergelübden zu erlangen, wenn man nur erhebliche, und zugleich wahrhafte Beweggründe anzuführen hat. Drittens, wo diese mangeln, hängt die ganze Unzufriedenheit nur von dem eigenen **schlechten Betragen** ab, und kann durch Besserung noch viel leichter gehoben werden, als wenn einer aus zweenen misvergnügten Gatten endlich dahin muß angewiesen werden, daß er

durch

durch bescheidnere Aufführung den andern aufs neue zu gewinnen trachte. Alles Uebrige ist schmähsüchtiges Gewäsche.

§. XXXI. Sie haben demnach, mein Herr! auch in diesem Kapitel nichts, sauber nichts erwiesen: und doch behaupten Sie schon durch drey Kapitel mit der zuversichtlichsten Dreistigkeit, **der heutige Klosterstand könne und dörfe nicht geduldet werden, weil seine Verfassung mit dem natürlichen Gesetze nicht vereinbarlich, dem Staate schädlich, und sogar schriftwidrig ist.** Nun ist die heutige Verfassung des Klosterstandes nicht neu. — In ihren Augen aber hat der Klosterstand vom Anbeginne an, und kraft seiner immerwährenden Einrichtung die **gesellschaftlichen Pflichten vermieden, und sogar abgeschworen:** das zeigen ihre vermeynten Beweise, wenn man sie mit der Geschichte nach ihrer Denkensart zusammen hält, das heißt, wenn man alles hämisch wegläßt und verhehlet, was den vorgefaßten Begriff ändern könnte. Nach diesem Plane haben Sie auch wirklich jene drey Hauptsätze auf den Grund einer vergeblichen Vernachläßigung der gesellschaftlichen Pflichten gebauet. — Sind nun diese Sätze in ihren Augen richtig, und bis zur Evidenz demonstrirt: so ist die Folge unvermeidlich und unläugbar, **daß der Klosterstand, so wie er bisher, und noch immer in der Kirche gewesen ist, an sich selbst unerlaubt, böse, und sündhaft ist, weil er ja den göttlich-natürlichen und positiven Gebothen, der Einstellung und den Absichten Christi und der Apostel wider-**

widerspricht. — Hier aber muß ich Ihnen, ohne wieder auf Wicklef, Luther, Calvin zurückzugehen §. XV, eine Frage aus der Schrift stellen. — — Christus hat seine Kirche auf einen Felsen gebauet, und die Pforten der Hölle werden sie niemals überwältigen können (1); sie ist demnach die Saule, und Grundfeste der Wahrheit (2); weil nämlich Christus bey ihr bis ans End der Welt bleibt (3), und derselben von dem Vater den Geist der Wahrheit erbethen hat, damit er mit ihr ewig bleibe (4). Diese Verheißungeen beziehen sich sowohl auf die Glaubens- als auf die Sittenlehre, und die Kirche hat die Gabe der Untrüglichkeit in beyden Stücken; das heißt die ganze Kirche, oder der größere Theil derselben, sie mag in einem allgemeinen Concilium versammelt, oder repräsentirt seyn; oder wie sie auf Gottes Erdboden vertheilet ist, kann keinen Irrthum weder in Glaubens- noch Sittenregeln lehren, oder gutheißen. Das sind Glaubenssätze, die kein katholischer Christ verläugnen kann, oder darf. — Nun aber einen Stand gutheißen, der, indem er den göttlich-natürlichen und positiven Gesetzen, den Absichten und der Einstellung Christi und seiner Apostel widerspricht, an sich selbst unerlaubt, böse und sündhaft ist, das ist fürwahr ein aufgelegter

(1) Matth. XVI. 18.
(2) I. Tim. III. 15.
(3) Matth. XXVIII. 20.
(4) Ioan. XIV. 16.

letzter Irrthum in der Sittenlehre. — Hat also die Kirche den Klosterstand gutgeheißen, so hat sie wider die Verheißung Christi geirret. — Wie aber läßt es sich läugnen, daß die Kirche den Klosterstand gutgeheißen habe? Wären es nicht in der morgenländischen Kirche die großen Athanasiusse, die Basile, die Gregoren, die Ephräme, Chrysostomen und so viele andere Väter, welche den Mönchsstand in seiner ersten Wiege pflegten, beförderten, empfahlen, vertheidigten, und zum Theil selbst annahmen? Ist nicht eben da der größte Theil der Bischöfe aus den Mönchen hergenommen worden? — Kaum war dieser Stand in der abendländischen Kirche bekannt geworden, als schon Eusebius von Verzelli, Ambrosius, Augustin, Martin von Tours, Honorat von Arles, und viele andere, welche die gelehrtesten, heiligsten und berühmtesten Männer dieser Zeiten gewesen sind, sich in die Wette beeiferten, denselben allenthalben einzuführen, festzusetzen, und zu beschützen. — Im fünften Jahrhunderte, sagt Fleury in der jüngst angeführten Stelle, haben die meisten Bischöfe und Priester in Gallien, und in Occident ein klösterliches Leben geführet, und Mönchskleider getragen. — Wir lesen in dem allgemeinen Concilium von Chalcedon, dem zweyten von Nicäa, dem vierten von Konstantinopel 2c. Verordnungen zur Aufrechthaltung sowohl der Klöster, als der Klosterzucht; und jedermann weis, daß fast in allen nachfolgenden Concilien (wenn schon öfter Klagen wider Misbräuche gerüget wurden) doch das Klosterleben jedesmal als gottgefällig ist angesehen, gerühmet, und beschützet worden. Beyspiele davon habe

ich

ich §. XV aus den letzten Concilien zu Kostniz, und Trient gegeben. Wollte ich nun beysetzen, was so viele Päbste, so viele Bischöfe, so viele Monarchen und Fürsten, so viele Privatpersonen zu Gunst des Klosterstandes gethan haben, lauter Sachen, die so allgemein bekannt sind, daß sie keines Beweises bedörfen: so müßte ich ganze Bände schreiben. Folglich muß man bekennen, **daß es entweder gar keinen Gegenstand in der Sittenlehre giebt, von dem man behaupten könnte, er sey von der Kirche für rechtmäßig anerkennet worden; oder man muß gestehen, daß der Klosterstand die bewährteste, immerfortdauernde, und allgemeinste Gutheißung der Kirche vor sich habe.** — **Vorurtheile der Zeiten, erhalten üble und widrige Berichte,** auf welche Sie sich, mein Herr, schon §. 28 berufen, sind hier **nichtige Ausflüchten.** Wenn die Kirche in ihren Sittenregeln untrüglich ist, und nichts Falsches behaupten, nichts Sündhaftes gutheißen kann: so muß sie auch durch **keine Vorurtheile** der Zeiten, **und durch keine falsche Vorspiegelungen** in einen solchen Irrthum können geführt werden, der nicht auf einen Selbstbetrug in bloßen persönlichen Privathandlungen (errorem facti) hinausläuft; sondern in Gutheißung einer an sich selbst unerlaubten, sündhaften und doch öffentlich bekannten Lebensart (errore iuris) besteht. Die Protestanten selbst bekennen, daß wir hier mit ihnen auf einem **Scheidepunkt der Religion** stehen: **Die Schwierigkeiten,** sagte jüngsthin der Verfasser **von den neuesten Religionsbegebenheiten wider die projektirte Vereinigung der Katholiken**

und Protestanten (1): die Schwierigkeiten erstrecken sich über das Ganze. — Man nehme nur die Klöster. Für Zufluchtsörter im Alter, in Gebrechlichkeit, in Armuth, und so ferner wird sie der Protestant gelten lassen. Aber wird er eingestehen, daß das Mönchsleben ein bessers Mittel sey, Gott zu dienen, als wenn man in der Welt bleibt? Wird er Klostergelübde für verbindlich, für unauflöslich erkennen? Herr! das sind wahrhaftig ihre eigenen Sätze, und fast ihre Ausdrücke. Lesen Sie nur ihre §§. 22, 24. — Doch dem sey, wie ihm wolle. — Eines aus beyden ist nothwendig: Entweder hat die Kirche in einer so wichtigen Sittenregel gefehlet; oder Sie müssen irren. — Erkennen Sie das letzte; so ist es ihre Pflicht zu widerrufen: behaupten Sie aber mit den Protestanten das erste: so wissen wir Katholiken wenigst, was wir von Ihnen zu denken, wie weit wir Ihnen zu trauen haben.

§. XXXII. Ich will aus christlicher Liebe noch immer vermuthen, daß Sie so viel Anstößiges aus Uebereilung und ohne genugsame Ueberlegung dahingeschrieben haben: aber ich hoffe auch, Sie werden so bescheiden seyn, und nicht verlangen, daß ich ihre neuen Deklamationen, mit denen Sie dieses so elend verfaßte Kapitel §. 52 ꝛc ꝛc. zu schließen für gut gehalten haben, und welche aus eben so falschen Folgen bestehen, als die

(1) Für das Jahr 1781 vierter Jahrgang zehentes Stück I. S. 732. zu Giessen.

die Fördersätze sind, aus denen sie hergeleitet worden, besonders widerlegen soll. Nur noch einige Anmerkungen will ich beyfügen. a) Die Asketen unter den ersten Christen enthielten sich schon vom Fleische, sie fasteten oft und überaus strenge, das können Sie aus dem Bingham lernen (1). Sogar die meisten Kleriker, sagt Fleury, aßen nur Hülsenfrüchte oder trockne Speisen — und übten sich in allen andern strengen Leibskasteyungen (2). Hätten diese auch, wie Sie sagen §. 52, diese Vorurtheile hinweg werfen sollen? b) Ihre Strafpredigt an die Aeltern wegen dem Zwange der Kinder zum Klosterleben §. 56 ist an sich selbst sehr heilsam: aber Sie werden mir zugleich erlauben, daß ich noch zweifeln darf, ob es wirklich so viele verabscheunngswürdige Zwangsopfer in den Klöstern gebe, als Sie vorauszusetzen scheinen. Unter etlich neunzig Nonnen, die neulich zu Wien reducirt wurden (sagten die öffentlichen Zeitungen) wär kaum eine Novitzinn zu finden, die sich entschließen konnte, in die Welt zurück zu kehren, aus den übrigen Erbländern hat man auch noch wenig oder nichts von einer solchen Rückkehr gehöret; bey Mannsbildern aber ist ein solcher Zwang ohnehin seltsamer. c) Der Fürst, sagt der Apostel, trägt das Schwert als ein Diener Gottes, um Rache wider Bösewichte im gerechten Zorn zu üben (3). Haben Sie

 hals-

---

(1) Orig. Eccl. Vol. III. L. VII. C. I. §. III. p. 3. seq.

(2) Sitten der ersten Christen XXXII. S. 426.

(3) Rom. XIII. 4.

halsbrechende Lasterthaten von den Ordenspersonen, haben Sie es wenigst von dem Klosterstande erwiesen, daß da Bösewichte erzogen werden? Haben Sie auch nur die Schädlichkeit dieses Standes aus katholischen oder doch wahren Grundsätzen erwiesen? — Ist es aber keine Majestätsbeschimpfung, den menschenfreundlichsten, den besten, den christlichsten Monarchen, den Schutzherrn der katholischen Kirche durch religionswidrige Vorspiegelungen, durch hämische Verdrehungen der göttlichen Schrift, durch ausgelegte Kalumnien aufzufodern, daß er wider treue Bürger, oder doch wider einen der Kirche und dem Staate immer nützlichen Stand das Schwert zücken soll? Heilige Menschenliebe! wie sehr miskennet man dich! und du so hoch gepriesene Toleranz; wie inquisitionsmäßig wirst du verstaltet!

IV. Kapitel.

§. XXXIII. Man wird mir vielleicht den Einwurf machen, ich habe den Herrn Verfasser der sieben Kapitel zu frühe beschuldiget, daß er sich wider die Untrüglichkeit der Kirche in Gutheißung des Klosterlebens verstoßen hat. Denn er wollte ja erst in diesem vierten Kapitel beweisen, daß der heutige Klosterstand (wie er sich §. 62 ausdrücket) auch gerade wider die Grundsätze der alten Kirchenzucht streite; und den Landesfürsten in den ältesten Kirchengesetzen Ursache, Macht und Pflicht genug an Handen gegeben werde, denselben aufzuheben.

den. Es findet sich aber in diesem ganzen Kapitel nicht ein Grund, weßwegen ich diesen Schritt als übereilt ansehen, und ihn zurück thun soll. Im Gegentheile, wenn man die Beweise, die der Verfasser für diesen seinen vierten Hauptsatz in weit größrer Menge, als für alle übrige, anführet, mit Unparteylichkeit prüfen will, so wird, hoffe ich, jederman sehen, daß ihm auch hier nicht Wahrheit, nicht Gerechtigkeit- und Billigkeitsliebe, sondern ein blinder Haß die Feder geführet hat. Um meinen Lesern die lange Weile, die ich ihnen hier wegen der unnützen Weitschweifigkeit des Auctors wider meinen Willen machen muß, auf alle mögliche Weise zu verkürzen, will ich zu den ersten §§. und Vorreitern dieses Kapitels, die bereits in vorigen Kapiteln ihre Zurechtweisung bekommen haben, nur noch folgendes hinzusetzen: a) **Ob es eigentliche Mönche und Nonnen in den ersten dreyhundert Jahren gegeben habe** §. 58; liegt wenig daran. — Die evangelischen Räthe, die Absönderung von dem Weltgetümmel, die Einsamkeit in Mitte der großen Gesellschaft sind Sachen, die eben so alt, als die Kirche sind §. XXVI. seq. Durch die Einrichtungen, die man mit der Zeit traf, um die äußere Form näher zu bestimmen, hat die Hauptsache selbst eine bessere Gestalt, und eine größere Sicherheit gewonnen. b) Daß nicht nur **Verfolgungen** §. 59; sondern auch die Sorge, für eigene Vollkommenheit genauer auszubilden, und allen Gefahren der Welt auszuweichen, schon damals Leute beyderley Geschlechtes, und zwar Jungfrauen und Wittwen auf Befehl der Kirche von der Gesellschaft getrennet hat, ist eben daselbst erwiesen worden. c) **Die Ehre**

der heiligen Einsiedler §. 60, 61 habe ich §. XXVIII gerettet, und lasse es einem jeden selber zu entscheiden, was man von einem katholischen Schriftsteller denken muß, der von Männern, welche die morgenländische und abendländische Kirche so viele Jahrhunderte her als Heilige öffentlich verehret, deßgleichen besonders der erste heil. Einsiedler Paulus ist; der von solchen Männern schreibt, daß sie **Kleingläubige gewesen sind, die bey der Furcht zur Erfüllung der Pflichten gegen Gott nicht Standhaftigkeit genug hatten, und derenthalben mit dem gesellschaftlichen Leben auch so viele Pflichten gegen sich und ihren Nächsten verließen?**

§. XXXIV. **Die Mönche der ersten Zeiten** (so fängt der Herr Verfasser den Beweis seines Hauptsatzes an) **sind im Stande der Layen geblieben; sie sind zur Pfarrkirche um die Sakramente zu empfangen, und daselbst mit dem übrigen Volke zum Opfer gegangen, und auf dieses wurde gar nicht gedacht, daß sie von des Bischofes Gerichtsbarkeit frey seyn sollen** §. 63. Diesen Satz verschanzet er, wie einige folgende, mit einer Menge gelehrter Citationen. — Von den Exemtionen werden wir bald bey einer bequemen Gelegenheit reden. Was aber den **Layenstand** betrifft, haben Sie, mein Herr, ja selbst behauptet, daß weder Christus, noch die Apostel das **Klosterleben** gestiftet haben §. 40 ꝛc. ꝛc. Der Klosterstand gehöret also, nach ihren eigenen Grundsätzen, ganz zur Kirchendisciplin: hiemit kann die Kirche mit demselben

den solche Aenderungen treffen, welche zum Besten der Religion nothwendig, oder nützlich scheinen. Wenn daher gleich die Mönche in den ersten Zeiten Layen geblieben, und zur Pfarrkirche gegangen sind, kann doch daraus keineswegs der Schluß hergeleitet werden, daß die Kirche alles bey der ersten Einrichtung habe lassen müssen, noch daß es wider die Grundsätze der alten Kirchenzucht sey, wenn die Kirche selbst in diesen Stücken mit den Mönchen eine Aenderung vorgenommen, oder gutgeheißen hat. Daß aber dieses geschehen ist, wird sich in der Folge zeigen. Hier muß ich nur noch erinnern, daß es falsch ist, wenn der Herr Verfasser ohne alle Einschränkung saget, daß **die Mönche der ersten Zeiten im Stande der Layen geblieben sind:** der Mönch Prines bey dem Sozomenus ist schon zur Zeit des heil. Athanasius zugleich der Priester eines Klosters gewesen, und eben Athanasius schreibt dem **Drakontius: Du bist nicht der einzige, der aus den Mönchen ist zum Priester geweihet worden.** Caßianus machet Meldung von dem **Paphnutius, Daniel,** und **drey andern Mönchpriestern** in den ägyptischen Wüsten unter dem Bischofe Theophilus zu Alexandrien. Die heil. Paula fand in der Wüste **unzählige Schaaren der Mönche, unter welchen viele Priester und Leviten waren.** So war auch Eutiches mitten in der Stadt Konstantinopel Abt und Priester seines Klosters, wie sein Gegner **Dalmatius** (1). Ja

 im

(1) Apud Bingham Vol. III. L. VII. C. II. §. VIII. p. 23. et Thomass. P. I. L. III. C. XIII. N. II. seq.

im fünften Jahrhundert waren die Aebte in der morgenländischen Kirche schon meistens Priester. — Ferner wie hätten die von den bischöflichen- oder Pfarrkirchen so weit entfernten Klöster so oft zum öffentlichen Gottesdienste kommen können? Ueberdas wem ist unbekannt, daß die Heiligen Epiphanius, Basilius, Gregorius von Nazianz, Flavianus und hundert andere die Lebensart der Mönche, wenigst eine zeitlang geführet haben, daß sie aus den Klöstern sind berufen, und zu Bischöfen geweihet worden? Weder diese, noch andere dergleichen Priester, wenn sie aus den Klöstern gezogen wurden, änderten ihre Lebensart, und darum wurden sie, wie Bingham beobachtet, Ιερομοναχοι (Priestermönche) genannt (1). In den Abendländern war der Mönchsstand kaum durch den heil. Athanasius bekannt geworden, als schon **Eusebius von Verzelli** sich und seine Geistlichkeit zum Mönchsleben umschuff, welches auch **Augustinus** in Afrika, und **Martinus** in Gallien nachahmte (2). Pabst **Siricius** (3) verordnete noch vor

dem

(1) L. c. p. 28. seq.

(2) S. Hieron. Ep. XVI. ad Princip. de Marcellae epitaph. S. Ambros. L. X. Epist. 82. S. Aug. Serm. 49. de diuersis. Gregor. Turon. L. IV. miracul. S. Martini C. 30. Sulpit. Seuerus in vita eiusd. C. 7.

(3) Siricius P. P. Ep. I. ad Himerium C. XIII. Monachos quoque, quos tamen morum grauitas et vitae ac fidei institutio sancta commendat, Clericorum officiis aggregari et optamus et volumus. Apud Constant. T. I. p. 635.

dem heil. Benedikt, daß man Mönche, die von guten Sitten und Wandel sind, zu geistlichen Aemtern nehmen soll; der heil. **Benedikt** (1) erlaubte nicht nur Priester und Kleriker aufzunehmen, sondern er verordnete ausdrücklich, der Abt solle nicht fremde Altardiener nehmen, sondern aus den Seinigen einen würdigen zum Priester oder Diakon weihen lassen, worüber Thomaßin verdienet nachgelesen zu werden (2). Und wenn schon in den abendländischen Klöstern die Mönche etwas später zur Priesterwürde gekommen sind: so wissen wir doch, daß bald nach dem Tode des heil. Benedikts Gregor der Große aus seinem Kloster den **Marimannus** zu Ravenna, **Maximinus** zu Syrakus, **Sabinus** zu Kallipolis als Bischöfe eingesetzt, und den **Augustinus**, **Mellitus**, **Justus**, **Laurentius**, **Paulinus**, und viele andere Mönche als Bischöfe, Apostel und Seelsorger nach England gesandt hat (3), wo sie auch alle bischöfliche Kirchen und Kapitel besetzet haben. — Es haben sich demnach die Mönche nicht selbst ins Heiligthum eingedränget; sie sind dahin schon in den ersten Zeiten ihres eingeführten Standes rechtmäßig, und von der Kirche berufen worden. Man hielt ihre Lebensart für die würdigste Vorbereitung und für die schönste Zierde des geistlichen Standes. — Sogar Bingham hat dieses bekannt: **Nachdem die Klöster**, sagt er, **Schulen der Lehre und einer guten Erziehung geworden sind, hielt man**

 sie

(1) Reg. C. 60. 64.

(2) Thomass. l. c. Cap. XV. N. VIII.

(3) Apud eundem l. c. C. XIV. N. VII et XII.

sie auch für die besten Pflanzschulen der Kirche (1). Darum hat der Kaiser Arkadius den Bischöfen befohlen, daß, wenn ihnen Kleriker abgiengen, sie diese Stellen aus der Zahl der Mönche ersetzen sollten (2). Der gelehrte Gothofred hat dieses Gesetz aus den Vätern, Concilien und Verordnungen der Päbste dergestalt beleuchtet, daß es unläugbar ist, die Kirche selbst habe des Kaisers Verordnung gutgeheißen und befolget. — Auf den heil. Hieronymus beruft man sich zwar immer, aber ohne hinreichenden Grund. Er wollte in seinem berühmten Briefe an den Heliodorus, den er noch dazu in seinen Jugendjahren, ehe er noch selbst Priester war, geschrieben hatte (3), diesen seinen Reisegefährten vom priesterlichen Stande abschrecken, um ihn bey sich in der Wüste zu behalten. Eben dieser Heilige aber schrieb beyläufig vierzig Jahre darnach dem Mönche Rustikus (4): Führe in dem Kloster ein solches Leben, damit du verdienest ein Kleriker zu werden. — — Wenn du bis zu mannbaren Jahren lebest, und dich das Volk, oder der Bischof der Stadt als einen Kleriker erwählet, thue, was dem Kleriker obliegt, und folge auch unter ihnen den Bessern nach.

(1) L. c. p. 27.

(2) Cod. Theod. L. XVI. Tit. II. L. 32, et ibid. Gothofredus T. VI. P. I. p. 76.

(3) In fronte Op. T. IV. P. II. Epist. V. Edit. Paris. 1706. p. 6. Confer monitionen praeuiam Martianayi. Apud Grat. C. XVI. Q. I. C. 6.

(4) Ep. 95. p. 776.

nach. Nämlich, wenn Mönche, sagt Pabst Innocenz I. nach langem Klosterleben zum Stande der Kleriker gelangen, müssen sie von ihrem Gelübde nicht abweichen, noch was sie lange löblich beobachtet haben, bey ihrer Beförderung außer Acht lassen (1). Wenn der Verfasser noch andere Zeugnisse über die von den Mönchen in den Klöstern ausgeübte Seelsorge, das ist, von Unterweisung der Catechumenen, und sogar von der Taufe verlanget: so mag er jenes aus dem heiligen Hieronymus und Johannes Moschus nachlesen, was Christian Lupus gesammelt hat (2). Ich kann hier kein ganzes Buch schreiben.

§. XXXV. Die Mönche der ersten Zeiten (sagt der Verfasser weiter §. 64) blieben bey der Arbeit, und zwar bey gemein-nützlicher Haus- und Feldarbeit. — Daß die ersten Mönche sich mit Arbeit, und zwar mit gemeinnützlicher Arbeit beschäftiget haben, ist gemäß vielen Daten der Geschichte eben so gewiß, als es nach ihrer Verfassung nothwendig war. Sie baueten ihre Klöster in Wüsten, oder doch an Orten, die noch nicht urbar genug waren. — Sie wurden auch gar bald ungemein zahlreich. Caßian bezeuget, daß eines derselben in Thebais mehr als 5000 Brüder ge-

(1) Ep. II. C. 10. apud Constant. T. I. p. 753.

(2) Exhibitio SS. Can. circa Ius Reg. Eccl. quoad Praedicat. verbi Dei. Op. T. XI. C. III. Edit. Venet. 1729. p. 284.

zählet habe (1). — Sie wollten Niemand beschwerlich fallen, und bekamen nicht so vieles geschenkt, daß es zu ihrem Unterhalte zureichte. — Sie waren überdas Leute von allen Gattungen der Menschen, deren viele, außer den geistlichen Uebungen, zu nichts, als zur Feld- oder einer Handarbeit zu brauchen waren. — Das alles hatte die natürliche Folge, daß man die meisten mit dergleichen Handarbeit beschäftigen mußte; theils die nothwendige Nahrung zu haben, theils auch den Müßiggang (weil man doch nicht immer bethen, lesen, oder betrachten kann) zu entfernen. — Daß aber die **Mönche der ersten Zeiten bey der Arbeit -- geblieben** sind, das ist, sich nur damit beschäftiget haben, das ist grundfalsch. Mabillon hat es handgreiflich demonstriret (2), daß schon die ältesten morgenländischen Mönche das Studium der Religionswissenschaften der Handarbeit nicht nur gleich gehalten, sondern vorgezogen haben. Besonders hat der heilige Basilius, der lange zuvor in diesen Gegenden jenes war, was sodann der heil. Benedikt im Occident in Rücksicht der Mönche gewesen ist, Schulen für die Knaben eröffnen lassen, welche schon zu seiner Zeit in die Klöster aufgenommen wurden. — So wie Basilius den Stand der alten morgenländischen Mönche nicht miskannte, noch seine Wesenheit zu ändern, sondern vollkommner zu machen bemühet war: war auch dem heiligen Hieronymus die erste Verfassung dieses Standes vollkommen bekannt; und doch bezeugt er, daß, wenn

(1) De Institut. renuntiant. L. IV. C. I.

(2) De Studiis Monasticis P. I. C. XV.

wenn man gleich beym Anfange desselben Niemanden in die Gemeinde aufzunehmen pflog, der sich zur Handarbeit nicht bequemen wollte, dieses doch nicht so fast aus Noth geschehen sey, um den unentbehrlichen Unterhalt zu gewinnen, als wegen des Heils der Seele, damit das Gemüth nicht auf schädliche Gedanken ausschweifen könnte (1). Er bestimmet sogar die Gattung der Arbeit, dadurch die an Kräften schwächern, dabey aber fähigern Mönche sich ihrer Pflicht entladen können. Er sagt von sich selbst, daß er böse Gedanken durch Anstrengung beym Studiren und Erlernung der hebräischen Sprache entfernet habe; er giebt dem Rustikus die Wahl unter verschiedenen Arbeiten, und schlägt ihm auch vor, daß er Bücher abschreiben solle, damit zugleich seine Hand die Kost verdiene, und das Gemüth durch das Lesen gesättiget werde (2). Mabillon verdient hier abermal nachgelesen zu werden (3). Er zeiget aus den bewährtesten Vätern und Urkunden, daß man sowohl im Orient, als im Occident das Abschreiben der Bücher und das Studiren in den Klöstern statt der Handarbeit mit großem Beyfalle habe gelten lassen. — Nirgends ist diese Sache in ein hellers Licht gesetzt, als in der Regel des heiligen Benedikts. Dieser große Mann, der den Mönchsstand

(1) Epist. cit. 95. p. 774.

(2) Scribantur libri, vt et manus operetur cibum, et animus lectione saturetur. Ibid.

(3) L. c. C. XIV, XV et XVI.

stand in den Abendländern zur Vollkommenheit brachte, hat ein eignes Kapitel über die Handarbeit geschrieben (1). Er fängt es mit den Worten an: Der Müßiggang ist ein Feind der Seele; darum müssen die Brüder zu gewissen Zeiten mit der Handarbeit, und abermal zu gewissen Stunden mit Lesung heiliger Bücher beschäftiget werden. Darauf folgt die Eintheilung der Zeit für das ganze Jahr. Aber seine Absicht war nicht, seine Brüder durchaus, und auf immer zur schweren Acker- oder Handarbeit zu verbinden. Er schränket diese auf den Nothfall ein: Die Brüder, heißt es gleich darauf, sollen sich nicht betrüben, wenn es die Nothdurft, oder die Armuth des Klosters erfodert, daß sie sich persönlich mit Einfexung der Feldfrüchte abgeben müssen. Er wollte sie also, außer diesem Falle, nicht dazu verbinden; sondern er hatte bey seiner Verordnung nur die Vermeidung des Müßiggangs zum Zwecke. Eben darum befiehlt er noch in eben diesem Kapitel, man solle den Schwächern, oder zärtlicher erzogenen Brüdern (denn es kamen Leute von allen Klassen in die Klöster) eine solche Arbeit, oder die Uebung einer solchen Kunst auferlegen, daß sie dabey nicht müßig sind, und doch der Härte der Arbeit nicht unterliegen dörfen. Dieses legt er dem Abte, dessen Klugheit er ohnehin das Meiste überläßt, noch einmal ans Herz, und befiehlt (2), daß dieser besonders in

(1) Reg. C. 48.

(2) C. 64.

in Auflegung der Arbeit die genaueste Bescheidenheit und Mäßigung beobachten soll, damit sich die Stärkern derselben allzeit mit Freuden unterziehen, und die Schwächern niemals daran einen Abscheu haben mögen. — Mabillon hat es abermal unwidersprechlich erwiesen, daß die Studien schon zu Lebzeiten des heiligen Benedikts, und sodann immer eine Hauptbeschäftigung seines Ordens ausgemacht haben (1). — — Es ist demnach ein falsches Vorurtheil, wenn man glaubt, die grobe, oder doch die mechanische Handarbeit mache ein wesentliches Stück des Mönchstandes aus. Man borgt diese Meynung insgemein aus dem Fleury (2): wer aber dieses, was ich bisher gesagt habe, mit den Gründen dieses Geschichtschreibers vergleicht, wird bald sehen, daß er die Sache nur einseitig und vielleicht nicht ohne Partheylichkeit betrachtet hat. Er muß es endlich selbst bekennen, daß die tiefe Unwissenheit der Weltleute und sogar der Kleriker, wenigst in den spätern Zeiten, den Mönchen eine Art von Nothwendigkeit aufgedrungen habe, statt der Handarbeit die Studien zu treiben; und wirklich sind die Klöster endlich die einzigen Freystätte der Wissenschaften geworden. — Kann nun das Studiren die Stelle der Handarbeit selbst nach dem ersten Klostergeiste ersetzen: so streitet diese Abänderung auch nicht wider die Grundsätze der alten Kirchenzucht; folglich ist es nicht

(1) Mabill. l. c. Cap. VII, XI, XVI.

(2) Fleury T. XX. Huitiéme Discours sur l'Histoire eccles. N. 1 et 6.

nicht wahr, daß diese, schon aus seiner Natur veränderliche Sache dem Landesherrn Ursache und sogar Pflicht gebe, den heutigen Klosterstand aufzuheben.

§. XXXVI. Um aber eine Sache, mit der man insgemein so hoch aufhebt, noch mehr zu beleuchten, wird mir der Herr Kapitelschreiber erlauben, daß ich ihn auf den berühmten wienerischen Exprofessor des geistlichen Rechts, **Joseph Valentin Eybel**, verweise. — Mein Herr, Sie kennen doch diesen Mann? — Belieben Sie nur ihre Kapitel mit desselben Einleitung in das Kirchenrecht zusammen zu halten: so werden Sie sich allda in Lebensgröße sehen, und bekennen müssen, daß Sie aus diesem Buche das meiste geborgt, oder schlechthin abgeschrieben haben. Um eine kleine Probe zu geben, ist z. B. der 20 §. aus T. II. L. II. §. 109. nota c. p. 88. der 40 und der 41 §§. aus T. III. L. II. C. VIII. §§. 222. nota a. p. 251 seq. fast dem Buchstabe nach übersetzt; nur mit dem Unterschiede, daß jenes, was in der letzten Stelle zum Lobe, oder doch zur Entschuldigung der Ordensgeistlichen eingeschaltet ist, in ihren Kapiteln weggelassen, oder mit den gehäßigsten Zügen verkleistert wird. — — Das ist nun freylich ein bisgen wunderlich, wie die Orden und Klöster, welche allda die Pflanzschulen der frömmsten und auch vieler gelehrter Männer genennet, und besonderer Ehre würdig gehalten werden, von Ao 1777 bis 1782 sich so verändert haben, daß sie nun gähling weder mit dem natürlichen Gesetze bestehen, noch ohne Schaden des

Staa-

Staates geduldet werden können, sondern als Schrift- und Kirchenrechts widrig ohne weiters müssen aufgehoben werden. — Ich werde die Ehre haben, Sie öfter auf dieses Buch zu verweisen: nun aber auf die dermalige Frage zurück zu kommen, wird sie vom Herrn Eybel folgender maßen entschieden:*) **Die Studien, wenn sie nicht aus eitlem Reitze, oder unlauterm Zwecke getrieben werden, sind der Heiligkeit des Ordensstandes, und der geistlichen Einsamkeit keineswegs entgegen, sondern sie ersetzen auf eine vorzügliche Weise die ehemalige Handarbeit, welche schon einstens in Copirung der Bücher bestund, besonders bey denjenigen, welche die Früchte ihres aufgeklärten Verstandes und ruhmwürdigen Eifers zum Besten ihrer Mitbürger und der Nachkommenschaft schriftlich verfassen. Sogar sind jene Klöster, welche durch die Freygebigkeit der Monarchen und ihrer Mitbürger, oder doch mittels der von diesen dargebothenen Gelegenheit zu großen Reichthümern gekommen sind, dazu verpflichtet, theils weil die Ordensgeistliche nicht nur zum Bethen, sondern auch zum Arbeiten eingestellet sind: theils verbindet sie hiezu die Dankbarkeit, und zwar, daß sie sich zu solchen Studien tauglich machen, und brauchen lassen, welche größern Aufwand fodern, den sie am leichtesten tragen können. Dieser Pflicht haben allzeit, und son-**

*) Eybel Introductio in Ius ecclesiasticum T. IV. L. II. C. XI. §. 335. not. i) p. 220. seq.

sonderheitlich die Benediktinerklöster entsprochen. Die maurianische Congregation ist in der ganzen Welt bekannt. Aber auch in unsern Ländern haben wir viele Klöster, die sich in den Studien sonderheitlich auszeichnen, unter welchen wir hauptsächlich Chremsmünster nennen dörfen. Durch dieses Lob aber soll so vielen andern geistlichen Orden; besonders den regulirten Chorherren St. Augustins nichts benommen seyn, welche in jedem Fache der Wissenschaften vortreflich erfahrne Männer den Kirchen- und Schulkanzeln mit eben so großem Ruhme als Nutzen liefern. —— Aber auch den Mendikanten soll das nicht zum Nachtheile gesagt seyn, die sich durch die Bereitwilligkeit verdient gemacht haben, mit der sie die höchsten Befehle vollstrecket, und die alte Lehrart ihrer Schulen und Orden verlassen haben. — Sehen Sie, Herr Kapitelschreiber! wie genau der Herr Professor Eybel und ich in den Grundsätzen der gegenwärtigen Frage übereinstimmen?

§. XXXVII. Da aber auch der 64 §. aus eben diesem Buche entlehnet ist: so will ich ihnen auch die Antwort auf ihren Einwurf herausschreiben: Aus dem, sagt Herr Eybel (1), daß der heil. Franciscus die Seinigen verbunden hat, sie sollen alle einer Arbeit sich befleißen, oder eine solche lernen, und erst, wenn ihnen die Leute den Lohn entziehen, durch

(1) L. c. §. 332. not. 20. p. 200.

durch den Hausbettel zum Tische des Herrn ihre Zuflucht nehmen, ist klar, daß das Betteln gar nicht zur Wesenheit dieses Ordens gehöret, wenn man nur diesen Ordensgeistlichen den Lohn ihrer Arbeit nicht entzieht. Folglich würde es auch nicht wider die Wesenheit dieses Ordens seyn, wenn heut zu Tage, da sie statt der Handarbeit in der Seelsorge dienen, der Staat ihnen nicht nur den nothwendigen Unterhalt nicht versagen, sondern, mit Beybehaltung des Eigenthumes, so viel auswerfen wollte, wovon diesen Arbeitern der verdiente Lohn könnte gereichet werden. So würde zugleich die Nothwendigkeit zu betteln gehoben, welche zu entfernen der heil. Franciscus nicht verbeuth, und das, was er befiehlt, nämlich die Entfernung aller äußerlichen Güter, wie auch die Arbeit, entweder eine leibliche, oder eine geistliche, wäre um so viel sicherer zu erreichen, als eben dadurch dem so unbequemlichen Herumlaufen ein Ende gemacht würde. — — Wenn Sie nun, mein Herr, diese Glosse über die Regel des heiligen Franciscus mit demjenigen zusammenhalten, was ich schon oben §. XI aus dem Evangelium angemerkt habe: so werden Sie sehen, daß dieser demüthige Mann Gottes, wie es der von Ihnen selbst gepriesene Pabst Clemens XIV von ihm rühmet (1), niemals eine andere Sprache geführet hat, als die Sprache des Evangeliums, hie-

(1) Rede von dem Geiste der geistlichen Orden, in seinen Briefen IV Theil. Ffurt 1777. S. 125.

mit nicht die Sprache der verderbten Zeiten, nicht eine mit den Grundsätzen der alten Kirchenzucht streitende Sprache, wie Sie zu sagen belieben.

§. XXXVIII. Die Armuth, heißt es ferner, der ersten arbeitenden Mönche bestand in dem, daß sie weder einzeln betrachtet, noch zusammen genommen Reichthümer hatten, um die Häufung derselben auch nicht bekümmert waren, und von dem durch ihre Arbeit erworbenen Vermögen mit aller Genügsamkeit für sich so vieles, als ihre Nothwendigkeiten forderten, das übrige zur Hilfe des Nächsten gebrauchten §. 66. Zugegeben, mein Herr, wenn die Rede von den ältesten morgenländischen Mönchen ist: obschon in der von Ihnen angeführten Stelle des heiligen Basilius kein Wort davon steht, obschon die meisten Zeugnisse, die man darüber anzuführen pflegt, nur von einzelnen Gemeinden, oder Personen reden (1); obschon sogar der heil. Basilius den Mönchen nur das besondere und persönliche Eigenthum verbeuth, und zwar weil sie wissen sollten, daß die Diener Christi allzeit Ueberfluß an nothwendigen Sachen haben (2); obschon endlich diese Disciplin sogar im Orient sich nicht wenig geändert hat, so daß die Klö-

ster

(1) Vid. Bingham Vol. II. L. VII. C. III. §. VIII. seq.

(2) Regulae breuiores Interrog. 85. seq. Constit. Monast. C. 35. et ibi: *Quum id certum sciat, Christi beneficio seruos ipsius in necessariarum rerum copia assidue versari.*

ster schon unter Kaiser Justinian die Mitgift der gottgeweihten Jungfrauen von ihren Verführern zurückfordern, das Eigenthum der von den abtrinnigen Mönchen hinterlassenen Sachen behaupten, die ihren Mönchen zugefallenen Erbschaften (denn man dorfte sie nicht enterben) besitzen konnten (1). — Doch alles dieses zugegeben, folgt denn daraus, daß die Disciplin im Occident eben so beschaffen seyn mußte? Caßian hätte es freylich gerne auf den Fuß seines Vaterlandes gehabt (2): allein der heil. Augustin zeiget in eben dem Buche, dessen 31 Kapitel der Herr Verfasser §§. 63, 64 abermal unrichtig anzuführen beliebet hat (3), daß es den Vorschriften der Apostel, und der Disciplin der ersten apostolischen Kirche gemäß sey, **wenn durch die Freygebigkeit der Gläubigen die Arbeit der Mönche (zu dieser gehören aber auch die Studien §. XXXV. cet.) unterstützet wird, weil es ihnen an der Nothdurft gebrechen kann, theils wegen der körperlichen Schwachheit einiger derselben; theils wegen den Kirchenbeschäftigungen; theils wegen dem Fleiße, den sie auf die heilsame Lehre verwenden müssen.**

(1) Pragm. Constit. Iustiniani Imp. ex L. Iuliani in Corp. Iur. Edit. Lipf. 1740 T. II. p. 656. de dicatis Deo Virg. C. 17. Nouell. V. c. 4 et 5. CXXIII. C. 41.

(2) L. IV. C. 15.

(3) De Moribus Eccles. C. XV. seq. Operum Edit. Maurianae Antuerpiae 1701. T. VI. p. 355. seq.

sen (1). Bald darauf bekennet er, daß es ihnen aus eben diesen Gründen erlaubt ist, etwas für die künftigen Bedürfnisse zu hinterlegen (2) — Der heil. Benedikt, welcher durch seine weise und bescheidenheitsvolle Regel dem Mönchsstande in den Abendländern eine dauerhafte Gestalt gegeben hat, verordnet gleichermaßen, daß die Mönche vor ihrer Profeßion ihr Vermögen entweder den Armen austheilen, oder durch eine rechtskräftige Schankung dem Kloster überlassen sollen; und gleich darauf, daß die Adelichen, wenn sie ihre Kinder Gott im Kloster heiligen, und dabey dem Kloster Gutes thun wollen, eine feyerliche Schankung mit der nothwendigen Behutsamkeit machen sollen, damit sie nicht dem Kinde zum Fallstricke der Seele werde, dabey aber sich nach Belieben die Nutznießung von den geschenkten Gütern vorbehalten können (3). Nämlich dieser große Mann wußte gar wohl, daß nicht alles, was in den morgenländischen Wüsten, oder großentheils unbewohnten Gegenden thunlich war, auch in den besser bevölkerten Abendländern praktikabel ist. — Nun wollte er

(1) Vt hoc suppleatur ex oblationibus bonorum fidelium, quod laborantibus, et aliquid, vnde victum transigant, operantibus propter infirmitates tamen corporales aliquorum, et propter ecclesiasticas occupationes, vel eruditionem doctrinae salutaris deesse putauerint. Ibid. C. XVI. N. 19 ad fin. p. 358.

(2) Ibid. C. XXIV. N. 31.

(3) Reg. C. 58 et 59.

er freylich nicht, sondern verboth es ausdrücklich, daß man sich um das Zeitliche ängstig bekümmern soll; und befahl, sich auf die göttliche Verheißung zu verlassen, weil jenen, deren erste Sorge das Reich Gottes und die Gerechtigkeit ist, alles Nothwendige wird beygelegt werden: aber er geboth zugleich, daß der Schaffner nichts gering schätzen, und wie nicht geizig, also auch kein Verschwender seyn soll (1). Das ist auch gewiß der Absicht des Heilandes nicht zuwider. — In der ersten Kirche zu Jerusalem hatte Niemand ein Eigenthum; alles war gemein, und jedem wurde, was er nothwendig hatte, gereichet. Die Verwaltung und Ausspendung aber hieng von den Aposteln ab, die, wie der heilige Augustin sagt, schon hier hundertfältig alles empfiengen, was sie verlassen hatten; die, da sie nichts Eigenthümliches hatten, doch alles besaßen (2). Hiemit, mein Herr! ist die heutige Verfassung der Klöster auch in diesem Betrachte den Grundsätzen der alten Disciplin und den Gesetzen der Kirche nicht so entgegen, daß sie den Landesfürsten Ursache, Macht und Pflicht an die Hand gäbe, diesen Stand aufzuheben. Erinnern Sie sich abermal des Lobes, welches Herr Eybel selbst den reichern, besonders den erbländischen Klöstern giebt §. XXXVI. Erinnern Sie sich, daß Fleury an eben der Stelle, auf welche Sie sich beziehen (3), ob er schon seinem Brauche

---

(1) Ibid. C. 2 et 31.

(2) Tract. 110. in Ioannem.

(3) Discours sur l'Histoire ecclef. depuis l'an 600 etc. etc. N. XXII. T. XIII. p. 58. etc.

nach wider die Reichthümer der Klöster (aber auch überhaupt der ganzen Geistlichkeit) eifert, den abendländischen Mönchen noch in den spätern Zeiten wenigst einen geringern Grad der Vollkommenheit im Vergleiche mit den morgenländischen nicht abspricht; sondern sie für die besten, für die nützlichsten, für die heiligsten Leute jenes finstern Weltalters hält, und mit großen Lobsprüchen erhebt; daß er endlich eben da den Leser warnet, auf der Hut wider die Vorurtheile der Protestanten und katholischen Freydenker des Mönchsstandes halber zu seyn: Es scheint, sagt er, bey dergleichen Leuten, als wäre schon der Mönchsname eine hinlängliche Ursache, jene, die ihn tragen, zu verachten, und ein Vorwurf, den man ihren guten Eigenschaften entgegen setzen darf. So war einst der Name eines Christen bey den Heyden ein Vorwand, alle Tugenden verdächtig zu machen. — Er ist ein wackerer Mensch, sagten sie; nur schade, daß er ein Christ ist. — Eine gleiche Idee machet man sich auch heut von einem Mönche, als wäre er schon eben darum ein Dummkopf, ein grausamer, abergläubischer, eigennütziger Gleißner, und nach dieser Idee urtheilet man keck von den größten Männern; man würdiget sich nicht einmal ihre Leben, oder ihre Schriften zu lesen; man giebt ihren schönsten Thaten die gehäßigste Wendung.

§. XXXIX. Wie aber kömmt hier der 57, nicht 58 Kanon des Gratians C. II. Q. VII in Wurf? §. 67. —

Er

Er ist, wie die Correctores Romani und Berardus beobachten (1), aus dem III Theile des Pastorals des heil. Gregors K. 17 geborget, und wird von dem Gratian gebraucht zu zeigen, **daß man auch Bischöfe anklagen könne.** — Was hat das mit dem Mönchsstande für einen Zusammenhang? — Uebrigens muß der Herr Verfasser in den Geschichten der ersten Mönche wenig bewandert seyn, wenn er glaubt, daß sie nichts **von dem blinden Gehorsame** gewußt haben. — Und was ist denn eigentlich zu reden dieser blinde Gehorsam? — Niemand vernünftigen hat es geträumet, daß ein Vorgesetzter dadurch das Recht, oder ein Mönch die Pflicht haben könne: jener zu gebiethen, dieser zu thun, was einem höhern rechtmäßigen Befehle entweder offenbar, oder auch kraft einer moralisch- sichern und überwiegenden Wahrscheinlichkeit widerstrebet. Alles kömmt demnach darauf an, daß man **wider Befehle, deren Ursache man nicht einsieht, nicht unbescheiden raisoniren soll.** Wissen Sie, mein Herr! nicht, wie strenge dieses beym ganzen Soldatenstande verbothen ist? Welcher Vorgesetzte bey einem Dikasterium; ja welcher Hausvater fodert nicht einen solchen blinden Gehorsam? Wer glaubt schuldig zu seyn, seinem Untergebenen jedesmal von den Ursachen, warum er dieses, oder jenes gebiethe, Rechenschaft zu geben? Die Obrigkeiten der Religiosen lassen sich noch am öftesten herab, ihren Anvertrauten den Gehorsam auf diese Art zu erleichtern. — —

(1) Caroli Sebastiani Berardi Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti. P. II. T. II. p. 162.

Eben so, was folgt daraus, daß die Verehligung eines Mönchs, oder einer Nonne in den erstern Zeiten noch nicht für ungiltig ist gehalten worden? §. 68. War sie darum erlaubt? — Schon Basilius verlangte, die Mönche sollen sich ausdrücklich zur Haltung der Keuschheit bekennen, und hält jenen eines Gottesraubes schuldig, der nach diesem Gelübde einen andern Lebensstand antritt (1). Ueberdas haben denn die Mönche die Ungiltigkeit einer solchen Verehligung eingeführet, oder ist es von der Kirche und von den Concilien geschehen? (2) — Die Klosterleute sind noch heut zu Tage nicht nur für ihr Seelenheil mit stetem Bethen und Betrachten, sondern auch für ihren Nächsten durch Arbeiten (wie ich schon erwiesen habe) besorget §. 69; folglich sind sie nach ihren eigenen Grundsätzen dem Staate nützliche Personen. Bey den bloß hausväterlichen Befehlen der Vorgesetzten, denen sich die alten Klosterleute unterwarfen, und die keiner Bestätigung vom Pabste oder Bischofe bedorften, blieb es, und mußte nothwendig nur so lange bleiben, bis dem Klosterstande seine völlige Gestalt und Festigkeit gegeben ward: welches im Orient durch die fast allenthalben angenommene Regel des heil. Basilius, und eben so in den Abendländern durch die Regel des heil. Benedikts geschehen ist.

§. XL.

(1) Ep. Can. C. XIX. et in Reg. fusius disputatis Interrog. XIV.

(2) Vid. Conc. Aurel. V. A. 549 Can. XIX. Trullan. C. 44.

§. XL. Bis in das zehnte Jahrhundert, heißt es weiter, war zum größten Glücke unsrer heiligen Kirche auch keine Verschiedenheit der Mönche und der klösterlichen Orden bekannt §. 70. Dieses größte Glück beweisen die aus dem Van-Espen (1), der kein Wort von dieser Glückseligkeit redet, geborgten Citationen nicht im geringsten. Der Gedanke selbst scheint aus dem Fleury (2) genommen zu seyn. Es mag auch die gar zu große Vervielfältigung der Orden und Klöster seine Unbequemlichkeiten nach sich gezogen haben. Nichts destoweniger muß sogar Fleury bekennen, daß Gott jene heilige Ordensstifter erwecket hat, um die unter barbarischen Einfällen sammt den zerstörten Kirchen und Klöstern zerfallene Disciplin durch ihren Eifer wieder herzustellen. — Es giebt keinen einzigen geistlichen Orden, sagt der erleuchtete und unparteyliche Pabst Clemens XIV (3), der nicht mitten unter den größten Tadlern hervortreten könnte, wenn er in solcher Versammlung mit dem Text seiner Regel erscheint, so wie diese von den Stiftern gekommen ist. — — Und bald darauf: Mit verschiedenen Absichten waren die Regeln des heil. Dominikus und des heil. Franciscus nicht minder weise. Diese berühmten Heiligen, welche kamen, um den Geist der Buße wieder zu beleben zu einer Zeit, da er ganz verloren

(1) P. I. Tit. XXIV. C. II.

(2) VIII Discours N. III. etc. etc. T. XX.

(3) Merkwürdige Briefe IV. Th. S. 122, 124.

loren zu seyn schien, dachten weise, daß die Kirche, um den Eifer der Geistlichen zu unterstützen, oder ihre kleine Anzahl zu ersetzen, einen Hinterhalt, oder besondere Haufen für den Nothfall haben mußte, aus welchen man Hilfstruppen ziehen könnte, wenn man es für nöthig achtete. — Was nun der Verfasser ferner §. 71, und abermal §. 78 rüget, daß die dem Klosterstande sich widmenden einstens keine Knaben gewesen sind, muß ich mit einmal abfertigen. Es ist schon ein lächerlicher Seitensprung, daß hier zur Probe der 14 Kanon aus dem Gratian Caus. XX. Q. I. angeführet wird: dieser ist aus dem III Concilium zu Karthago Ao 397 in dessen Verordnungen mit keinem Worte der Mönche, oder Klöster gedacht wird. Hiemit ist auch in dem angezogenen IV Kanon nur von den Diakonen, und gottgeweihten Jungfrauen die Rede, welche letztere ja nicht eben Nonnen seyn mußten. Man befiehlt, daß jene vor dem 25 Jahre nicht sollen ordinirt, und diese nicht consecrirt werden (1). Noch darüber mangeln die Worte von den Jungfrauen in mehrern Urkunden. — Ferner ist das ganze Vorgeben unrichtig, und in einem so allgemeinen Verstande schlechterdings falsch. Der heil. Basilius verordnet ausdrücklich, daß man nicht nur Weysen, sondern auch von den Aeltern hergeführte Kinder in den Klöstern annehmen, und erziehen; jedoch nicht früher, als wenn sie 16

Jahre

(1) Harduin. T. I. p. 961. Berardus T. I. P. I. C. XV. p. 181. seq.

Jahre alt sind, zur feyerlichen Profeßion, vorausgesetzet, daß sie es verlangen, und tauglich sind, lassen soll (1). — In den Abendländern läßt der heil. Benedikt die Kinder von den Aeltern unauflöslich Gott in dem Kloster opfern (2): und obschon vorher und darnach diese Sache der freyen Willkühr der Kinder, da sie zum Gebrauche der Vernunft kamen, zum öftern ist überlassen worden: so hat man doch auch Verordnungen der Päbste und Concilien, welche dergleichen Oblaten schlechterdings im Kloster zu bleiben zwingen, bis endlich Innocenz III gebothen hat, daß es ihnen im fünfzehnten Jahre frey stehen soll im Kloster durch Bestätigung der älterlichen Gelübde zu bleiben, oder

(1) Vbi postea rationis vsus accesserit, - - admittenda est virginitatis professio. - - Porro sententiae eiusmodi testes assumendi Ecclesiarum Antistites sunt, quo videlicet per ipsos et sanctificatio corporis, veluti res sacra Deo dedicetur, et actionis illius per illorum testimonium confirmatio fit. - Qui vero vitam cum virginitatis professione suscipere nolit, is tamquam qui res Domini accurare solicite non possit, ipsis iisdem adhibitis testibus dimittitor. *S. Basil. Reg. fusius disput. Interrog. XV.* Firma tunc erit Professio virginitatis ex quo adulta iam aetas esse coeperit, et ea, quae solet nuptiis apta deputari. *Idem in Regulis breuior.* Confer Thomass. P. I. L. III. C. LVI. §. XI.

(2) Reg. C. 59.

oder aus demselben zu gehen (1). — Hiemit gehöret zwar diese ganze Sache zur Kirchenzucht, und läßt sich nach den Umständen der Zeit ändern: aber man kann keineswegs sagen, daß die Aufnahme der Kinder und eine frühere Profeßion der alten Kirchenzucht widerstrebet.

§. XLI. Man darf nur die eben, und die §. XXXIX. angezogene Stelle des heiligen Basilius noch einmal lesen, mit derselben aber das LVIII Kapitel aus der Regel des heiligen Benedikts vergleichen, welche beyde den Mönchsstand in den Morgen- und Abendländern zur Vollkommenheit gebracht haben; so wird man sehen, ob der Verfasser nicht seine Leser zum Besten habe, da er so dreist hinschreibt: **In den ältern Mönchsregeln finde sich keine bestimmte Profeßionsformel, so daß, die eine wichtige Ursache, das Klosterleben zu verlassen, beybringen konnten, von den Vorgesetzten des Klosters nicht aufgehalten wurden** §. 72. **Der Uebergang von einem Kloster in das andere** hatte schon zu des heiligen Benedikts Zeiten seine Schwierigkeiten, darum verlanget er dabey die **Einstimmung des ehemaligen Abtes** (2). Der heilige Ferreolus verboth bald darauf schlechterdings, **einen fremden Mönch anzunehmen**; und jedermann weis, was in den neuern Zeiten nicht bloß Mönche, sondern die Päbste, das Kirchenrecht, und das Concilium

(1) Vid. de his Thomaff. l. c. C. LVI. usq. ad C. LX.

(2) Reg. C. 61.

lium zu Trient dießfalls verordnet haben (1). Eben so ist die alte Disciplin wegen Ausstoßung der nicht zu verbessernden Mönche fast gänzlich abgeschafft, oder doch so erschweret worden, daß die Klöster diese Bürde auch wider ihren Willen tragen müssen (2). — Nun aber zeiget der Herr Kapitelschreiber, wie weit er sich durch seinen Haß gegen die Mönche über den Fleury erhebt. Dieser bekennet noch immer (wie im vorgehenden §. ist angemerket worden) daß Gott zum Besten der Kirche den Geist der neuern Ordensstifter erweckt habe, und schränket sich endlich darauf ein, daß, wenn die Stifter neuer Orden nicht meistens Heilige gewesen wären, man muthmaßen könnte, sie hätten sich von der Eigenliebe dahin reißen, und durch ihre Erfindungen großmachen wollen ꝛc ꝛc. (3). Doch das könnte man ohne Beeinträchtigung ihrer Heiligkeit sagen, daß sie nicht die nothwendige Einsicht gehabt hatten ꝛc. ꝛc. Vielleicht ist schon dieser Satz für manches fromme Ohr zu hart: allein unser Verfasser ist viel kürzer angebunden: Die Verderbniß der Sitten, spricht er in einem entscheidenden Tone, die im mittlern Zeitalter einge-

(1) S. Gregor. M. S. Basilius et Pius V apud Calmet Comment. in Reg. S. Ben. ad C. 61. Extrauag. I. inter comm. de Regular. Trid. Sess. XXV. C. 19. de Regular.

(2) Cap. fin. de Regular. Confer Calmet l. c. ad Cap. XXVIII. Reg. S. Ben.

(3) L. c. N. 8.

gerissene große Unwissenheit der Geistlichkeit und der Weltlichen, unter welchen leztern oft die Vornehmsten kaum lesen und schreiben konnten, die daraus erwachsenen unächten Begriffe, und Vorurtheile von dem, was zur Religion, zur Ausübung der evangelischen Räthe, und zur Vollkommenheit gehöret; Geitz, Hochmuth und Trägheit, denen der in einen Engel des Lichts verstellte Satan einen Religionsschein zu umgeben wußte, brachten verschiedene klösterliche Lebensarten hervor, die nicht nur der Religion und dem Staate unnütz, sondern gegen beyde auch öfters bewaffnete Streiter wurden §. 73 und 76. Es wurde den reichen Klosterleuten gleichsam zum Trotz von andern die evangelische Armuth bis in das äußerste der unächten Begriffe getrieben, um nur auch ohne Eigenthum und Besitzungen träge seyn, und dabey doch alles Nothwendige und Bequemliche besitzen zu können. Es kamen nämlich die Mendikanten hervor 2c. 2c. —— Da haben wir das Urtheil über so viele heilige Männer, denen Fleury selbst das verdiente Lob sprechen muß. — Allein, mein Herr! schon der Anfang ihres ersten Satzes zeiget die Ursache, warum die göttliche Vorsicht den Geist der neuen Ordensstifter erwecket hat; nämlich dem Sittenverderbniße und der Unwissenheit jener Zeiten zu steuern, welche beyde Uebel nach dem Zeugniße aller Geschichten allgemein waren. — Wie weit man aber ihren Begriffen von Religion, von Ausübung der evangelischen Räthe, und

der

der Vollkommenheit trauen dörfe, dünket mich, daß ich schon mehr, als Ihnen lieb ist, erwiesen habe. Die Laster endlich, welche Sie den Heiligen andichten, sind, wenn ich recht gelinde reden will, von den Protestanten und Freygeistern geborgte Kalumnien; so wie die wider alle Geschichte vorgegebene Unnützlichkeit der neuen Orden eine unerweisliche Verläumdung ist. — **Man machet den Ordensgeistlichen,** sagt Ganganelli (1), **den Vorwurf, daß sie für Niemand anders gut waren als für sich selbst: — allein es ist eine Verläumdung, deren Widerlegung ich nicht unternehmen will. Nur deßwegen giebt es menschliches Elend in den Klöstern, weil Menschen darinn sind, und Menschen finden sich überall. Dieses aber verhindert nicht, daß man nicht auch viele Tugenden darinn sehe. — — Die Welt beurtheilet die Ordensgemeinden nur nach einigen äußerlichen Vorfällen, die zuweilen zum Unglück bekannt werden, ohne daß sie an die Fähigkeiten und an die Tugenden denken will, welche darinn fortgesetzt werden.** — Wegen den Mendikanten weise ich Sie, mein Herr! auf ihren Fleury zurück: **Gott segnete** (so lauten seine merkwürdige Worte) **ihre Arbeiten; und das war der Lohn ihres brennenden Eifers für das Seelenheil, ihrer vollkommnen Uneigennützigkeit, ihrer unüberwindlichen Geduld. Sie kamen zur rechten Stunde in einem Jahrhundert, das bis in Grund verderbt war,** um

(1) I Th. XXVI. Brief.

um die Begriffe der Liebe und christlichen Einfalt zu erneuern, und den Mangel der gewöhnlichen Seelsorger zu ersetzen, welche die meisten unwissend und nachläßig, und nicht wenige verderbt und ärgerlich waren — (1). Was Sie über die Mendikantenkleidung §. 77 neuerdings schmähen, hat seine Antwort schon §. VIII bekommen. Das Uebrige lohnet die Mühe nicht, daß man dabey verweile. Die Andacht des Rosenkranzes ist von der Kirche und von dem päbstlichen Stuhle öffentlich angenommen und gutgeheißen. — Sie werden vielleicht fragen: Was ist der Pabst? Aber lassen Sie sich nur die Antwort zu Wien und im ganzen Oesterreich vom Kaiser bis auf den geringsten katholischen Bürger oder Bauer sagen. — So laut und beschämend ist noch keine Brochüre widerlegt worden.

§. XLII. Jedoch der Verfasser bewirft sich noch auf eine Neuerung, die auf einmal entstand, und den Verfall der klösterlichen Zucht hauptsächlich beförderte, nämlich die unterschiedenen Klassen der Chorsänger und Laybrüder; die also nun allein die arbeitende Klasse ausmachten, da die andere Klasse das mündliche Gebeth vervielfältigte, — und die von den erstern Mönchen so sehr und nicht ohne Ursach empfohlenen Handarbeiten vollkommen verließ §. 74. Nun erweckten die so häufigen Geschenknisse die Begierde und Sorge, die Reich-

thümer

(1) L. c. N. VIII.

thümer immer zu vergrößern: und so wurden der bey dem erhaltenen Ziel befestigte Scheu der Arbeit, und endlich der Hochmuth und die Verachtung der Aermern nebst andern bey einer solchen Lebensart sich immer ergebenden Uebeln die Quelle jener der Religion und dem Staate so nachtheiligen Folgen §. 75. — Wer sagt dieses? — Fleury. — In den angeführten Stellen steht keine Sylbe von allen diesen. Und so haben Sie mir, mein Herr Kapitelschreiber, schon oft lange Weile mit vergeblichem Nachsuchen gemacht. Zum Glücke fiel mir bey, daß ich was dergleichen in seiner VIII Dissertation gelesen hätte, und da fand (1) ich auch N. III. p. X und XI, sodann N. V. p. XIV die aus den Marginalen zur Parade, aber fehlerhaft ausgeschriebenen Citationen, wo doch abermal von ihren Lästerungen in den allda angeführten Stellen meistentheils keine Meldung geschieht; da fand ich aber zugleich, daß Sie sogar die Dissertation des Fleury entweder nicht verstanden: oder verfälscht haben. Wir wollen die Sache aus einander setzen: Fleury sagt N. V, daß der heil. Johann Gualbert der erste in seinem Kloster zu Schattenthal (Valle vmbrosa) um das Jahr 1040 die Laybrüder eingeführet hat, und glaubet, die Ursache in der Unwissenheit der Layen zu finden, welche die meisten, sogar aus dem Adel nicht einmal lesen konnten, und hiemit weder zum Chorgesange (denn man mußte die Psalmen noch auswendig lernen) noch minder zum Klerikat tüchtig waren; von dem

(1) T. XX. VIII. Discours.

aber, daß die übrigen Mönche, die schon im Klerikat, oder dazu bestimmet waren, erst damals die Handarbeit verlassen haben; sagt Fleury nicht ein Wort. Nämlich es war ihm nicht unbekannt, daß dergleichen Mönche schon zweyhundert Jahre zuvor in dem Aachner-Concilium durch die rechtmäßige Gewalt der Kirche von der ehemaligen Handarbeit feyerlich sind losgesprochen worden. Die Stelle, welche Mabillon in einer alten Urkunde gefunden, und Martene seinem Werke von den alten Mönchsgebräuchen einverleibt hat, ist ungemein merkwürdig: **Die Bischöfe, heißt es da, haben mit Einstimmung des Pabstes verordnet, daß die Mönche von der schweren Handarbeit wegen der Ehre des Priesterthums ablassen, und anstatt der Handarbeit gewisse benannte Psalmen sammt den bestimmten Gebethern nach den gewöhnlichen Tagzeiten für die lebendigen und verstorbenen Gläubigen singen sollen** (1). Sehen Sie da, von wem, wann, und aus was für Ursachen die alte Mönchszucht ist geändert worden? — Schon beym Anfange des Benediktinerordens, sagt Mabillon (2), **waren die** mei-

(1) Statuerunt Episcopi, concordante Domino Papa, vt Monachi a graui opere et labore propter honestatem Sacerdotii cessent, et loco laboris ad horas Psalmos quosdam nominatos pro viuis et defunctis fidelibus cantent cum orationibus ordinatis. Apud Martene de ant. Monach. ritibus. L. I. C. II. §. XX.

(2) Mabill. Praef. I. in Saec. III. Bened. §. VII. Obseruat. XXXIII. seq. N. CVII. seq.

meisten, obschon nicht alle, Aebte Priester; bald nach der Aachner-Synode ward ihnen dieses sogar in dem Concilium zu Rom vom Pabste Eugen *I* ausdrücklich gebothen. Unter den übrigen Mönchen aber mußten schon unter der Regierung Karls des Großen im Kloster Zentula täglich neunzig Priester Messe lesen. Bald darauf zählte das Kloster St. Gallen 42 Priester, 24 Diakonen, und 15 Subdiakonen; das Kloster St. Denys zu Paris 33 Priester, 17 Diakonen, 24 Subdiakonen, und 7 Akolythen; und so von andern zu reden, bis endlich in dem allgemeinen Concilium zu Vienne (1) Ao 1311 festgesetzet wurde, daß sich alle Mönche zur Erweiterung des göttlichen Dienstes sollten zu Priester weihen lassen. Das war auch die eigentliche Ursache, warum sie immer zum Priesterthume gesucht wurden; denn die Geschichte läßt es nicht läugnen, daß sie sich fast allein von ihrem Ursprunge her als Mißionaire brauchen ließen, und die mitternächtigen Völker wirklich bekehret, oder zur Reinigkeit der Religion zurückgeführet haben; das dauerte auch viele Jahrhunderte durch. Sie zeichneten sich ferners am meisten in der Frömmigkeit aus, darum wurden zu allen Zeiten so viele Bischöfe aus ihrem Mittel genommen, und besonders, da es im zehnten Jahrhunderte aufs äußerste gekommen war, mußten endlich Mönche, welche in einer langen Zeitstrecke den päbstlichen Stuhl, wie erblich, besaßen, den ehemaligen Glanz der Heiligkeit erneuern, und der ganzen Kirche eine bessere Gestalt

(1) Clem. I. de Statu Monach. §. 8.

geben (1). Ja war es nicht schon vom VIII Jahrhundert her das vorzüglichste Mittel den Verfall der Geistlichkeit herzustellen, daß man, wie aus den Bemühungen des Chrodegangs, des Kaisers Ludewig des Frommen, des Ivo von Karnut, des Königs Edgar in England, und anderer erweislich ist, sonderheitlich bey den Cathedralkirchen entweder Mönche anstellte, oder die Kleriker verband, eine gemeinschaftliche und mönchförmige Lebensart zu führen; und im XI Säkulum endlich gar zu Klostergelübden anzuhalten anfieng? — Endlich waren die Klöster während jenes finstern Zeitalters noch fast die einzigen Schulen, auch für die Kleriker. — In dem erstgedachten zehnten Jahrhunderte erhielt unsre deutsche Kirche allein und vor allen andern die beste Gestalt, und prangte mit den vortreflichsten Bischöfen, mit dem heil. Ulrich zu Augsburg, Conrad zu Kostnitz, Heinrich zu Trier, Bruno zu Kölln, Wilhelm zu Maynz, Adalbero zu Metz, Gozelin zu Toul, Adelbert zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. Alle diese waren Zöglinge der Klöster und der Mönche. — — Wie mein Herr! wo ist das Verderben, daß Sie bey dieser Zeit allen Mönchen zuschreiben? Hatte die Kirche nicht die wichtigsten Ursachen, sie der schweren Handarbeit zu überheben, damit sie Zeit gewinnen könnten, sich durch das Studiren zu den priesterlichen Verrichtungen und zum Lehramte tauglich zu machen? **Wenn sie das Wort Gottes predigen**, sagte schon einst der heilige Augustin, **wenn sie Diener des Altars, und Ausspender der Sakramente sind, können sie sich dieser**

(1) Vid. Mabill. Praef. I. in Saecul. VI. N. II.

ser Freyheit mit allem Rechte bedienen (1). — Was nun Fleury bey der Einführung der Laybrüder tadelt, ist von keiner Erheblichkeit. Priester konnten von diesen mit Rechte Ehrerbiethung, und den Titel Domnus fodern; und doch waren sie im Deutschlande mit dem Frater= oder doch Pater=Namen zufrieden: den Stolz aber der Laybrüder zu dämpfen, hat man, wie Fleury selbst bekennt, bald Mittel gefunden (2). Was endlich die vielfältigen Zusätze zum Gebethe betrifft: sind sie freylich Früchte jenes gar nicht aufgeklärten Alters: aber schon einstens haben vernünftige Mönche, wie Potho und andere darüber, hauptsächlich darum geklaget, weil sie die Zeit zum Studiren zu sehr verkürzten. Die Wissenschaften, sagt Potho, sind bey den Mönchen, welche Kleriker sind, eine von den Kirchengesezen auferlegte Pflicht, deren Gewalt über alle Regeln geht, und von welcher kein Ordensvorsteher die Seinigen lossprechen kann (3).

(1) Si Euangelistae sunt, fateor, habent, si Ministri altaris, dispensatores Sacramentorum, bene sibi istam non arrogant, sed plane vendicant potestatem. De op. Mon. C. XX. N. 24.

(2) Man kann auch darüber den Mabillon nachsehen, aber nicht wie ihn der Verfasser fälschlich anführet Praef. 2. N. 9. Annal. sondern P raef. II. in Saec. VI. §. XI. N. 89. seq.

(3) Apud Mabill. de Stud. mon. P. I. C. 4 et 14.

§. XLIII. Um die Grundsätze nicht aus den Augen zu verlieren, werden mir meine Leser erlauben, daß ich hier einen Einwurf beantworte, welchen der alles durcheinander werfende Kapitelschreiber §. 88 und 89 macht. Ohne mich dabey aufzuhalten, ob das 25 Kapitel Caus. XVI. Q. 1, welches Holstein, Hardnin, Pagius und andere Kritiker für ächt erkennen, und Berardus nach dem Van-Espen aus keinen sogar überzeugenden Gründen, ja sogar nicht ohne eigene Wankelmüthigkeit in Verdacht zieht, eine sichere Verordnung der römischen Synode unter Pabst Bonifazius IV ist (1), sieht man schon aus dem vorhergehenden §. mehr als augenscheinlich, daß es den Mönchen auch in der abendländischen Kirche wenigst von Gregors des Großen Zeiten her erlaubt gewesen ist, Pfarreyen, ja Bißthümer zu besitzen. Daß aber dergleichen Ordensgeistliche **dadurch haben aufhören müssen, Mönche zu seyn** ist falsch. Thomaßin, mein Herr! auf den ich mich Kürze halber bewerfen muß, hat ihren Irrthum längst widerlegt. Karl der Große bezieht sich auf die Verordnung Pabstes Innocenz I, welcher gebeuth, daß ein Mönch, der zum Klerikat befördert wird, seine Mönchsgelübde (soviel nämlich bey jenen, die schon damals so viele aus dem Kloster auch zur bischöflichen Würde gezogen wurden, thunlich war) beobachten soll §. XXXIV. Pabst Nikolaus befiehlt ausdrücklich dem Bischofe Egilo, er soll seinen Stand

(1) Vid. Harduin. T. III. p. 543. seq. Pagius Breuiar. Pontif. T. I. p. 295. N. IV. Berardus P. II. T. II. C. LXI. p. 184. seq.

Stand halten, und nachdem er lange im Kloster gewesen ist, nicht von seinem Gelübde abweichen. denn es sey ungeziemend, was er in dem demüthigen Ordenskleide beobachtet hatte, nun bey einer erhabnern Würde zu verlassen, die heil. Schrift, und die Kirchengesetze müssen ihn dieses lehren. Schon lange zuvor verordnete die VIII allgemeine Synode zu Konstantinopel, die aus dem Mönchsstande erkiesene Bischöfe sollten sowohl ihre Kleidung, als Lebensart beybehalten, welches zum Theile Kaiser Justinian schon vorher befohlen hatte, und noch zu Rom in Rücksicht dergleichen Kardinäle und Bischöfe beobachtet wird (1). Der Einwurf, daß sie außer dem Cälibat die übrigen Klostergelübde nicht mehr halten können, ist von keiner Erheblichkeit. Sie können ohne Eigenthume die Kirchengüter verwalten, davon zwar ihren anständigen Unterhalt nehmen, das übrige aber bloß zur Ehre

(1) Item in Decretis Innocentii PP. de eadem re, vt Monachus, si ad Clericatum prouehatur, propositum monachicae professionis non amittat. Cap. Aquisgran. c. 27.

Tuum praeterea, frater charissime, propositum obserua, et qui diu in monasterio moratus es, a pristino voto diuertere noli. Quod enim diu in humili habitu custodisti, profecto indecens est, in potiori positus dimiseris ordine. Hoc ipsum sancta quoque Scriptura, venerandisque Decretis pleniter edocemur. Apud Thomass. P. I. L. III. C. XVII. §. II, X, XI, XIII, XIV.

Gottes und Hilfe der Armen anwenden; sie können in sehr vielen Stücken den Gehorsam gegen die Regel, und noch mehr gegen die höhern Kirchenvorsteher, als ihre wahre Obern, üben, sie können folglich das Wesentliche sowohl der evangelischen Armuth, als des verlobten Gehorsames halten. Die Aebte und Generalen, oder Provinzialen sind ja in den nämlichen Umständen, und doch hören sie nicht auf, Religiosen zu seyn. Man kann hiemit eben diese Grundsätze auch auf Klostergeistliche anwenden, die man etwa zur Seelsorge aufzustellen für nothwendig hält. Sie, mein Herr! haben selbst behauptet, man könne die evangelischen Räthe eben so gut in der Welt, als im Kloster halten: warum sollen also die aus dem Kloster tretenden, oder genommenen Religiosen schon eben darum nicht mehr an ihre Gelübde gehalten seyn? — — Noch unerträglicher ist es, daß der Verfasser den heiligen Thomas anführet, als ob er gelehret hätte, **es können keine Ordensgeistliche als Prediger und Beichtväter gestiftet werden.** Man darf nur die angezogene Stelle nachschlagen (1), um gerade den Gegensatz in einem ganzen Artikel vertheidiget zu lesen. Freylich sagt der heilige Lehrer, dergleichen Ordensgeistliche müßten **nicht aus eigner, sondern aus Vollmacht der höhern und niedern Prälaten, deren Amt es eigentlich ist, predigen und beichthören, und die Pflicht solcher Orden sey, jenen in dieser Pflicht hilfreich zu dienen** (2): aber

(1) 2. 2. Q. 188. A. 4.

(2) Ibid. ad 2.

aber wer hat das jemals geläugnet? Zur Zeit da die größten Irrungen zwischen den Bischöfen und Pfarrern einerseits, und andrerseits zwischen den Mendikanten waren, kam es immer auf die Hauptfrage an, ob der Pabst diesen Letztern so große Privilegien habe können oder müssen geben, um die Saumseligkeit der Erstern (man sehe die §. XLI aus Fleury angezogene Stelle) zu ersetzen? und man wagt nicht zu viel, wenn man glaubt, daß jeder Theil zu weit gegangen ist. Heut zu Tage aber haben die Bischöfe und Pfarrer die Sachen auf einen solchen Fuß zurückgeleitet, daß sie weder von den Mendikanten, noch von andern Religiosen in ihren Rechten so leicht können verkürzet werden. Hiemit kann das keinen weitern Vorwand geben, die Klöster aufzuheben. — Der Weltpriesterstand ist immer heilig; der Nutzen der Seminarien und Priesterhäuser läßt sich niemals genug rühmen: aber folgt daraus, daß man andere durch Jahrhunderte geprüfte und bewährte Pflanzschulen seeleneifriger Mithelfer ohne ihr Verschulden auf einmal aus der Kirche und dem Staate stoßen, daß man ihnen das rechtmäßig Erworbene nehmen, und andern geben soll? Kein Landesherr, kein Bischof kann so unbillig denken. — Ja, könnten nicht in der Zukunft abermal solche Umstände zusammtreffen, daß man, wie einst, aus den Klöstern Rekrouten zur Seelsorge holen müßte? Bey den vorgedachten Versuchen des VIII und der folgenden Jahrhunderte, den Klerus zum gemeinschaftlichen Leben zu bringen, hatte man schon öfters eine Menge Seminarien und Priesterhäuser errichtet, und doch mußte man wegen der Verderbniß der Zeiten und Sitten abermal

mal zu den Klöstern die Zuflucht nehmen: man mußte sogar die Einführung neuer Orden gestatten. — Kann das nicht wieder geschehen? oder soll man Klöster, von deren Nutzen man die Probe hat, aufheben, um mit der Zeit neue zu stiften.

§. XLIV. Um nun auf den 75 §. zurück zu kommen, wo der Herr Verfasser aus der Einführung der Laybrüder, und den Geschenknissen, die Begierde zur Vergrößerung der Reichthümer, und aus dieser so viele andere der Religion und dem Staate höchst nachtheilige Folgen herleitet, ist das erstlich wider die Wahrheit der Geschichte. — Fleury machet diese Beobachtungen in seiner VIII Dissertation N. III nicht über die Congregation der Vallumbrosaner, sondern über jene von Clugni. Zweytens gründen sich seine Betrachtungen hauptsächlich auf die Apologie (1) des heiligen Bernhards, und folglich auf die Zwistigkeiten, welche zwischen ihm und seinen Cisterziensern einer- und andrerseits den Mönchen von Clugni entstanden waren. Der heilige Bernhard wirft seinen Gegnern den Verfall der Klosterzucht vor, welche allda unter dem Abte Ponzius überhand genommen hatte. Allein nichts zu sagen, daß Fleury selbst bald darauf N. IV bekennet, der heil. Bernhard sey in seinem Eifer immer etwas zu strenge gewesen, und daß dergleichen Schriften insgemein ein bisgen hitzig verfasset werden, und die Fehler gewiß nicht zu verkleinern pflegen: waren denn alle Klöster oder Congre-

(1) Vid. Fleury T. XIV. L. LXVII. N. 48. seq.

gregationen so reich und mächtig, als Clugni? — Ist der Misbrauch der Reichthümer mit dem Besitze derselben so wesentlich verbunden, daß er nirgends kann vermieden werden? — Ist die Disciplin zu Clugni niemal wieder hergestellet und gebessert worden? — Gilt es, die Folge von einem Kloster oder Orden, wo die gute Zucht abnimmt, auf den ganzen Mönchsstand, auf alle andere Klöster, Provinzen und Orden zu machen? — Und doch ist dieß die ewige Logik unsers Herrn Kapitelschreibers. — Ich werde niemal behaupten, daß der zu groß anschwellende Reichthum dem geistlichen Wohlstande mancher Klöster, besonders in jenen allgemein verderbten Zeiten nicht vieles geschadet habe: aber sind in andern Klöstern (reich waren immer die wenigsten) die obschon ergiebigen Einkünfte nicht sehr gut, theils zum Vortheile der Religion, theils zum Nutzen des Staates, verwendet worden? — Wenn man die Sache im Ganzen betrachtet, werden Sie es, mein Herr! in Ewigkeit nicht erweisen können, daß der Reichthum der Klöster der Religion und besonders dem Staate wirklich schädlich, und nicht vielmehr nützlich gewesen ist.

§. XLV. Endlich habe ich mich durch das ganze leidige Chaos kanonischer und historischer Verirrungen durchgearbeitet, welche bey dem Herrn Kapitelschreiber als eben so viele Beweise gelten sollen, daß **der heutige Klosterstand gerade wider die Grundsätze der alten Kirchenzucht, und der Kirchengesetze streite.** Er ist aber noch nicht erschöpfet, er führt uns in ein neues Labyrinth, und stoppelt in 42 Seiten alle

Mis-

Misbräuche zusammen, die er, um den Klosterstand verhaßt zu machen, ausfinden konnte. Meine Leser werden mir's also zu gute halten, daß ich dieses Kapitel nicht so kurz abfertige, als ich es ihrer Schonung willen gerne wollte. Wenigst sollen sie finden, daß ich auf dem kürzesten Wege durchzukommen suche. — — — So lange wir Menschen, verderbte, gebrechliche Menschen sind, wird man in jedem Stande viele Vergehungen, und Misbräuche, und immer wenige Vollkommne im Vergleiche der Unvollkommnen und Pflichtversäumenden antreffen. Hiemit folget eines aus beyden: entweder muß man alle Stände aufheben, welches lächerlich ist; oder man muß sich begnügen, die Misbräuche nach Möglichkeit zu verbessern und abzustellen. Erasmus von Rotterdam hat diese Wahrheit mit einer sehr passenden Stelle beleuchtet: Ich weis es wohl, sagt er (1), **daß die Lebensart der meisten heutigen Ordensgeistlichen einen großen Abstand von dem Vorbilde der alten Mönche hat; allein wie viel giebt es denn Christen, die bey der Heiligkeit der ersten Kirche geblieben sind? Man muß demnach gar keinen Stand gutheißen, wenn man wegen der Bösen auch die Guten hassen will.** — Wirklich, mein Herr Ver-

(1) Scio, plerosque plurimum abesse ab hac imagine priscorum Monachorum. At quotusquisque est Christianorum, qui primitiuae Ecclesiæ sanctimoniam hactenus retinuerit? Nullum igitur vitae genus probabimus, si propter malos oderimus et bonos. Epist. ad Ioannem Emstadium Carthus.

Verfasser! wenn ich, nach ihrem Beyspiele, das Natur- und Staatsrecht, die Bibel, die kanonischen und bürgerlichen Gesetze zum Grunde legen, und die Vergehungen und Misbräuche der Personen eines jeden Standes von Jahrhundert zu Jahrhundert, wie Sie es zu thun pflegen, damit vergleichen wollte: so könnte ich Bände schreiben, und es würde kein geistlicher, kein weltlicher Stand seyn, dessen Aufhebung nicht nach ihren Grundsätzen nothwendig scheinen müßte. — Muß man hier Vieles dem Wechsel der Zeiten, Umstände, Sitten und Gewohnheiten zu gute halten: so frage ich, ob denn diese Veränderungen auf den Klosterstand allein gar keinen Einfluß haben dörfen? ob Ordenspersonen nicht auch Menschen sind? und hiemit ob nicht ihr feindseliges Urtheil schon aus dieser Ursache ungerecht, parteyisch und übereilt ist? — Ich weis es, sagt sogar Fleury, da er von dem mittlern Zeitalter redet (1), es gab zu allen Zeiten böse Mönche, wie böse Christen. Das ist aber ein Fehler der Menschheit, nicht des Standes; darum hat Gott von Zeit zu Zeit große Männer erwecket, dem Mönchsstande wieder aufzuhelfen. — — Waren die spätern Ordensgeistlichen nicht so vollkommen, als jene vor 500 Jahren; redeten sie kein so gutes Latein, als die Heiligen Cyprian und Hieronymus, raisonirten sie nicht so gründlich, wie der heil. Augustin: so kam dieß nicht daher, weil sie Mönche wa-

(1) Discours sur l'Histoire eccles. depuis l'an 600 jusqu'a l'an 1100 N. XXII.

waren; sondern weil sie im zehnten Jahrhundert lebten. Oder man zeige mir andere fähigere Leute aus diesem Zeitalter. — Könnte man das nicht auf die heutigen Zeiten anwenden, und dem Kapitelschreiber entgegen setzen? — Doch ich will der Sache näher kommen, und mit Beseitigung alles desjenigen, was schon ist widerleget worden, seine Klagen in gewisse Fächer eintheilen, um sie geschwinder abzufertigen. Es sind zwar diese Fächer nicht mit gehöriger Genauigkeit ausgezeichnet: allein da der Author alles durcheinander geworfen hat, Altes und Neues, was schon längst verbessert, oder noch abzustellen ist, was die Eremiten, oder die wirksamen Orden, die Mendikanten- oder begüterte Klöster betrifft: leiden so verworrne Klagen keine regelmäßige Eintheilung. Doch auch so wird sich's zeigen, daß sie im Ganzen nichts, und stückweise sehr wenig beweisen.

§. XLVI. Ich sage erstlich, viele seiner Klagen haben kein sicheres Gepräg der Wahrheit, oder sie sind doch bey den meisten Klostergemeinden schon wirklich so gehoben, daß man sie, wenn sie auch noch einzeln Platz finden, nicht mehr billig rügen, wenigst nicht dem ganzen Klosterstande zur Last legen kann. Zu dieser Klasse gehöret, a) was der Verfasser immer §§. 79, 80 von den Novizen saget. Man hat in allen Klöstern die, ohnehin an vielen Orten niemals gewöhnliche Unbescheidenheit eines härtern Verfahrens abgestellet, welche eine Wirkung der geringen Aufklärung gewesen ist, die noch

bey

bey Mannsgedenken in unserm ganzen Deutschlande allgemein war. Die Histörchen von den **schreckbaren Noviziatbildern oder Büchern** lasse ich dahin gestellt seyn: ich bin in vielen und verschiedenen Klöstern gewesen; in keinem habe ich etwas dergleichen gesehen. Doch vielleicht sind Sie selbst, mein Herr Verfasser, ein Novitz gewesen, und mußten ihrem Gewissen den Austritt durch solche lächerliche Beängstigungen erschweren lassen? — In welchem Orden waren Sie denn aber Novitz? — Sind Sie es in allen existirenden Orden gewesen? Allgemein war die Sache gewiß nicht. — Wer die meisten Hof- **und bischöflichen Beichtväter** vor Kurzem gewesen sind, weis jedermann: was geht das die Mönchsorden an? Wie können sie von diesen, ja auch von jenen die **verächtliche Schilderung und Herabsetzung des Weltpriesterstandes**; wie die **verfänglichen Interimsgelübde** beweisen? Ich weiß von recht vielen Klöstern das Gegentheil mit der zuverläßigsten Sicherheit. — Und was soll denn ihr artiges Mährchen von der durch den Kühestall entlassenen Novitzinn beweisen? Wenn sich auch alles so verhält (denn nachdem Sie auf so vielen Unrichtigkeiten und Verdrehungen sind betreten worden, läßt es eine gesunde Kritik nicht mehr zu, ihnen auf ihr bloßes Wort zu glauben) wie kann man die Vergehung einer Klostergemeinde allen übrigen zur Last legen? — — Eben so b) wie können Sie beweisen (und bewiesen — überzeugend bewiesen sollte ein Satz von dieser Art vor allen seyn) **daß ein gemeiner Mann in landesfürstlichen Gaben nicht so hoch komme, als in Gaben, die die Bettelmönche abholen?** —

Wie

Wie können Sie darthun, daß, auch nach dem landesfürstlichen und bischöflichen Verbothe, noch immer den armen Landleuten durch Austheilung und Anrühmung der Lukaszetteln und Segensprechungen das Almosen herausgequäbet werde? §. 83. — Auf ihr Wort wird ihnen Niemand glauben, der Sie kennen gelernet hat. — Was vorhin geschehen ist, gehört in die Zeiten der abergläubischen Vorurtheile, von denen sich auch die meisten Mendikanten losgerissen haben, bis etwa auf ein- und andern Greisen oder einfältigen Laybruder; machen aber diese den Orden, oder wohl gar den gesammten Klosterstand aus? Und muß man nicht ein schlechter Menschenkenner seyn, wenn man glaubet, man könne den Leuten eingewurzelte Vorurtheile eben so leicht aus dem Kopfe bringen, als man Jemanden den Hut abnimmt? Wie lange würde man an Ihnen selbst wegzuarbeiten haben, bis man Sie in einen liebvollen Christen nach der Form der ersten Jahrhunderte umbilden könnte? — — c) Wie mit den Lukaszetteln, Segensprechungen, Fieberbrod, Mehl, Pulver 2c. 2c. und andern dergleichen Amuleten §. 99 die Mendikanten schon wirklich eingezogen haben, so hält man auch in Klöstern mit abgeschmackten Andachtsbüchern, bis zum Aberglauben empfohlenen Bethformeln, übertriebenen Ablässen, und apokryphischen Bruderschaftsbücheln §. 94 nicht nur zurück, sondern die Andachtsbücher u. s. w. werden eben da am meisten verbessert, und in eine geist- und saftvolle Gestalt umgegossen. — — Hier ließe sich abermal aus dem kurzvorhin angezogenen Fleury fragen: Wie viele haben außer den

Klö-

Klöstern vor unsern Zeitgenoßen bessere Andachtsbücher, Bethformeln ꝛc. ꝛc. geschrieben? Und warum sollen nun die Mönche allein für einen allgemeinen Fehler büßen? Für die Zukunst haben die Bischöfe Ansehen, und die Fürsten Sorgfalt genug zu verhüten, damit die alten Misbräuche nicht mehr aufleben.

§. XLVII. Ich sage zweytens: **Viele Klagen des Verfassers sind hämisch, das heißt, er drahet die Sachen boshaft und feindselig auf die gehäßige Seite, und verhehlet, was den Klosterstand rechtfertigen oder entschuldigen könnte.** Zu dieser Klasse kann man ziehen, a) was er §§. 84, 85 sagt. Es läßt wunderlich, daß er, der den Klosterleuten nichts verzeiht, gerade im Punkte der Keuschheit der menschlichen Schwachheit der Klosterleute nachzusehen, und ihre Schande zuzudecken erbiethig ist; allein er hält sich gleich schadlos: es heißt: **Weil Pabst Clemens** *XIV* **sagt, daß es schwer sey eine große Anzahl eifriger Ordensgeistlichen zu finden: so dächte ich, daß nur eine kleinere Zahl — — gestattet werden könnte.** — Ich aber dächte, wenn man den ersten Brief anzieht, wo der Pabst den Beruf eines Candidaten von la Trappe prüfet, so sollte man, wenn man nicht hämisch handeln will, den zweyten, wo er diesen Beruf gutheißt, und so viel rühmliches von dem Klosterstande, so vieles, ihre verkehrten Grundsätze zu Boden stoßendes, sagt, nicht verschweigen. — (1) Ich dächte, die **Kirchen- und**

K Or-

(1) I Th. 1 und 34 Brief an den Ritter von Läbane.

Ordensſatzungen, auf welche Sie ſich, mein Herr, aus dem Van-Eſpen, den Sie immer ſo weidlich reiten, hier berufen, würden noch in den meiſten Klöſtern genau gehalten. — Ich dächte, die an die Nonnenklöſter ſelten anſtoßenden, oder doch durch vielerley Mauern abgeſönderten Beichtväter-Wohnungen wären noch lange nicht wider die Verordnungen der angeführten Concilien von Agde im Trullo, und dem *II* von Nizäa; noch wären ſie für Doppelklöſter oder ſolche Häuſer, wie ſie Zonaras beſchreibt, anzuſehen, von denen man leicht zuſammreden kann; und es müſſe in Diſciplinarſachen eben nicht überall eine gar ſo genaue Gleichheit ſeyn; ſondern es gereiche unſern deutſchen Nonnen zur großen Ehre, daß ſie keiner ſo äußerſt ſtrengen Clauſur und Entfernung, dergleichen in andern Ländern nothwendig iſt, bedörfen. — Ich dächte ferner, es wäre eben nicht ſo widerſinnig, wenn man, wo nicht andere wichtige Urſachen eintreten, den Kloſterjungfrauen Beichtväter zuläßt, dieweil ſie vom nämlichen Orden ſind, auch den Geiſt der Regel beſſer durchſtudirt, und durch Erfahrung erlernet haben, wie man gemäß demſelben leben müſſe. — Endlich da alle dieſe Klagen viel Haß, und wenig Wahrheit zeigen, dächte ich, daß man auch die übrigen wegen der Viſitationen, und der Widerſpänſtigkeit gegen die biſchöflichen Befehle ſo lange als aus der Luft gegriffen anſehen kann, bis ſie der Verfaſſer nicht nur mit Worten, ſondern durch Thatſachen beſtätigen wird. — — Nicht minder hämiſch iſt b) der Einwurf wegen der Kreutzzüge §. 91. Den Eremiten Petrus allein ausge-

genommen, haben der heilige Bernhard, und andere Mönche aus eigenem Antriebe, oder auf Befehle der Päbste das Kreutz geprediget? War der Enthußiasmus, das heil. Land zu erobern, wenn man so reden darf, nicht eine allgemeine Gährung, welche ganz Europa, ohne Unterschied der Stände, in Bewegung gebracht hat? Man muß wirklich in der Geschichte sehr wenig bewandert seyn, wenn man ihre boshafte Verdrehung nicht merken soll. — Wird aber noch dermal mehr Geld nach Palästina **geschleppt**, als nothwendig ist, den Besitz der Fußstapfen unsers Heilandes in christlichen Händen zu erhalten: so ist dafür in den Erblanden bereits solche Vorsorge geschehen, daß kein Schaden mehr zu befürchten ist. —— Von gleichem Gelichter ist c) die Anwendung der aus dem Van-Espen, oder vielleicht aus dem eybelischen Kirchenrechte (1) ausgeschriebenen Stellen **von den Reliquien** §. 98, wie auch jene §. 100. Wann ist je eine Verordnung ergangen, daß jene, welche **von den Klosterjungfern zum Privatgebrauche eingefaßt**, oder von den **Mönchen** in eben der Absicht **herumgetragen**, verschenkt, und in **Zimmern aufgehangen werden**, eben so genau müssen geprüfet werden, als die Reliquien, welche für die Kirchen zur öffentlichen Verehrung bestimmet sind? — Wie kann der Verfasser beweisen, daß die letztern ohne vorgehende bischöfliche Untersuchung und Gutheißung **auf die Altäre gestellet**; ja daß die ersten auf eine so schändliche Art unterschoben werden? — Ferners setzet man nur in **Klosterkirchen**

(1) T. IV. L. II. C. XIV. not. 1) p. 396.

Reliquien aus? giebt es sonst nirgends **Gnadenbilder**, und **Schatzmeister**, und **Mirakelprediger**? Sieht man nur in Klosterkirchen, und bey Mönchsprozeßionen **geschnitzte und geputzte Bilder**, oder **Gemälde**, die nicht immer genau mit **der Schrift und Geschichte übereinkommen**? Schweift der Pöbel nur hier in **Verehrung der Bilder** aus? Ist es demnach nicht hämisch, daß man alles dieses auf die einzige Rechnung der Mönche schreibt? — Aber noch ein Wort von den **Mirakeln**: man hat mich glaubwürdig versichert, daß eben das Wallfahrtsort, wo jenes **Tranchirmesser vorgezeiget wird**, nicht von Klostergeistlichen bedienet wird; und auch sonst könnte ich dem Herrn Kapitelschreiber, wenn ich, nach seinem Beyspiele, aus einzelnen Vergehungen allgemeine Folgerungen machen wollte, ein Gegenpräsent von einem halben Dutzend gleich qualifizirter Histörchen machen. —— **Endlich müssen die Mönche auch, und zwar unstreitig, zur Einführung und Erhaltung der heutigen Kirchenmusik das meiste beygetragen haben** §. 101. Wer sagt dieses? Der Cardinal **Bona** nicht, weder **Eybels** Kirchenrecht, das Sie abermal sammt dem Druckfehler §. 3 für §. 2 ausgeschrieben haben (1), noch auch der selige Abt **Aelred**. Der Bischof **Lindanus** aber schreibt (2), es sey zu **beweinen, daß dieser Misbrauch am meisten in** den

(1) Bona diuinae Pfalmodiae Cap. XVII. N. 4. p. 541. Eybel T. IV. L. II. C. XIV. p. 326.

(2) De quo plus hodie cathedrales laborant passim Ecclesiae; quod sane non leuiter cordatis omnibus

den Kathedralkirchen eingerissen habe. Von da ist er freylich auch in unsere deutschen Klöster übergegangen, weil wir Deutsche überhaupt, sagt der hochgelehrte Fürst und Abt zu St. Blasien in seinem vortreflichen Werke von der Kirchenmusik, in diesem Stücke allzuleichtsinnige Affen der Italiener sind. — In eben diesem Werke kann der Herr Verfasser sehen, wie viele vernünftige Mönche sich nach dem Beyspiele des Abtes Aelred, diesem reißenden Strome sogar in unsern Ländern und in den neuesten Zeiten widersetzt haben; und wie seltsam die **Instrumentalmusik** in ausländischen Klosterkirchen noch immer ist. Es würde daher so schwer nicht seyn, dieselbe zum Vortheile der Studien, und mit freudiger Einstimmung gutgesinnter Klostergeistlichen wieder abzuschaffen. — **Ein verbessertes Brevier** wäre nicht nur für Mönche; sondern für die ganze Geistlichkeit nothwendig. Die lothringischen Benediktiner haben wirklich ein solches gemacht; das Stift St. Blasien hat selbes auch schon angenommen: aber es allenthalben einzuführen ist eine Sache, die sich wegen den Kosten und andern Bedenklichkeiten nicht, wie man sagt, so von der Hand wegschlagen läßt. Aller übrige Galimathias vom Chorsingen verdienet keine fernere Widerlegung.

§. XLVIII. Ich sage drittens: **Viele Klagen des Kapitelschreibers sind verläumderisch, weil die**

 Mis=

est deflendum. Panopl. Euang. P. I. L. IV. C. 78. Et apud Gerbertum Principem et Abbatem S. Blasii de Musica sacra T. II. L. IV. C. 1. p. 217. seq.

Misbräuche, die er rüget, theils gar keine Misbräuche; theils zu allgemein sind, als daß man sie nur den Ordensleuten aufbürden könne, theils auch nur bey einigen Orden oder Gemeinden im Schwung gehen, und hiemit dem ganzen Klosterstande nicht ohne offenbare Verläumdung zugerechnet werden können. a) Kann man die öftere Aussetzung des heiligsten Altars-Sakraments schlechthin als einen Misbrauch tadeln? §. 91. Der Verfasser bezieht sich auf den Christian Lupus; allein eben dieser behauptet in der angezogenen Schrift gerade das Gegentheil. (1) Die ganze Sache gehöret abermal zur veränderlichen Kirchen-Disciplin, wo alles auf die Umstände der Zeiten und Sitten ankömmt: hiemit läßt sich von den alten Zeiten auf die neuern; oder von einem Kirchesprengel auf den andern keine geltende Folgerung machen. So wird z. B. in dem Kostnitzer Bißthume das heiligste Sakrament gar selten; zu Rom aber alle Tage des ganzen Jahres mit Abwechselung des vierzigstündigen Gebethes ausgesetzet; auch die höchstselige Kaiserinn Amalia hat, aus angeerbter habsburgischen Andacht gegen dieses höchste Geheimniß, in Baiern, mit Einstimmung der Bischöfe, die ewige Anbethung eingeführet. — Geschieht diese Aussetzung nicht mit schuldiger Ehrerbiethung; werden die Segen oder Prozeßionen unbescheiden vervielfältiget, die Rubriken nicht beobachtet: so fehlt heut zu Tage den Bischöfen die Macht nicht, was solches auch in allen Mendikan-

dikan-

(1) Tom. XI. Dissert. de sacris Processs. C. IX. seq.

dikantenkirchen abzustellen. — Die äußerlichen Zeichen des Schauers und der Ehrfurcht gehören meines Erachtens mehr zum National-Charakter, als daß sie ächte Anzeigen der wahren innerlichen Andacht seyn sollen. Oder sieht man mehr Schauer und Ehrfurcht bey Leuten, die meistens nur in die Stiftkirchen kommen, wo die Aussetzung seltner ist, als in jenen der Bettelmönche? Der hitzige Italiener, der zärtliche Franzos krümmt und beugt sich, er zerschlägt die Brust, und ächzet, wenn er des Allerheiligsten ansichtig wird: und geht darauf zu seiner Maitresse; der kalte Deutsche macht weniger Ceremonien, schweift aber auch viel weniger aus. — Man braucht nur Augen, zu sehen, ob die öftere Aussetzung nicht Leute genug in die Kirchen zieht; ob sie nicht unendlich viel Gutes veranlasse, und eben so viel Böses sammt dem Müßiggange, der sonst den Platz der Andacht unstreitig einnehmen würde, verhindere? — Jedoch bey den Abendlitaneyen geschehen ordentliche Bestellungen zu Lastern: geschieht das nicht leider auch bey den ordentlichen Pfarrgottesdiensten; soll man sie deßwegen aufheben? Geschieht das nicht noch vielmehr auf Veranlassung der Comödien und anderer Lustbarkeiten? Werden sich aber die Leute, wenn man jene Andachten abstellet, von diesen abhalten lassen? — Endlich wenn Trunkenpolden aus den Schenkkellern zum Segen laufen, und sich sodann vollkommen berauschen, ist das die Schuld der Geistlichen, oder der Layen? — —

b) Die Meßstipendien bedörfen wirklich noch einer starken Reform; besonders bey jenen, die damit Gewer-

be treiben, oder nicht aus Andacht, sondern nur darum Meß lesen, um das Stipendium nicht zu versäumen, die so viele Stipendien annehmen, daß sie endlich eine Menge Meßpflichten ohne das schon durchgebrachte Geld hinterlassen. — Aber Herr! wollten wir hier ins Detail gehen: würde ihre Klage §. 92 nicht eine ganz andere Wendung bekommen? Doch das sey weit von mir, einen heiligen Stand wegen einiger ausgearteten Priester der Verachtung der Welt bloßzustellen. — — Ihr Vorgeben, daß man in Mönchkirchen mit unleidentlichem Wucher für eine Messe bey dem Gnadenaltare einen Gulden fodere, und wohl gar die allda zu entrichtenden Meßpflichten in andere Länder mit Verringerung des Stipendiums bis 17 Kr. schicke, wird in unparteyischen Augen so lange keinen Glauben verdienen, bis Sie diese Innzicht mit hinlänglichen Proben darthun, die noch dazu bey einer allgemeinen Anklage, allgemein seyn müssen. — Was Sie aber über die gründliche und ächte Lehre in Betracht dieses Gegenstandes hier einrücken, von dem kann ich heilig bezeugen, daß ich es von Mönchen oft und genau gelehret, theils gelesen, theils angehöret habe. — Unterdessen wird es immer wahr bleiben, was das geistvolle Büchgen von der Nachfolge Christi (1) sagt: **Wenn ein Priester Messe liest, ehret er Gott, erfreuet die Engel, erbauet die Kirche; er hilft den Lebendigen, verschaffet den Abgeleibten die ewige Ruhe, und machet** sich

(1) L. IV. C. 5 ad finem.

sich selbst alles Guten theilhaftig. Eben darum kann es nicht getadelt werden, wenn die Gläubigen (doch unbeschadet der übrigen Pflichten) Messen lesen lassen; und weil sie solche aus besondern Ursachen auch häufiger von den Mendikanten verlangen, müssen diese freylich ihre jungen Leute von der Priesterweihe nicht lange zurückhalten. —— Der Verfasser will auch eine deutsche Messe haben: allein die Bedenklichkeit dieses Wunsches haben die Theologen, wie ich schon oben §. XXX angemerket habe, schon lange gezeigt, und dermal sind durch gute Geberh- und Gesangbücher genugsame Hilfsmittel verschaffet, daß ein jeder sein Gebeth mit dem Priester nach dem Geiste der Kirche vereinigen kann. —— c) So, wie ein wahrer Katholik nicht jedes Gespött der Glaubensgegner vermeiden kann, oder achten darf: muß man auch aufrichtig bekennen, daß es unter uns noch viele abergläubische Misbräuche gebe, welche zu einer wirklich beschämenden Verhöhnung der Protestanten und Freygeister unglücklichen Anlaß geben. Ich nehme hier die Mönche eben so wenig, als andere aus: allein ich berufe mich auf das Urtheil eines jeden Unbefangenen, ob das, weßwegen der Kapitelschreiber §§. 93 bis 98 nur auf die Mönche losdonnert, nicht eben so in manchen Wallfahrten und Kirchen geschieht, die nicht von Mönchen bedienet werden? Wie viele dergleichen Gnadenbilder giebt es an allen Enden und Orten? wie viele unbescheidene und eigennützige Ehren- Lob- und Mirakelprediger höret, und liest man auch zum theile noch immer auch außer den Klosterkirchen? wie viele Wallfahrten findt man, wo nicht

angerührte Statuen, Skapulire und Rosenkränze verkauft werden? Allein: Quiquid delirant Reges, plectuntur Achiui. — Ferner, werden nicht auch in andern Kirchen die Feste der berühmtern Patronen fast mit eben so großer, auch achttägiger Feyerlichkeit, als die Festtage unsers Herrn begangen? Ist nicht bey solcher Gelegenheit und durch Unvorsichtigkeit der Kirchendiener erst den letzten Herbst die nicht unter Regularen stehende Magdalenen-Kirche zu Wien nächst St. Stephan mit einer großen Anzahl geborgter silbernen Leuchter in die Asche gesunken? Geht man hingegen auf den berühmten Sonntagberg, so wird man sehen, wie feyerlich das Fest der heiligsten Dreyfaltigkeit von Benediktinermönchen gehalten wird. — — Zudem bestimmt die Anzahl der Lichter keineswegs den Grad der Verehrung. Sogar im Vatikane brennen ungleich mehr Lampen bey dem Grabe der Apostel, als in der Kapelle des heiligsten Sakraments; nämlich bey diesem wird ein ewiges Licht allzeit unterhalten. Man läßt es auch in den ärmesten Klosterkirchen währender Fronleichnamsfeyerlichkeit, oder bey der vierzigstündigen Andacht nicht an einer anständigen Beleuchtung mangeln: aber das ganze Jahr hindurch kann der nämliche Aufwand nicht gemacht werden. — Endlich wird das Hochwürdigste an den Ordensfesten in vielen Orten auf eben dem prächtiger beleuchteten Altare des Heiligen ausgesetzet. — — Was sind hiemit alle diese gehäßigen Klagen anders, als der Ausguß eines höchstfeindseligen und erboßten Gemüthes wider die Klosterleute.

§. XLIX.

§. XLIX. Bisher hat es größtentheils die Mendikanten gegolten: es sind aber noch besondere Einwürfe wider die Klostergeistlichen überhaupt, und namentlich wider die begüterten Stifter übrig, welche, da sie heut zu Tage Mode sind, freylich auch von dem Kapitelschreiber nicht vergessen werden, und wegen ihres Einflußes auf das Publikum eine obschon kurze, doch eigene Beleuchtung heischen. Die erste Klage betrifft die Klosterstudien, oder, wie sie der Verfasser zu nennen beliebt, ihre Winkelschulen, worinn die Lieblingssätze der Klosterdoktorn niemal werden ganz ausgemerzet werden; wo die Eiferer für die Reinigkeit der Lehre Verfolgung leiden; woher die Verderber der Sittenlehre und der Buße zum Schaden der Religion und der Staaten; woher Beichtväter und Prediger, besonders unter den Bettelmönchen gekommen sind, die sich nicht getrauen mit ihren Wohlthätern strenge zu reden, und auf der Kanzel nur die Ohren des Pöbels mit öffentlichen Schmähungen, oder wenigst mit bißigen Reden und Sticheleyen wider die neuen Verfügungen kützeln, zu denen sie doch selbst die meiste Ursache gegeben haben §§. 86, 87. —— Aber mein Herr Eybel —— Herr Verfasser wollte ich sagen. —— Doch nun ist es zu spät. Ich kannte Sie schon, da ich diese Schrift anfieng; hatte mir's aber zum Gesetze gemachet, Sie niemals zu nennen. — Da kömmt nun aber der Buchhändler, zeigt mir im leipziger Kataloge ihren Namen ausdrücklich der Ankündung von den sieben Kapiteln vorgedruckt, und dringt mir die zweyte

Auf-

Auflage von ihren gelehrten Bogen: Was ist der Pabst, auf — Ich lese ganz begierig, und finde auch in der letztern Piece ihren **Namen** und **Portrait** nach dem Leben geschildert; und obschon in einer sehr bedenklichen Einfassung, der Welt zur Schaue aufgehängt. — Es muß ihnen also ganz gleichgiltig seyn, Herr Exprofessor! daß ich Sie mit Namen nenne; was andere Dinge betrifft, wofür Sie nicht gleichgiltig seyn dürften, dafür seyn Sie unbesorgt. — Ich gebe ihnen mein Wort, daß ich alle Schonung gegen Sie brauchen werde, die mir ihre Schrift und meine Absicht erlauben. Stimme ich in so manchem stärkern Ausdrucke mit dem mir völlig unbekannten Herrn Georg Feiner überein: je nun, so fällt er aus der Materie, aus der Zusammenstellung ihrer Sätze heraus — er ist mir von Ihnen selbst abgedrungen. Denn gewiß und wahrhaftig, mein Zweck war es nie, - kann's nicht seyn, Sie und ihre blinden Verehrer, oder unachtsamen Anhänger mit der kritischen Geisel zurechte zu peitschen, sondern Sie im Geiste der Sanftmuth und Duldung auf den Weg der Wahrheit und Billigkeit zurück zu führen. Also, mein Herr! Sie widersprechen sich hier ja selbst? Lesen Sie noch einmal ihre eigene schon §. XXXVI angeführten Worte. Das Lob, welches Sie dort den Klöstern wegen den Wissenschaften gegeben haben, ist keine Schmeicheley. Ohne die vielen Zeugnisse der Katholiken, und sogar der Protestanten zu sammeln, hören Sie den einzigen Pabst Ganganelli (1): **Wir würden die Ungeschicktesten**

seyn,

(1) I Theil V Brief.

seyn, ohne die Benediktiner, sagte Innocenz der XI. Nicht nur haben sie ganze Jahrhunderte lang dem heiligen Stuhle und verschiedenen Kirchen Ehre gemachet, sondern sie sind noch überdieß die Väter und die Erhalter der Geschichte gewesen. — Bey ihnen haben die Monarchen die größten und wichtigsten Rechtsgründe und Urkunden gefunden, und bey ihnen hat die Wissenschaft und der Glaube sich ununterbrochen, als der heiligste anvertraute Schatz erhalten, da indessen die dickeste Wolke die ganze Welt überschattete. — — Allein wir wollen nicht bey den alten Zeiten, oder bey einem einzigen Orden stehen bleiben. Wer auch nur Meisels gelehrtes Deutschland, oder des De Luca gelehrtes Oesterreich gelesen hat, der sage, ob es in den Erbländischen Klöstern nicht noch immer große und tiefdenkende Gelehrte gebe? Sind die Bezze, und Aebte von Gottweich, der Fürst von St. Blasien, und der allda kurz verstorbene Hergott und viele andere noch keine Mabillons und Montfaukons: so hatten wir auch keine *Louis XIV* und Kolberte gehabt. — Ja wer hat die erbländischen Studien, ich sage jene, welche den Ordensgeistlichen hauptsächlich eigen sind, in die dermalige bessere Form umgegossen? Den Plan zur Theologie hat der Abt Rautenstrauch gemachet; die Hermeneutik N. T. Heid; die Patristick und theologische Litterargeschichte *Macarius a S. Elia*; die Dogmatik haben Gervasio, Gazzaniga und Bertieri umgearbeitet; in der Moral haben Ricci zu Insbruck und Neugart zu St. Blasien vortrefliche Dienste

ge-

geleistet; für die Verbesserung des Kirchenrechtes haben sich unter den ersten Oberhauser, und der schon gerühmte Abt Rautenstrauch verwendet; eine reinere Philosophie und sogar die Astronomie einzuführen, hat sich das Kloster Chremsmünster, da noch in den andern Schulen die Peripatetik herrschte, eben so viel Mühe, als Geld kosten lassen. Ich nenne geflissen lauter Mönche, und nur jene, die sich am ersten meinem Gedächtniße darstellen: ich will dadurch den übrigen oder andern Regulärgeistlichen nicht das geringste an ihrem Ruhme und Verdienste benehmen; sondern nur jedermann überzeugen, wie ungerecht die Schmähsucht des Kapitelschreibers wider die Klosterstudien ist. — Und welche sind denn jene Lieblingssätze, welche aus den Klosterschulen niemals werden ganz ausgemerzet werden. — Man hat in den Erbländern gewisse Sätze aus der Theologie und dem Kirchenrechte zu lehren gebothen? Wie können Sie, Herr Eybel! beweisen, daß man sie in Klöstern nicht lehret, oder wohl gar das Gegentheil davon lehret? — Sie, der §. XXXVI sogar den Mendikanten das Lob giebt, daß sie ihre Studien nach den kaiserlichen Verordnungen bereitwillig eingerichtet haben? — Kömmt es vielleicht nur auf ihre eigenen Lieblingssätze in dem Kirchenrechte an? Doch, mein Herr! nachdem man Sie dieser Sätze halber ihres Lehramtes entsetzet hat (1): so haben die Klöster immer Ursache, ihre jungen Leute anzuhalten, daß sie im Kloster diese Wissenschaft

(1) Man sehe Schlözers Briefwechsel VII Th. XLI Heft S. 293 rc. rc.

schaft anders, und nach bessern der landesfürstlichen Vorschrift gemäßen Grundsätzen hören. Wenigst werden Sie sich nicht anmaßen, zur Gunst ihrer Privatmeynungen der menschlichen Vernunft einen sklavischen Despotismus aufzudringen; Sie der der Kirche die Untrüglichkeit so sparsam und kaufmännisch zuwägt. — Was Sie von der **Klosterkasuistik** sagen, ist völlig unerträglich. Wissen Sie nicht, woher der **Probabilismus** gekommen ist? — Kann es Ihnen unbekannt seyn, daß er in den noch existirenden Orden und Klöstern theils niemals geduldet, theils schon längst ist ausgestoßen worden? Wäre man in einem gewissen Institute bey der ersten Regel geblieben, welche vorschrieb, man solle sich an die Lehre des heiligen Thomas halten: so würde die Moral niemals so verderbt, und tausend ärgerliche Zänkereyen, ja öffentliche Verwirrungen der Kirche und des Staates würden vermieden worden seyn. — Dahin aber zwecket **jener Eid**, welchen einige **Orden** ablegen, bey der von der Kirche so sehr empfohlenen Lehre des heiligen Thomas zu bleiben; nicht auf unnütze Schulstreite und Spekulationen: daß man über diese hinausgehe, kann ein jeder in den neuern Werken so vieler Gelehrten aus diesen Orden lesen. — Sie müssen auch wohl selten, oder niemals bey einem **Bettelmönche** gebeichtet haben: denn andere ihres gleichen klagen immer, daß sie bey diesem heiligen Gerichte viel zu strenge sind, als es sich mit den heutigen Sitten verträgt. — Die meisten **Dom= und Stiftskanzeln** werden auch noch heut zu Tage von **Religiosen**, ja von **Mendikanten** mit öffentlichem Ruhme versehen, ohne daß man

er=

erhebliche Klagen vom Ohrenkützeln, vom Schmähgeiste, noch minder von Hanswurstiaden höret: haben Sie demnach, mein Herr! nur allein Ohren, Vernunft und Beurtheilungskraft; oder wollen Sie diese Eigenschaften dem ganzen Publikum absprechen? — — Ich bin müde, dergleichen Sottisen zu widerlegen. — Doch nur noch eine einzige Anmerkung. Sie bekennen selbst §. XXXVI: **Die reichern Klöster hätten, wie allein das Vermögen, also auch die Pflicht, einen größern Aufwand auf die kostspieligen Studien zu machen.** Dazu gehören zweifelsohne **wohleingerichtete Bibliotheken, mathematische Musäen, astronomische Sehwarten und Werkzeuge, Naturaliensammlungen** ꝛc. ꝛc. Sagen Sie mir, wenn alle diese Klöster aufgehoben werden, wenn den metamorphosirten und übrigen Seelsorgern, nach ihrem Projekte, nur ein mäßiger Unterhalt gereichet wird: wo werden, außer den wenigen Universitäten, jene unentbehrlichen Hilfsmittel der gründlichen Gelehrsamkeit ferner anzutreffen seyn? Werden wir nicht in die Barbarey zurückfallen? — Mich deucht, wir haben ohnehin schon den größten Weg dahin zurückgelegt. — Wir haben das elendeste **Chartekensäkulum** wirklich erreichet, wo uns die tollen Brochürenschreiber, zu deren Klasse Sie sich selbst herabgewürdiget haben, mit unsinnigem Geplauder betäuben, und Trotz des öffentlichen nicht unbilligen Gespöttes, sogar der protestantischen gelehrten Zeitungen, mit pedantisch-stolzem Mutterwitze die Religion und die guten Sitten ohne alles Kenntniß der Theologie und einer gesunden Moral aus Bruchstücken

der

der schädlichsten Bücher, einige gewinnsüchtig, andere muthwillig, bestürmen. — — Wie viel müßte ich sagen, wenn ich hier ins Detail gehen wollte? Genug, daß würdige Gelehrte mit ernsthaften Werken schon itzt keinen Verleger finden können, weil die Brochürenseuche schon so überhand genommen hat, daß die Buchführer bey deren Verlage den größten, ja einen ganz unmäßigen Gewinn; von nützlichen Büchern aber fast gar keinen Absatz mehr finden. Ein erbländischer Buchhändler hat versichert, daß nur die Brochüren, die seit der vom weisesten Monarchen vergünstigten, aber wider seine Absicht misbrauchten Preßfreyheit zu Wien herausgekommen sind, schon im letzten Herbste zusammen hundert Thaler gekostet haben. Man rechne die fast unzählige Brut der neuern dazu, und bedenke, welche ungeheure Summe auf diese Thorheiten, die nach zweenen Tagen höchstens zu Papilloten taugen, von dem dermal lesewüthigen, auch gemeinen Volke ist verschleudert worden, und zwar ohne alle wahre Aufklärung, mit der einzigen Wirkung, daß unzählige seichtdenkende Leute jedes Standes und Geschlechtes in der Religion sind irre, oder wankend gemachet, und in den Sitten verderbt worden.

§. L. Der Verfasser malet die **Exemtionen** öfters, und besonders §. 82 als eine fortdauernde Widerspänstigkeit und Rebellion wider die Bischöfe, und sogar wider die Kirche. — Aufrichtig zu handeln hätte er wenigst aus dem Van-Espen (1) melden sollen, daß vom sech-

 sten

(1) P. III. Tit. XII. inde a Capite II merito legendus.

sten Jahrhundert her das Verderbniß der Zeiten und der Sitten die Päbste, und sogar die Monarchen gezwungen hat, den unbillig gedrückten Klöstern viele Freyheiten zu gestatten, aus welchen endlich im eilften Säkulum die **eigentlichen Exemtionen** entstanden sind, und ihren Ursprung genommen haben. Sie sind **Wunden der Kirchendisciplin**; das wird niemand Vernünftiger läugnen: aber wer hat sie geschlagen? Einige schieben die ganze Schuld auf den Ehrgeitz **der Aebte jener Zeiten**; andere auf die **Päbste**, welche besonders durch die Exemtion der Mendikanten ihre Herrschaft über die Bischöfe hätten erweitern und befestigen wollen; von den übrigen wird sie auf die **Bischöfe** geschoben, weil sie in den obgedachten elenden Zeiten durch stolze Ungerechtigkeit und Eigennützigkeit die Mönche gezwungen hätten, sich mittelst der Exemtionen zu schützen. — — Vielleicht hat jeder Theil Holz zugetragen, und einer auf den andern die Schuld der entstandenen Brunst geschoben. — Der heil. **Bernhard**, **Peter von Blaisois**, **Johann von Saresbury** und andere sind gewiß keine Kalumnianten: welche scharfe Lauge haben sie aber den Aebten ihrer Zeit wegen der angemaßten Exemtionen aufgegossen? — Daß auch die römische Kurie sich manches herausgenommen hat, die Rechte der Bischöfe zu beschneiden, ist unläugbar, und der heilige Bernhard hat es dem Pabste Eugen III seinem ehemaligen Jünger nicht verhehlet. — Aber der eben gerühmte **Peter von Blaisois**, einer der hitzigsten Kämpfer wider die Exemtionen, muß endlich doch bekennen (1), daß die **Päbste**

(1) Scimus, quod ob quietem Monasteriorum et Epi-

meistentheils dieselbe haben gestatten müssen, um die Ruhe der Klöster wider die Unterdrückung der Bischöfe zu schützen. Das ist also ein Handel, wo der Zank fast nothwendig ins Unendliche geht, wenn er nicht auf eine andere Weise vermittelt wird. — Der kluge Thomaßin giebt den Rath (1), die exemten Regulären sollen ihre Privilegien nicht betreiben, wenn sie sehen, daß die Bischöfe gegen sie gütig verfahren, und nur jenes befehlen, was der apostolische Eifer ihres Amtes zu fodern verlanget. Und auf diesen glücklichen Punkt hat uns die Zeit wirklich geführet: die Mendikanten pochen schon lange nicht mehr auf ihre Privilegien, sondern zeigen sich mit aller Ehrfurcht folgsam gegen die bischöflichen Verordnungen. Die übrigen Exemten haben sich, wenigst im ganzen genommen, in den jüngern Zeiten nicht mehr viel auf ihre Exemtionen zu gute gethan. — Sehr merkwürdig ist, was das neuere Chronikon von St. Peter zu Salzburg aus Originalurkunden erzählet (2): Die deutschen Benediktinerklöster wollten sich im vorigen Jahrhundert in eine allgemeine Congregation vereinigen, und unter den ersten Bedingnissen war festgesetzt worden, daß diese gänzlich unter der Jurisdiktion der Bischöfe stehen, und hie-

scoporum tyrannidem has exemtiones plerumque Romani Pontifices indulserunt Epist. 68 ad Alexandrum III.

(1) P. I. L. III. C. XXXVIII. N. XI.

(2) In vita Alberti III. Abbatis pag. 547 seq. praecipue p. 550.

mit jedes exemte Kloster sich seiner Freyheiten begeben sollte. Allein gewisse Leute glaubten, diese Vereinigung würde ihren Absichten im Wege stehen, und sie wußten die Sache so einzuleiten, daß viele Bischöfe ihre eigenen Rechte derselben Vortheile aufopferten, woraus ein großer Reichsfürst Gelegenheit genommen hat, seine meisten Klöster dieses Ordens zu Rom eximiren zu lassen. — Sehen Sie, mein Herr Verfasser, daß man die Exemtionen nicht allemal den Klöstern für ein Verbrechen aufbürden kann. Am wenigsten aber hätten Sie bey einer schon gedämpften Brunst Lärmen blasen sollen.

§. LI. In den ersten Kapiteln schmähete der Herr Verfasser über die Ordensleute, daß sie sich zu viel den **gesellschaftlichen Pflichten der großen Welt** entziehen. Nun aber **nehmen sie sich der weltlichen Geschäfte allzusehr an**; das ist der Innhalt seiner Klagen §§. 102, 103, 104. — Wer kann dergleichen Leuten recht thun? — — Wenn er gesagt hätte, manche Offizialen und Obern vertiefen sich wider ihre Standespflichten gar zu weit in die Sorgen für das Zeitliche, und in weltliche Gegenstände: so würde ich dieses ganz unbedenklich zugeben: ich würde wünschen, daß man sie in die Schranken zurücke weise; ich würde doch dabey denken, so lange die Menschen so und nicht anders sind, wird man immer an dergleichen Schwachheiten etwas zu verbessern haben; denn schon die ersten Ordensstifter haben dieses in ihren Regeln bemerket, und dergleichen Gebrechlichkeiten entgegen zu arbeiten sich bemühet. So aber geht die Klage abermal und wider den klaren Au-

gen-

genschein auf alle heutige Klosterleute, auf alle Offizialen und Obern. — Es heißt: Wie würde sich ein Mönch des vierten Jahrhunderts verwundern, wenn er aufstünde, in ein Kloster käme, und den Herrn P. Kämerer, P. Schaffner, P. Waldforstner, P. Hofmeister und andere Hofherren und Offizialen nennen hörte? — Ich dächte eben nicht so sehr; denn er würde aus der Regel des heil. Basilius wissen, daß allda von mehrern die Rede ist, welche für die Nothwendigkeit der Brüder sorgen müssen (1). Wie man sie aber heute nennet, darüber würde er sich nicht viel aufhalten. — Belieben Sie aber, mein Herr! etwa einen alten abendländischen Mönch von Todten zu erwecken: so wird es auch diesem nicht unbekannt seyn, daß der heil. Benedikt gebothen hat, man soll dem Kellerer, wo das Kloster größer ist, Gehilfen (Solatia) zugeben, und noch dazu einen eigenen Gastmeister bestellen. — (2) Würde es die beyden alten Mönche ärgern, daß diese Offizialen von ihren Untergebenen, oder andern gesitteten Leuten **Herren** genennet werden: so würden sie sich bald in unsere Zeiten finden, wenn man ihnen sagte, sie müßten z. B. einen **Landrath** nicht mehr, wie vielleicht zu ihren Zeiten, einen **Vesten Herrn**; sondern mit einem tiefen Bückling **Eure wohlgebohrne Gnaden** schelten. — Was der *III* Canon von Chalcedon (denn auf diesen scheint sich der Author zu berufen) nicht nur

 den

(1) Regulae fusius disputatae Interrog. 34.

(2) Reg. C. 31 et 53.

den Mönchen, sondern auch den Bischöfen und Klerikern vorschreibt, daß sie nämlich für ihre Person, Gewinns halber, keine fremden Güter pachten, noch sich in der Weltleute Händel mischen sollen, wird noch immer in den Klöstern, wenigst in den meisten, beobachtet. Welcher aber jener lateranensischen Canon seyn soll, hätte ich beynahe gar nicht errathen: der XII muß es seyn, wo es bloß in den letzten Worten heißt, man soll einen Religiosen eben so und noch strenger strafen, als andere Geistliche, wenn sich Jemand aus diesen allen unterfängt, vor einem weltlichen Richter einen Advokaten, oder einen Verwalter der Mayerhöfe, oder eine richterliche Person bey Fürsten und andern weltlichen Großen zu machen. — Allein mein Herr! hier wird das nämliche für alle Geistliche verordnet, und nur kraft der letzten Worte auf die Religiosen erweitert. Gleichwie also eben da erlaubt wird, daß die Weltgeistlichen sogar beym weltlichen Gerichte Advokaten machen dörfen, wenn es ihre eigene, oder ihrer Kirche Sache betrifft; hiemit noch mehr die eigenen, oder die Kirchengüter verwalten, und die dazu gehörige Jurisdiktion in gehörigen Schranken ausüben können: so ist auch eben dieses den Aebten, oder den Religiosen, wenn sie auf Befehle der Obern ihr Kloster betreten, nicht verbothen. — Zudem haben denn die begüterten Klöster keine weltlichen Sachwalter? oder gehören Mendikantenstatuten für begüterte Klöster? — Daß endlich Aebte, Rektores, Priores, Quardians das Meiste der Klosterdisci-

plin

plin den Untergeordneten überlassen, daß der Abt nur als regierender Herr, als Landstand, und beynahe als Bischof erscheint, ist eine feindselige Unwahrheit, mein Herr Kapitelschreiber! bis Sie eine tüchtige und allgemeine Probe bringen. Man kann die Disciplin besorgen, ohne jene Geschäfte zu verabsäumen, die der zeitliche Wohlstand des Klosters, der Unterthanen, und des gemeinen Besten zu Hause, oder auf der Landschaft fodern. Die erbländischen Prälaten haben schon oft werkthätig gezeiget, wie viel ihr weiser Rath, und ihre patriotischen Gesinnungen dem Staate und dem Landesherrn nützen. — Kein besseres Gepräge hat die gehäßige Schilderung von den **Provinzialen**, und ihren **Klostervisitationen.** Wenn bischöfliche Commissarien zur Visitation kommen, muß man sie nicht besser, als gewöhnlich bedienen? nicht das Reisegeld gutmachen? rc. Das ist auch höchst billig: warum soll das den Provinzialen nicht auch erlaubt seyn? Die ersten können eben so wenig allen Klostergeistlichen recht und nach Wunsche thun, und finden meistens, daß misvergnügte Kläger unruhige und widerspänstige Köpfe sind; und eben diese, fürchte ich, sind jene **redliche Männer** eines jeden Klosters, auf welche sich der Author beruft. Denn einmal, er verräth sich zu sehr, wir haben schon allzu viele Proben, daß er in Klöstern niemals was Gutes sehen oder hören will; zum Schlimmen aber allzeit die Ohren spitzt und Vergrößerungsgläser brauchet. Nämlich das Klostergeld macht so viele Leute immer lüstern, und wie bequem wäre es, in den Besitz der **nützlich hergestellten Güter** §. 107 einzutreten. — Aber mein Herr! das schon

lange widerlegte Gleichniß vom faulen Sohne des fleißigen Dieners wäre noch nicht hinlänglich, die Schande des Undankes abzuwälzen. **Es ist eine Ungerechtigkeit,** sagt der von Ihnen billig geschätzte Pabst Clemens XIV (1), **wenn man behaupten will, daß die Ordensgeistlichen, welche beträchtliche Güter besitzen, solche nicht mehr genießen sollten aus der Ursache, weil sie nicht mehr die nämlichen Dienste leisten, wie ehedessen. Man belohnet alle Tage in den Söhnen die Tugenden ihrer Voräl-tern; und das Vorrecht des Adels, welches die Edelleute genießen, ist eine Gunstbezeugung, welche zum Andenken ihrer Voraltern bewilliget worden ist.** Geht das auf einzelne Personen: um wie viel mehr passet es auf einen ganzen Stand? Jener berufene Hypolitus a Lapide unterfieng sich, mit der äußersten Verwegenheit die gewaltsame Unterdrückung eines der höchsten Häuser vorzuschlagen (2): aber Puffendorf antwortete ihm (3): **Das heißt einen Henker, und nicht einen Arzt machen. Verdienet dann jener, der zu großen Gütern gekommen ist, daß man ihn ohne weiters mit Stumpf und Stiel ausrotte?**

§. LII.

---

(1) T. IV. Rede von dem Geiste der geistlichen Orden S. 129.

(2) De rat. Status in I. R. G. C. II. §. 1.

(3) Monzamban. C. VIII. §. 3.

§. LII. Es sey ferne von mir, jenes allerhöchste Haus mit einem Ordens- oder auch dem ganzen Klosterstande zu vergleichen. — Meine Absicht ist nur, den Herrn Verfasser durch den allgemeinen Ausspruch eines Protestanten zu belehren, daß man einen obwohl kranken Stand im Staate nicht **erwürgen**, sondern **heilen** soll. Der Klosterstand hat wirklich seine Gebrechen, denn er ist ein **menschlicher Stand**: aber die Klagen des Kapitelschreibers sind theils nicht wahr, theils schon wirklich gehoben: sie sind die meisten hämisch und feindselig vergrößert; sie sind sogar boshaft verleumderisch: sollen die übrigen wirklichen Misbräuche, die größtentheils nicht **allgemein** sind, sich nicht ohne Tilgung der Klöster verbessern lassen? — Nein, sagen Sie, weil **eben der ganze heutige Klosterstand nach den angeführten Beweisen ein wider das Recht der Natur, das allgemeine Staatsrecht, das Evangelium und die alte Mönchszucht laufender Misbrauch ist** §. 105. Vortreflich, Herr Professor! — Wie bündig alle diese Beweise sind, haben wir bisher vollkommen gesehen: hiemit hat die Folge eben so viel, das heißt, gar keine Kraft; oder, wenn Sie lieber wollen die Folge ist ein Gegensatz von der katholischen Lehre, wie ich schon öfters, besonders aber §. XXXI gezeiget habe. — Sie kommen auch nicht aus der Schlinge, wenn Sie hier; aber schon zu spät, ihren Satz auf den **heutigen Klosterstand** zurückschränken. Getrauen Sie sich, ohne vor der ganzen historischen Welt lächerlich zu werden, den Satz zu behaupten, daß es dermal mit dem Klosterstande schlechter stehe, als zu den Zeiten der

Concilien zu Kostnitz, Basel und Trient. — Kurz vor dem letztern stellte die vom Paul III aus den einsichtigsten Prälaten niedergesetzte Commißion dem Pabste unter andern Reformationspunkten auch die Entstaltung von so vielen Orden vor, welche große Aergerniß unter den Weltlichen erwecken, und durch ihr böses Beyspiel großen Schaden anrichten (1). Sie glaubten, man müßte dergleichen Orden ohne weiters aufheben: und doch dachte das Concilium zu Trient gar nicht auf die Aufhebung des ganzen damaligen Klosterstandes: sondern lobte denselben §. XV nämlich nach dem Beyspiele der vorgehenden Concilien, und suchte die eingeschlichenen Mängel zu verbessern. Hiemit ist abermal eines von beyden nothwendig: Entweder hat sich damals die allgemeine Kirche in Gutheißung dieses Standes, welches zu den Sittenregeln gehöret, betrogen; oder ihr Satz ist eine Irrlehre, um so viel mehr, weil Sie das Wesentliche dieses Standes, das von seinem Anfange gewesen, und allzeit von der Kirche ist gutgeheißen worden, immer, und auch hier verwerfen. Aber nämlich so verderbt auch im XV und XVI Jahrhunderte die Zeiten und Sitten waren, so fand man doch noch immer gute Ordensgeistliche. Sogar der Kardinal von Lothringen hielt ihnen zu Trient eine herrliche öffentliche Lobrede, und bezeugte, daß in Frankreich innerhalb wenig Monathen drey tausend derselben grausam wären von den Glaubensneuerern hingerichtet worden, weil sie die dem Pabste schuldige Gehor-

sams-

(1) Apud Natal. Alex. H. E. Saec. XV et XVI. C. I. A. XVI. N. III. Edit. Ven. 1762. T. IX. p. 40.

samspflicht nicht haben abschwören wollen. Er empfahl demnach den Vätern die Ordensgeistlichen, und glaubte sogar, man sollte ihnen ihre Privilegien unangetastet lassen (1). Das wird Sie mein Herr! freylich nicht sehr erbauen, der Sie sich von Heiligen zu schreiben getrauen: **Die welche als Reformatoren aufgestanden, haben bey allen ihren verbesserten Orden, da diese sodann wieder verfallen sind, nur die Anzahl verderbter Orden vermehret,** und sodann §. 106 unter dem Vorwande, daß die Heiligsprechung kein Glaubensartikel ist, hämisch sagen: **Ich will vielmehr glauben, daß alle Ordensheilige wirkliche Heilige sind.** — Das ist doch unverschämt. Glauben Sie denn, Niemand außer Ihnen habe den **Veronius** oder **Muratorius** gelesen? Jener will nur zeigen, was wesentlich zum katholischen Glauben gehöret; und ich bin selbst der Meynung, daß die **Heiligsprechung** keine göttlich-untrügliche Wahrheit ist: darf man aber alle Erklärungen der Kirche, die nicht im **Worte Gottes** sind geoffenbaret **worden**, als nichtswürdiges Fabelwerk verwerfen? — Muratorius (weil Sie sich darauf berufen, muß ich ihnen das ganze Kompliment, daß er ihres gleichen machet, herschreiben) Muratorius sagt: **Jener ist der Ketzerey verdächtig, und zeiget eine unerträgliche und scharf zu bestrafende Verwegenheit und Unverschämtheit, der feyerlich kanonisirte Heilige auszischet, und sagt, die Kirche und der römische Pabst**

(1) Pallauicinus Hist. Conc. Trid. L. XXIV. C. III. N. 7. mihi p. 292. seq.]

Pabst habe bey ihrer Kanonisirung wirklich gefehlet (1). Lesen Sie einmal, was von dieser Sache Clemens XIV in dem II Bande CV Briefe an den Abt Lami erzählet, damit Sie durch jene Geschichte der zween Engländer eben so heilsam beschämet werden, als sie Benedikt XIV durch Vorlegung der Heiligsprechungs-Akten stumme gemacht hat. — Ihr übriges Geplauder fällt kraft dessen, was ich in diesem Kapitel schon widerlegt habe, von sich selbst weg; ich will mich also nicht mehr dabey aufhalten. — — Endlich brauchte man zur Zeit des heiligen Basilius, da die meisten Mönche noch Layen waren, und, die übrige Geistlichkeit nicht so vieler Rekronten in den Klöstern bedorfte, nicht zwey so zahlreiche Klöster, wie sie damals waren, in einem Dorfe oder Marktflecken (Pago) (2). — — Die Einführung neuer Orden wurde in dem IV Concilium zu Lateran weislich verbothen: und diese Verordnung abermal zur Zeit des II Conciliums zu Lion bestätiget: warum verschweigen Sie aber, daß eben jene Orden, die sich durch ungestimmes Bitten, und vermessene Unbescheidenheit eingedrungen hatten, in eben jenem Canon des

(1) Quare a suspicione Haeresis ille non absit, atque intolerandam et poenis dignam temeritatem ac impudentiam praeseferat, qui rite Caelitum catalogo adscriptos explodat, et in iis, vt aiunt, canonizandis Ecclesiam re ipsa, et Romanum Pontificem errasse dicat. Murat. de Ingeniorum moderat. L. I. C. 17.

(2) Reg. fusius disp. Interrog. 35.

des **Conciliums von Lion**, den Sie anführen, wirklich sind aufgehoben worden (1)? Wie können also in der Klage dieses Kirchenrathes die heutigen **Orden** begriffen seyn? besonders da eben daselbst die Väter ganz ausdrücklich den **Prediger**- und den ganzen **Franciskaner**- **den** Augustiner **Eremiten**- und **Karmeliten- Orden** ausnehmen, und zwar die ersten zween, **weil der augenscheinliche Nutzen, den die ganze Kirche davon hat, zeiget, daß sie gutgeheißen sind** (2). Heißt das ehrlich citiren? Nicht genug! Alexander Natalis bezeuget, es erhelle aus den Akten des letztern Kirchenrathes, daß der gedachte Kanon nicht **in dem Concilium** ist gemacht worden (3). So ist er dann nur eine **päbstliche Verordnung**. Allein Gregor der X konnte seinen Nachfolgern die Macht, andere neue Orden gutzuheißen, nicht einschränken. — Doch von den nach dieser Zeit vervielfältigten Orden wollen wir weiter unten forschen, ob die Kirche wirklich dadurch so großen Schaden, als der Author vorgiebt, gelitten, und die Päbste so sehr gefehlet haben, wenn sie in dieser Disciplinarsache über die Schranken des IV Conciliums im Lateran geschritten sind. — Es ist unterdessen immer merkwürdig, daß weder das Kostnitzer- noch Basler- Concilium

(1) Conc. Lat. IV. Can. XII. Lugd. II. Can. XXIII. vide Cap. vnicum de religiosis domibus in VI.

(2) Quos euidens ex eis vtilitas Ecclesiae vniuersali prouenienens perhibet approbatos. Ibid. §. 2.

(3) Hist. Eccl. Saec. XIII et XIV. Dissert. VII. Art. III.

cilium den Päbsten darüber Vorwürfe gemacht hat. — — Hier muß ich nur noch einen Beweis von der Aufrichtigkeit anführen, womit der Kapitelschreiber den I Brief vom Pabst Clemens XIV angeführt hat. Ich habe schon §. XLVII angemerket, in welchen Umständen derselbe ist geschrieben worden; denn er ist der nämliche. — Warum verschweigen Sie, mein Herr! abermal, was der Pabst im zweyten Briefe an eben diesen Ritter von Cabane schreibt (1): Ach wie leicht wäre es mir nicht, die Schutzrede und Vertheidigung auch in Ansehung der übrigen Orden (Er hatte von den la Trappern geredet:) zu verfertigen, wenn ich nicht selbst ein Ordensgeistlicher wäre! — — Diejenigen, welche unaufhörlich gegen die Mönche losziehen, die gerne haben möchten, daß man ihnen ihre Besitzungen nähme, und sie aus allen Staaten verwiese, wissen ohne Zweifel nicht, daß sie in verschiedene Königreiche von den Königen selbst berufen wurden, welche sie mit Einkünften versahen, und mit Wohlthaten überhäuften. Sie wissen nicht, daß, wenn die Stiftungen der Regenten nicht mehr eine geheiligte Sache sind, es nichts mehr in der Welt giebt, welches man verschonen muß; daß endlich diese Mönche, gegen welche man auf eine so grausame Art lästert, durch ihren Schweiß, durch ihre Nachtwachen, durch ihre Arbeiten das Brod erworben haben, welches sie ernähret. — — Der Schluß dieses Kapitels

(1) I Theil XXXIV Brief S. 123.

pitels ist des ganzen übrigen Innhaltes werth. Dieser besteht theils aus muthwilligen Verfälschungen der Geschichte, und Verdrehungen des Kirchenrechtes, theils aus unstatthaften, hämischen, verleumderischen, vergrößerten, oder doch unzulänglichen Klagen; jener ist eine neue Verdrehung des 20 Kanons Causa XXIII, nicht XXII Q. V. Der heilige Isidor sagt dort, die Fürsten hätten die Macht, um dadurch die Kirchenzucht zu schützen. Uebrigens würde in der Kirche keine solche Macht nothwendig seyn, wenn sie nicht durch die Furcht der Strafe jenes müßte zur Erfüllung bringen, was der Priester durch sein Zureden nicht kann erreichen. Daraus schließt er, daß die Fürsten ihre Macht der Kirche wider die Halsstärrigen leihen, widrigenfalls aber Gott werden Rechenschaft geben müssen, wenn der Friede in der Kirche gestöret, und ihre Verordnungen für Erhaltung der guten Zucht ungestraft übertreten werden, weil Gott die Kirche ihrer Macht anvertrauet hat. Nun bezieht sich der Verfasser auf diesen Kanon, als wenn er ausdrücklich sagte, die Fürsten hätten die Macht und Pflicht nach ihrem eignen Dünkel die Zucht ohne alle Rückfrage bey der Kirche herzustellen. — Ich will mich hier nicht einlassen, die Gränzen zwischen der Macht der Kirche und der Monarchen zu bestimmen; ich frage nur, ob das aufrichtig citiren heiße? Und doch währet es ewig so. — Gott sey es demnach gedankt, daß er unserm Monarchen ein weises und gelehriges Herz gegeben hat, welches sich nicht von so niederträchtigen

tigen Schmeichlern verleiten läßt, den Despotismus einzuführen, und bis auf die Kirche Jesu Christi zu erstrecken, oder vielmehr seine Macht dem unmenschlichen Haße dergleichen Schwärmer dienstbar zu machen. — Sie aber, mein Herr! dauern mich, daß Sie so tief gefallen sind, und die Verdemüthigung ertragen müssen, daß jedermann mit dem Herrn Feiner die Asche der großen Theresia segnet, weil Höchstselbe Sie von dem Lehrstuhle herabgestoßen hat, und daß jeder Gutgesinnte den Himmel bittet, daß er in Zukunft die Kirche und das Land vor einem solchen abenteuerlichen Canonisten bewahren wolle. — So weit reißen unbändige und feile Leidenschaften hin!

V. Kapitel.

§. LIII. Der letzte Sturm, welchen der Verfasser auf den Klosterstand wagt, ist, daß er zu erweisen unternimmt, die **heutige Verfassung desselben widerstrebe den Verordnungen und Gesetzen der alten christlichen Monarchen.** — Wir wollen sehen, ob er hier aufrichtiger zu Werke gehe. Er beruft sich auf verschiedene Gesetze aus dem Codex des Kaisers Theodosius, wie auch aus den Verordnungen des Kaisers Justinianus. Da es aber ohne allen Zweifel die Geschichte ist, welche den ächten Sinn, die wahre Absicht, und den Geist der alten Gesetze aufklären und bestimmen muß: so ist vor allen nothwendig, daß wir wissen, in welchen Umständen die angeführten Gesetze sind gemacht

wor-

worden, was dabey der Zweck der Monarchen gewesen ist, und wie, oder warum sie mit der Zeit sind gemildert, oder abgeändert worden. Kaiser **Konstantin** der Große hatte den ganzen katholischen Klerus von allen öffentlichen und persönlichen Aemtern und Bürden durch verschiedene Gesetze freygesprochen (1). Nun da sonderbar die Aemter und Bürden der sogenannten **Kurie** in den **Munizipal**= und **Kolonienstädten** sehr beschwerlich und öfters ziemlich kostspielig waren, brauchten sehr viele, auch bemittelte Leute den Vortheil, sich durch allerley Wege in den Klerus einzudringen, um davon loszuwerden. — Sie verlangten nicht Priester oder Diakonen zu seyn: ein jedes Aemtchen war gut. Denn ihre Absicht war nicht die Pflichten eines Klerikers zu erfüllen; sondern die Freyheit von jenen Bürden und dem damit verknüpften Aufwande zu erschleichen. Allein das wurde endlich dem Staate eben sowohl, als der Kirche schädlich; diese wurde mit schlechten Geistlichen überladen, jener aber verlor Leute, die sich theils aus Sparsamkeit, theils Bequemlichkeit halber den öffentlichen Bürden entzogen, welches, da jene doch mußten getragen werden, eine so viel größere Last, auf die zurückgebliebenen hinüber wälzte. Besonders wurden die Städte dadurch beschweret. Vermögliche Leute waren kraft der alten Gesetze verbunden, sich allen öffentlichen Aemtern

M und

(1) Cod. Theod. L. XVI. Tit. II. L. II. Vid. Commentarium Gothofredi in eandem legem Tom. VI. P. I. p. 25. et Bingham T. II. L. V. C. III. praecipue §. XIV. p. 4253. se.

und Verwaltungen zu unterziehen; und daher wurden sie Curiales, oder Decuriones genannt (1). Vieles mußten sie auf eigene **Kosten**, oder doch auf eigene **Gefahr** thun, und ihr Stand war eine Art einer **glänzenden**, aber sehr **beschwerlichen Dienstbarkeit**, von der sie sich nicht losmachen konnten, und doch vieler anderer Vortheile entrathen mußten. Ein Dekurio war freylich in seiner Stadt eine oberkeitliche Person; allein nicht jeder **Kurial** war schon ein **Dekurio**; sondern mußte oft lange Zeit der Kurie nicht ohne großen Aufwand und Gefahr in geringern, auch verächtlichen Aemtern dienen, z. B. als Taxeota, das ist, als **Gerichtsdiener** der Dekurionen. Die Leute kamen also schon zu Plinius Zeiten sehr hart daran, **Kurialen** zu werden, und während den Verfolgungen war es eine Art von **Strafe** für die Christen. Kein Wunder, wenn es unter Konstantin so viel weniger Kurialen gab, je größer die Anzahl derjenigen wurde, die sich mittelst des Klerikats von den schweren und kostspieligen Bürden dieses Standes losgerissen hatten. — Hiemit mußte der Kaiser die ohne Unterschied des Standes oder Vermögens gestattete Freyheit dahin ein-

(1) Vid. Gothofr. Paratitlon. Cod. Theod. L. XII. Tit. I. Tom. IV. p. 339. Bingham l. c. Libr. IV. C. IV. §. IV. pag. 148. Confer. Theod. Nouell. XXXVIII. ibidem allegata litt. p). Tillemont Histoire des Empereurs T. IV. Constantin. Art. XXXII. p. 149. Brissonius select. antiquitat. L. IV. C. XIII. Vicat vocabular. I. V. T. III. voce Taxeota. Heinecc. antiq. rom. L. I. Tit. X. §. 24. et in App. §. 123.

einschränken, daß künftig weder die wirklichen Dekurionen, noch ihre Kinder, oder andere Bürger der Munizipalstädte ꝛc. welche ein genugsames Vermögen, und zugleich die nothwendigen Eigenschaften zu dergleichen Aemtern hatten, denselben zu entfliehen, Kleriker werden sollten. Er geboth demnach, der Abgang der **Geistlichen soll aus Leuten vom geringern Vermögen, und welche die bürgerliche Aemter zu versehen nicht gehalten wären, ersetzet werden**(1). — Allein Feinde des Klerus (die Welt bleibt sich allzeit gleich) misbrauchten dieses Gesetz, das wir nicht mehr einzeln haben; sie nahmen daraus Anlaß, auch jene, die schon vorher waren ordinirt worden, in den weltlichen Stand zurückzutreiben: darum mußte der Kaiser diesen Unfug durch die schon angeführte noch übrige Verordnung abstellen. — Jedoch der Hang zur Bequemlichkeit, und die Habsucht (denn die Kirchen waren schon begütert) reitzte noch immer viele, die **Freyheit der Kleriker** zu erhaschen, daher suchten sie durch die Stimmen des **Volkes**, oder anderer zum geistlichen Stande erwählet und befördert zu werden: so mußte dann auch der Kaiser sein Gesetz erneuern. Er giebt hievon die ächte Ursache: **die Reichen**, sagt er, **müssen die Dürftigkeiten des Staates tragen: die Armen verdienen es, daß sie von den Reichthümern der Kirche erhalten werden.** Das ist also die Regel, nach welcher er will, daß man bey jeder **zwischen den Klerikern, und einer der gedachten Städte dießfalls**

 ent-

(1) Cod. Theod. L. XVI. Tit. II. L. III.

entstandenen Streitigkeit entscheiden soll, ob ein zum Kirchendienste eingeweihter Kurialis (sie waren aber nach der damaligen Disciplin meistens bloß mindere Kleriker) dem Staate soll zurückgestellet werden (1). — So billig und nothwendig diese Gesetze waren: zeigten sie doch mit der Zeit eine nachtheilige Seite; wie denn Niemand alle künftige Veränderungen vorsehen kann. — Frisch von den immerwährenden Verfolgungen her fand man auch in den Munizipalstädten unter den Geringern und Aermern noch immer genug taugliche Subjekte für den geistlichen Stand: aber der Friede, und die mit den Ketzereyen entstandenen Faktionen hatten einen solchen Einfluß auf das moralische System der Menschen, daß es der Kirche sehr schädlich wurde, wenn sie Niemand aus den ansehnlichern und reichern Personen, die eben die beste Erziehung hatten, zu geistlichen Aemtern erwählen dörfte: diesen aber die Freyheit benommen wurde, sich denselben, und hiemit der bessern Beförderung der Ehre Gottes, des Seelenheils und der eigenen Vollkommenheit zu widmen. — Es mußte demnach schon Kaiser Konstantius ein Mittel treffen, zugleich dem Staate und der Kirche zu helfen. — Er hatte bereits verordnet: **Wenn ein Kurialis würde zum Bischofe erwählet werden, sollte seine Person sowohl, als sein Vermögen von den kurialischen Verbindlichkeiten frey seyn.** Er bestätigte in seinem letzten Lebensjahre dieses Gesetz, und erweiterte es auf die übrigen Kleriker, so, daß, wenn sie

(1) Ibid. L. 6. et Gothofredus in eam.

sie mit Einstimmung der übrigen Kurialen, und mit Vorwissen des Richters; besonders aber auf Verlangen des ganzen Volkes geweihet würden, ihnen ihr Vermögen bleiben sollte: die übrigen aber, welche sich selbst eindringen würden, hielt er an, im Falle, daß sie Kinder hätten, denselben das ganze Vermögen; oder im Abgange der Kinder den Verwandten, und wenn auch solche mangelten, der Kurie selbst, zwey Drittel davon abzutreten, welche Kinder und Verwandte entgegen die Pflicht haben sollen, statt der erstern die kurialischen Bürden zu übernehmen. Endlich sollen die Bischöfe nicht befugt seyn, Jemand der wirklich in einem öffentlichen Amte steht, zu weihen; oder man soll dergleichen Leute ohne weiters an die Kurie zurückweisen (1). Dieses ganze Gesetz wurde von dem abtrinnigen Julian umgestoßen, welcher die kurialenmäßigen Kleriker zwang, ohne Unterschied die alten Bürden aufs neue zu tragen (2). Der ältere Kaiser Valentinian setzte die Sachen anfangs wieder fast auf den nämlichen Fuß, wie sie unter Konstantius gewesen waren (3). Allein es gab immer Leute, welche unter dem Titel der Kleriker die kurialischen Bürden von sich abwälzten; aber noch vielmehr,

 welche

(1) L. XII. Tit. I. leg. 49. Cod. Theod. de Decurionibus. et ibi Gothofredus T. IV. p. 408. seq.

(2) Ibid. leg. 50. adde Commentar. Gothofr.

(3) Ibid. lege 59. et Libr. XVI. Tit. II. L. 17. ac vtrobique Gothofr.

welche die Geistlichen auch nach langer Zeit denselben aufs neue unterjochen wollten. Darum mußten Valentinian selbst, und nach ihm noch andere Kaiser zugleich den Geistlichen für die vergangene Zeit Sicherheit wider dergleichen Zudringlichkeiten verschaffen, und die alten Gesetze für die Zukunft zum Besten des Staates erneuern (1). Der heil. Ambrosius beklagte sich noch, daß schon dreyßig- und mehrjährige Priester von den Altären in die Kurie zurückgerissen würden, da doch sogar die Soldaten ihre bestimmten Dienstjahre hätten: und doch hatten dergleichen Priester, wie eben dieser Vater bezeuget, sich ihres Vermögens nach den Gesetzen begeben (2). Diesen Gang behielt die ganze Sache, bis endlich Justinian derselben eine andere Wendung gegeben hat. — Justinian, der anfänglich das strenge Gesetz des Kaisers Arkadius, welches dieser auf Antriebe des Eutropius gemacht; aber auf Vorstellung des heil. Chrysostomus widerrufen hatte, abermal erneuerte, und geboth, daß, wenn ein Kurialis als Kleriker würde ordinirt, und auf gütliche Vorstellung nicht alsobald in seinen vorigen Stand zurückgestellet werden, derselbe durch die Macht und Wachsamkeit der Obrigkeit auch mit Gewalt soll zurückgerufen werden, weil er nicht zugeben wollte, daß den Klerikern das ehemalige Gesetz zu gute kommen solle, welches erlaubte,

daß

(1) Vid. Bingham T. II. L. V. C. III. §. XVI.

(2) Epist. 29. et L. contra Symmachum. Vid. Thomaff. T. II. P. II. L. I. C. 66. N. 7. seq.

daß die Dekurionen, wenn sie nur ihr Vermögen abtreten, Kleriker werden können (1). Eben dieser Justinian, sage ich, erlaubte sodann ausdrücklich, daß Kurialen, welche im Klosterleben 15 Jahre erstrecket haben, könnten ordinirt werden, wenn sie nur bey der Kurie die vorgeschriebene Summe (das ist, den vierten Theil des Vermögens) erlegten (2). — Der Herr Verfasser, welcher dieses letztere gänzlich verschweiget, hätte es leicht wissen können, wenn er in dem Codex des Justinians bis auf das 53 Gesetz hätte fortlesen wollen; er würde daselbst diese Verordnung und noch darüber gefunden haben, warum der Kaiser Justinian ferner keinen Kurialen zum Bischofe oder Priester hat weihen lassen — (denn bey dem, was schon ge-

(1) Si quis Curialis Clericus fuerit ordinatus, nec statim conuentione praemissa pristinae conditioni reddatur: is vigore et solertia iudicantium ad pristinam sortem velut manu iniecta mox reuocetur. Clericis enim vlterius legem prodesse non patimur, quae cessione patrimonii subsequuta Decuriones Clericos esse non vetabat. Cod. de Ep. et Cler. L. 12. Confer Cod. Theod. L. XII. Tit. I. leg. 143. et Bingham loco cit.

(2) Nisi forsan monasticam vitam aliquis eorum non minus quindecim annis impleuit. Tales enim ordinari praecipimus, legitima videlicet parte curiae et fisco danda, si in Clero constituti Monacho condecentem vitam impleuerint. Nouell. 123. Cap. XV. Confer ibidem C. I. §. 1.

geschehen war, ließ er es beruhen) weil es nämlich nicht geziemend ist, daß ein Mensch, der bey strengen Exekutionen, und den dabey sich einschleichenden Sünden erzogen ist, heute als ein Gerichtsdiener nach aller Strenge verfahre, und morgen als ein Priester auftrete, Sanftmuth und Heiligkeit zu predigen (1). Er würde noch ferner gesehen haben, warum der Kaiser mit den Mönchen eine Ausnahme, doch unter der Bedingniß gemacht hat, daß sie schon 15 Jahre im Kloster erstrecket hätten; nämlich er setzt voraus, daß sie von Kindheit auf, und hiemit besser als bey dergleichen Aemtern inner den Klostermauern seyn erzogen worden. Er würde endlich bemerkt haben, warum sich der Kaiser in seiner Novelle ausdrücklich darauf berufe, daß die Ordination der Kurialen eine Unbild für den Klerus sey (2). Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die letztern Gesetze des Kaisers vielmehr auf die geringern der Kurie dienstbaren Leute, als wie einst auf die vornehmern und wirklichen Dekurionen abgezwecket haben,

(1) Eum enim, qui enutritus est in exequutionibus vehementibus seu asperis, et his, quae ex ea accidunt, peccatis, non vtique aequum fuerit modo quidem et illico esse Taxeotam et Bulleutam, et facere omnium acerbissima, mox autem Sacerdotem ordinari de humanitate et innocentia exponentem dogmata. Cod. Iustin. de Ep. et Cler. L. 53.

(2) Sed neque Curialem aut officialem Clericum fieri permittimus, vt non ex hoc venerabili Clero iniuria fiat. Nouell. cit.

haben, wenigst wann sie zu dieser Würde, ohne vorhin die schlechtern Dienste versehen zu haben, gekommen waren (1). Doch dem sey, wie ihm wolle: so ist es doch gewiß, daß diese ganze Staatsverfassung mit den Munizipal- und übrigen Kurien in den Abendländern sammt dem alten römischen Reiche verfallen ist, und gänzlich aufgehöret hat.

§. LIV. Nun wollen wir mit diesen aus der Geschichte beleuchteten Gesetzen jenes vergleichen, was der Verfasser daraus §. 112 anführet. a) Er bezieht sich auf die Gesetze des Kaisers Konstantin, als wären sie für alle Stände und Orte gemacht worden: das ist aber falsch; sie sind nur für die Munizipal- und Kolonienstädte und nur für diejenigen verfaßt, die kraft der alten Gesetze schuldig waren, der Kurie zu dienen. b) Er verhehlet, daß schon der Sohn dieses ersten christlichen Kaisers eben diese Verordnungen seines Vaters zu Gunst der Kirche gemildert, und nur der abtrinnige Julian aus Haß gegen die christliche Religion dieselbe aufs neue nach der ersten Strenge betrieben hat. c) Er verdrehet das Gesetz des Valentinians, welches doch keinen andern Zweck hatte, als zum Besten der Kirche die Verordnungen des Julians zu kassiren, und die ganze Sache wieder auf den Fuß herzustellen, wie sie vom Kaiser Konstantius

(1) Sancimus — neminem omnino, qui supradictae sit fortunae, ad praedictas consecrationes ascendere; et maxime si et iam antea ministrauerat, aut taxeoticis seruierat iussionibus. Leg. cit. 53.

tius war vermittelt worden. Eine Sache, die augenscheinlich ist, sobald man die beyden Bruchstücke eines und des nämlichen Gesetzes, welches wir itzt zum Theil unter dem Titel von den Dekurionen, theils unter dem Titel von den Bischöfen rc. haben, zusammenfüget (1). Nichts zu sagen, daß Valentinian alle Kurialen, die vor seiner Regierung (2) und Valens ohne Unterschied sämmtliche, die schon vor zehn Jahren waren ordinirt worden (3), in Schutz genommen, und von der Kurie losgezählet hat. d) Um aber die Treue des Kapitelschreibers im Uebersetzen mit Händen zu greifen, bitte ich meine Leser, sie wollen das Gesetz des Kaisers Arkadius, welches Justinian anfänglich erneuert, ich aber im vorhergehenden §. pag. 183, nota 1 aus der Quelle ausgeschrieben habe, vergleichen. — Wie, mein Herr! heißt Curialis ein adeliches oder reiches Kind? — Wo steht ein Wort vom Kloster im ganzen Gesetze? — Wie kommen also die Worte: ins Kloster gesteckt, aus dem Kloster gerissen, in die Uebersetzung? — Ist das nicht eine offenbare Verfälschung? — e) Die übrigen Citationen sind, wenn ich so sagen darf, nur falsche Werber für den unwissenden Pöbel. Im 16 und 42 Gesetze des theodosianischen Codex (die ganz unförmlich ohne Titel angeführet werden) steht unter den Titeln, wo von den Dekurionen, oder von den Bischöfen und

Kleri=

---

(1) L. 59. Cod. Theod. de Decurionibus et 17. de Episcopis, et vtrobique Gothofredus.

(2) Ibid. de Episcop. Leg. 21.

(3) Ibid. L. 19.

Klerikern die Rede ist, gar nichts, was hieher gehörete; in der Novelle aber, was die Mönche betrifft, eben das Widerspiel, wie ich schon gezeiget habe. — Nun reime, wer immer kann, mit diesen Prämissen, die durchaus verdrehet, oder verfälscht sind, die Folge des Verfassers zusammen, wenn er sagt: **Es ist also kein neues, sondern ein uraltes landesfürstliches Gesetz, daß keiner zum geistlichen, und hiemit noch weniger zum Mönchstand genommen werden soll, der zu Diensten des Staates zu gebrauchen ist.** — — Allein noch ein paar Fragen: Sie, mein Herr Verfasser, haben bisher den **Weltgeistlichen** geschmeichelt, als wenn sie an die Stelle der abzuschaffenden Ordensleuten mit nicht geringem Vortheile eintreten würden: Nun können Sie selbst ihren Antrag nicht mehr bergen, **daß keiner zum geistlichen Stande genommen werden soll, der zu Diensten des Staates zu gebrauchen ist.** — Ich bin nicht in Abrede; dieses würde wirklich folgen, wenn die Gesetze jenes sagten, was Sie fälschlich von deren Sinne vorgeben, und behaupten. — Ja es würde noch weiter folgen, daß man jeden **Geistlichen**, wie einstens die **Kurialen**, vom Altare hinweg nehmen, und dem **Wehrstande, der Vertheidigung des Vaterlandes, oder den öffentlichen Bedienstungen, wenn er dazu könnte gebraucht werden, auf Verlangen des Staates** zurückgeben müßte: ein Corollarium, das Sie von den **Ordensleuten** schon klar genug §. 38 angezeiget haben. Es würde diese Folge für den **hochwürdi-**

gen

gen Stand der Weltgeistlichen ganz unvermeidlich seyn, weil die von Ihnen angeführten Gesetze alle nur von den Klerikern überhaupt reden, und die letztern des Justinian die Mönche namentlich ausnehmen. — Wie passen ihre ehemaligen Schmeicheleyen mit den hier geäusserten Gesinnungen zusammen? — Werden Sie vielleicht bald als ein offenbarer Feind des ganzen hochwürdigen Klerus auftreten? Haben wir ihre, von dem Herrn Feiner schon angekündete Piecen von dem Cälibat, von den Domherren, und andere dergleichen Nachgeburten ihrer Gelehrsamkeit wirklich zu erwarten? — — Ferner was soll man von Ihnen bey einer solchen Art der Beweise in so wichtigen Sachen halten? — Ich meines Theils möchte um vieles kein solcher Author seyn; ich würde mir selbst unerträglich seyn, wenn mir mein Gewissen den Vorwurf machte, daß ich mir hätte beygehen lassen, das Publikum und sogar die Landesfürsten und Monarchen durch niederträchtige Verdrehungen, und Verfälschungen nicht nur zu hintergehen, sondern auch wider verdiente Leute zu einer Ungerechtigkeit aufzufodern. — Aber von Ihnen, mein Herr! will und muß ich aus christlicher Liebe denken, daß Sie, von Leidenschaften verblendet, Sachen auf das Papier hingeworfen haben, die Sie entweder nie in der Quelle gelesen, oder nicht durchgedacht haben.

§. LV. **Was die verschiedenen, in Rücksicht auf das Alter der einzukleidenden Geistlichen und Nonnen heilsame herausgegebene Verfügungen** betrifft §. 113. kömmt es erstlich darauf an, ob die

fränki-

fränkischen Gesetze den Verordnungen der Kirche, wie der Verfasser behauptet, Ziel und Maaß gegeben: oder sich nach diesen gerichtet haben. Man darf nur das von ihm selbst angezogene Buch der Kapitularien lesen, so wird man sehen, daß sich fast alle dergleichen Verordnungen auf die Satzungen der ältern Concilien berufen. Doch von dem Alter der Diakonen finde ich nicht in dem ersten Buche der Kapitularien, sondern früher die angezogene Verordnung. Von Einweihung der Jungfrauen aber handelt in meiner Ausgabe das XLV und CI Kapitel (1). Allein die beyden letztern Verordnungen berufen sich auf den afrikanischen Kanon des III Conciliums zu Karthago, wo von den Diakonen sowohl, als Jungfrauen, wenigst nach der Leseart des Gratians verordnet wird, daß sie 25 Jahre haben sollen (2). Ein gleiches haben für Diakonen die Synode zu Agde, und die III von Orleans gebothen (3). Von dem zweyten fränkischen Gesetze, welches der Herr Verfasser anzieht (4) um die Nothwendigkeit der königlichen Erlaubniß zum Klosterleben zu erweisen, ist zu merken, daß nach Zeugniß des Bischofes Hinkmars, in seinem Briefe an König Karl den Kaalen, die Kirche und der Staat diesem Gesetze wider-

(1) Apud Baluzium Edit. Parif. A. 1677. T. I. Primum Capitulare incerti anni. C. XIX. de virginibus vero L. I. Capit. Car. M. p. 710 et 723.

(2) Cauf. XX. Q. I. C. 14. vide dicta §. XL.

(3) Apud Thomaff. P. I. L. II. C. 68. N. 1.

(4) Meae editionis Cap. CXIV. p. 725.

dersprochen, und Karl der Große dasselbe wider-rufen hat (1). Karl der Kaale war ein Enkel des Großen: Hinkmar ein fränkischer Bischof zu Rheims: hiemit ist dieses Zeugniß der Zeit und allen Umständen nach vollgültig. Die Kapitularien waren damals die Landesgesetze, welche dem Könige und dem Hofe eben so wenig konnten unbekannt seyn, als dem Bischofe: wie hätte dieser einen falschen Widerspruch oder Widerruf vorgeben dörfen? Man findet auch den Widerruf, auf welchen sich Hinkmar namentlich bezieht, wirklich in eben diesen Kapitularien, wo die in alten Urkunden wegen den verschiedenen Abschriften immer unbeträchtliche Zahlen-änderung hier keine Ausflucht giebt. — Karl der Große hat endlich zur Gunst des Klosterstandes erlaubt, daß jeder freye Mensch, der in einem regulären Kloster sich hat zum Mönch scheren lassen, und demselben sein Vermögen vermacht hat, an sein abgelegtes Gelübd nach der Regel fest soll gehalten seyn. Und Karl der Kaale bekennt es selbst, daß in der-

(1) Diuae memoriae Auo vestro Carolo surripuit, sicut Maiorum traditione et verbis et scriptis didicimus, et in primo libro Capitulorum Cap. CXII. (nunc apud Baluzium CXIV.) demonstratur, de liberis hominibus ad seruitium Dei sine sua licentia non conuertendis; quod Ecclesia et Respublica non consensit, quodque postea correxit, sicut in eodem libro Cap. CXXXIV (nunc CXXXVII.) monstratur. Apud d'Achery in Spicilegio vet. Scriptorum Edit. Paris. A. 1657. T. II. p. 823.

dergleichen Sachen den freyen **Leuten** die Hände vorhin gebunden gewesen sind; aber endlich sey es ihrer Willkühr überlassen worden, das Ihrige und sich selbst dem **Dienste Gottes** zu widmen. — Man wirft zwar dem Hinkmar vor, er hätte sich in dem gedachten Briefe auf ein dem abtrinnigen Kaiser Julian ohne Grund unterschobenes Verboth des Mönchstandes berufen: allein man irret sich: Gregor der Große hat eben dieses Verboth genau gewußt, und über den Kaiser Mauritius geklaget, daß er bey einer gleichen Verordnung keinen andern Vorgänger gehabt habe, als diesen abtrinnigen Kaiser. Nun sind freylich dergleichen Gesetze in keine christliche Sammlung aufgenommen worden. Hiemit ist es auch nicht Wunder, wenn man sie nicht leicht finden kann (1). — **Drittens** erweiset die 123 Novelle K. 13 gar nichts, was zur Absicht des Verfassers dienen könnte: die **Kirchenverordnungen** sind in dieser Disciplinarsache eben so veränderlich, als die **Staatsgesetze** gewesen. In den **Morgenländern** hat das Concilium zu **Neucäsarea** schon A. 314 erlaubt, jene, die ein dreyßigjähriges Alter hätten, zum Priesterthum zu befördern; und zwar mit beygesetztem Beweggrunde, weil

Chri-

---

(1) Vt liber homo, qui in monasterio regulari comam deposuerit, et res suas ibidem delegauerit, promissione facta secundum Regulam firmiter teneatur. l. c. p. 729. Confer Edict. Pistense apud Thomass. P. I. L. III. C. LX. N. XIII. et totum illud cum seq. Capite. S. Greg. M. II. Ep. LXVI. ad Theodor. Medic. Edit. Paris. A. 1705. T. II. p. 678.

Christus in diesem seinem Lebensjahre nach empfangener Taufe zu predigen angefangen hat (1): Kaiser Justinian verlangte zwar in der gedachten Novelle 35 Jahre, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er dabey eine ältere Kirchendisciplin, oder die gleichlautenden Gesetze der beyden Päbste Siricius und Zosimus (2) vor Augen gehabt habe: wenn er nicht, wie Photius und Balsamon dafür halten, bloß von den Bischöfen soll verstanden werden (3). Allein die Synode im Trullo A. 706 (4) richtete sich abermal nach der Vorschrift des Conciliums von Neucäsarea, und Kaiser Leo der Weise bestätigte diese Verordnung, und kaßirte die Novelle des Justinians, **weil man, wie er sagt, in dergleichen Kirchensachen vielmehr den Kirchensatzungen, als den bürgerlichen Gesetzen folgen muß** (5). In den Abendländern wird das 30 Jahr zum Priesterthume in den Concilien zu Agde A. 506, C. XVII, im IV zu Toledo A. 634, C. XIX, im dritten zu Tours A. 813, C. XII vorgeschrieben; und nach dieser Regel haben sich die fränkischen Kapitularien gerichtet, wel-

(1) Can. XI.

(2) Vid. Thomaſſ. P. I. L. II. C. 67. N. I et III.

(3) Apud Thomaſſ. l. c. C. 69. N. 1.

(4) Can. XIV.

(5) Verbum vetus, quod de rebus ſuis dicenti aures aperiendas monet. — — Dignum itaque ſacram legem de rebus ſuis praecipientem audire Imperatoria noſtra Maieſtas rata cet. apud Thomaſſ. l. c. ad finem.

welche sich abermal und hauptsächlich auf die Synode von Neucäsarea berufen (1). — Nun also wenn I) sich die Monarchen in diesem Stücke immer die Kirchenregeln zur Richtschnur genommen haben; wenn sie II) nur zur feyerlichen Einweihung der Klosterjungfrauen, nicht aber zum Antritte des Klosterlebens 25 Jahre gemäß den alten Kirchenverordnungen gefodert haben, und man dermal in den erbländischen Klöstern beydes Geschlechtes nach dem neuen Gesetze Niemand früher auch nur zur Profeßion läßt; wenn III) das Vorgeben des Verfassers, daß es überhaupt nicht erlaubt gewesen ist, eine Person zum Mönchs- oder Nonnenstand zu nehmen, die dem Staate zu dienen fähig war, nichts als eine Verdrehung der Geschichte, und Verfälschung der Gesetze ist §§. LIII, LIV; wenn IV) Karl der Große sein Gesetz wegen der landesfürstlichen Erlaubniß zum Klostereintritte des allgemeinen Widerspruches halber zurückgenommen, und diesen allen seinen Unterthanen frey gestattet hat: wo soll man jene uralte landesfürstliche Verordnungen suchen, von denen der Verfasser §. 115 behauptet, daß kraft derselben der heutige Klosterstand ohnehin von selbst aufhöre?

§. LVI. Neugierig nahm ich die Abhandlung des berühmten und redlichen Abtes Rautenstrauch

(1) Capitulare Aquisgranense apud Baluz. Tom. I. C. XLIX. p. 230. Francorfordiense C. XLVIII. p. 270. Capit. I. incerti anni C. XXIV. p. 517. cet.

von dem Profeßionsalter (1) in die Hand, jene schiefen Wendungen zu lesen, mit denen man die schon in damaligen Zeiten erlassenen landesfürstlichen Verordnungen zu verdrehen sich Kopf und Maul verrenket hat §. 116. — Allein ich fand nichts als eine tröstende Widerlegung der Beschwerden und Einwendungen, die Einige wider das neueste und schon allenthalben befolgte k. k. Profeßionsgesetz, von dem hier gewiß nicht mehr die Rede seyn soll, vor 10 Jahren gemacht hatten, und kein Wort von den übrigen vorgeblichen alten Verordnungen, welche der Verfasser in diesem Kapitel so gerne gerüget hätte; nichts von dem Verfalle der besten Gesetze, nichts von neuen Gesetzen, die aus Vorurtheilen und Irrthume herausgegeben, dem Staate so wenig, als der Religion, und der reinen Kirchenzucht angemessen waren. — Werden Sie dann, mein Herr! ihre Leser immer mit falschen Citationen zum Besten haben? — Oder wollten Sie durch diese und andere ihre Brochüren der Welt ein Muster geben, wie man Landesherren, die keine Muße haben, falsch angeführten Grundsätzen und Verordnungen nachzuspüren, in Irrthum führen, und von Ihnen Gesetze zum Schaden der Religion und des Staates erschleichen könne? — Da Sie nun hier keine Proben beybringen, so will ich mich ebenfalls begnügen, Ihnen entgegen zu sagen, daß sich freylich wohl die falschen Politiker zu allen Zeiten den

Kopf

(1) Diatriba de Jure Principis praefigendi maturiorem aetatem Professioni. Pragae 1773. §. 45 - 49.

Kopf zerbrochen, und das Maul verrenket, und die Finger krum geschrieben haben die Fürsten durch ihre schädlichen Anschläge, häuchlerischen Projekte, und kriechenden Schmeicheleyen zur **Unterjochung der Kirche** zu bereden: allein weise Monarchen wußten viel zu gut, daß die Kirche auch ihre **Mutter** und **Lehrmeisterinn** sowohl in der Glaubens- als Sittenlehre ist; sie wußten, daß sie ihre Stimme eben sowohl als andere hören müßten, daß der höchste Statthalter Christi, und die Bischöfe, die der heil. Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, ihrer Einstellung nicht entsprechen könnten, wenn sie keine Macht hätten, auch die Kirchenzucht durch eigene Gesetze aufrecht zu erhalten, und dadurch die anvertraute Heerde Christo zum ewigen Leben zuzuführen; sie wußten endlich, daß sich zu diesem Zwecke beyde höchste Mächte auf Erden freundschaftlich vereinigen, und einander hilfreiche Hand biethen müßten. Darum haben fromme Fürsten ihre, in die Kirchenzucht einschlagende Gesetze so behutsam nach den kanonischen Verordnungen eingerichtet; darum berufen sie sich sowohl in dem theodosianischen, als justinianischen Codex und in den übrigen Gesetzbüchern so oft, wie jedermann weis, auf jene heil. Verordnungen; darum legt Karl der Große bey seinen Kapitularien immer die Satzungen der Concilien zum Grunde; darum endlich machten sie sich, wie wir eben im vorgehenden §. einige Beyspiele gesehen haben, kein Bedenken, ihre eigene, oder ihrer Vorgänger Gesetze zu widerrufen, sobald sie sahen, daß sie sich zum Schaden oder Nachtheile der Kirche übereilet hätten, oder von bösen Rathgebern wären hintergangen

worden. —— Eben so wird auch unser bester Kaiser verfahren. Niemal wird sich die Kirche weigern, Gesetze und Reformen anzunehmen, und gutzuheißen, die das ächte Gepräg der wahren Religion und reinen Kirchenzucht haben. Aber der gottseligste Monarch wird auch nur solche Gesetze seiner tiefen Weisheit würdig halten, welche den Glanz der Kirche Christi verherrlichen, nicht, die sie in den verächtlichen Sklavenstand herab- und ihrer Feinde Gespötte bloßsetzen; Er wird auf die Klöster ein wachsames Aug heften §. 117: aber er wird nicht nach Absicht der Klosterfeinde würgen; sondern nach Pipins, des Großen Karls, des Frommen Ludwigs, und anderer gottseligen Monarchen Beyspiele verfahren, wovon wir in den, von dem Verfasser selbst gerühmten Kapitularien so vielfältige Proben haben; Er wird durch eigene, nicht aus dem weltlichen, sondern geistlichen und Mönchsstande gewählte und der Sachen besser erfahrne Kommissarien sich bekannt machen, ob die Ordensleute nach ihrer Regel leben, ob sie hinlängliches Auskommen zum Unterhalt haben, ob ihre Kirchen geziemend gezieret, ihre Wohnungen der klösterlichen Verfassung gemäß eingerichtet sind (1); Er wird für das Beste des Klosterstandes sorgen, nicht aber auf desselben Vertilgung bedacht seyn; Er wird sich nicht von Leuten täuschen lassen, welche die Wahr-

---

(1) Capitulare Pipini apud Baluzium Tom. I. C. XI. p. 537. Caroli M. Cap. CXVI. p. 726. Ludouici et seq. R. R. Cap. CXLIII. p. 852. et CCCLXXIII. d. 904. seq.

Wahrheit ihrem unbändigen Haße schlachten, und aus der 137 Novelle, die gänzlich auf die **Kirchensatzungen** gegründet ist, die durchaus nur **von Bischöfen und Klerikern** handelt, die nur **vorsehungsweise** verordnet, daß die Prälaten auch die Mönche in der gehörigen Zucht halten sollen, die sonst bloß in der Vorrede und nur mit **einem einzigen Worte** der **wider die Mönche erregten Klagen** obenhin erwähnet, einen Beweis für ihr schlechtes Betragen zu führen, kein Bedenken tragen; Er wird Leuten kein Gehör geben, welche **offenbare Verdrehungen und Verfälschungen**, wie erwiesener Maßen der 111 und 112 §§. haben, für **bekannte und ungezweifelte Sätze** angeben. Nein, Er ist viel zu einsichtig, viel zu gerecht, als das Höchstderselbe Projekte, die auf so morsche Gründe gebauet sind, für **Einrichtungen** ansehen könnte, welche der **Religion, dem Staate, und der Kirchenzucht vortheilhafter seyn würden.**

§. LVII. Auf die Einwendung wegen der einstweiligen Gültigkeit der **Mönchs-Ehen** habe ich längst §. XL geantwortet. Sie wurden gleich Anfangs in der Kirche für **sakrilegisch** gehalten: — soll der Monarch was solches gestatten, oder wohl gar einführen? Oder hat Christus die Schlüssel zu binden und zu lösen, den Fürsten der Welt gegeben? Allein Sie, mein Herr! lassen sich hier nicht weiter ein: ich kann also eben so leicht darüber gehen, und diese Frage andern überlassen. Nur will ich Sie noch einmal auf die Kapitularien zurückführen. Lesen Sie, was da von der **Unauflöslichkeit** der Klö-

sterlichen Gelübde(1) und von dem strengsten Verbothe der Mönchs- und Nonnen-Ehen (2) verordnet wird: so werden Sie sehen, wie viel anders die fränkischen Monarchen, und die Bischöfe der Kirche in jener Zeit (denn diese Gesetze wurden in Kirchensachen nicht ohne ihren Rath und ohne ihre Beystimmung gemacht) über diese Gegenstände gedacht haben, und das wird auch nebst den übrigen ihnen entgegen gesetzten Gründen jedermann überzeugen, daß Sie in diesem Kapitel aus den alten bürgerlichen Gesetzen für die Aufhebung des Mönchsstandes eben so wenig, als in den vorgehenden Kapiteln aus dem Natur- und Staatsrechte, aus der Schrift, und den Kirchensatzungen erwiesen; sondern nur allein gesucht haben, ihre Leser, und sogar die Landesfürsten mit einem Blendwerke zu hintergehen, und zu Werkzeugen ihres unversöhnlichen Haßes gegen den Mönchsstand zu machen.

VI und

(1) L. I. C. XXVI. p. 708. C. LXIX. p. 714. L. IV. C. XXXIII. p. 794. Capitulare Aquisgran. C. XXV. p. 223. et LI. p. 231. Francorford. C. XXII. p. 267.

(2) Capitulare Aquisgran. C. LI. p. 231.

VI und VII Kapitel.

§. LVIII. Bisher hat unser Herr Kapitelschreiber einen hochgelehrten Professor gemacht: nun producirt er sich als ein erfahrner Projektenschmied. — Voll von sich selbst, jauchzet er sich frolockenden Beyfall über seine Demonstrationen zu, und verkündiget der Welt, daß ihm von keinem wird widersprochen werden, welcher in dem Rechte der Natur, dem Staatsrechte, dem Evangelium, der Kirchengeschichte und ältern Kirchengesetzen, und den bürgerlichen Rechten feste Wissenschaft, und zugleich die Fertigkeit besitzet, die Grundsätze eben sogleich anzuwenden, als sie in ihrem Zusammenhange zu übersehen §. 122. — Entweder muß ich's als ein besonders Unglück ansehen, daß ich am hellen Tage allein nichts sehe; oder der Herr Verfasser hat sich in seiner Hoffnung betrogen, und sich selbst zum voraus das Lob ertheilet, daß er nur von dem hohen und niedrigen Pöbel, aber von keinem nachdenkenden Kopfe erwarten dörfte. — In diesen beyden Kapiteln giebt er uns einen auffallenden Beweis von seiner Fertigkeit in Anwendung der Grundsätze, und zeiget, wie sein Plan, den heutigen Mönchsstand gänzlich zu vertilgen, solle ausgeführet, und dabey alle Hindernisse ganz leicht können vermieden, oder gehoben werden. — — Ich kann mich nicht bereden, daß es meine Leser verlangen werden, daß ich den Grundriß zu einem Luftgebäude stück-

weise zergliedert prüfen soll. Ich dächte, sie würden lange Weile dabey haben, wenn ich sie noch lange aufhalten wollte, das Unrichtige solcher Folgerungen zu betrachten, von deren Grundsätzen sie das Falsche schon wirklich und überflüßig eingesehen haben. Ich will demnach ihre Geduld nicht misbrauchen; sondern diese beyde Kapitel in eines zusammenfassen, und nur noch einige Anmerkungen machen, welche nothwendig scheinen, gewissen verfänglichen Vorschlägen des Authors die Larve abzuziehen und sodann diese Prüfung geziemend zu schließen.

§. LIX. **Keiner soll, sagt der Verfasser §. 125, der nicht bereits das 25 Jahr seines Alters erreichet hat, aufgenommen werden dürfen.** — Herr! hat Sie dann das Gedächtniß gänzlich verlassen? Der erste Punkt ihres Planes ist §. 121. **Die alte Klosterzucht soll vollkommen hergestellet werden.** Allein von den ersten Zeiten des Klosterstandes her wurden sowohl in den Morgen- als Abendländern, wie ich schon §. XL gezeiget habe, nebst Erwachsenen auch Kinder in die Klöster aufgenommen: die alte Klosterzucht kann also nicht fodern, daß man das 25 Jahr des Alters durchgehends zur Aufnahme erwarte? — **Jedoch die Reife des Alters wird (zur Profeßion) eben wegen der Reife der Beurtheilung gefordert. — Was hilft nun einem Mönche, daß er mit 25 Jahren erst Profeß ablegt, wenn er schon mit 16-17 Jahren aufgenommen worden, und sodann keine Gelegenheit mehr gehabt hat, die andern Auswege kennen zu lernen, gute Bücher zu lesen,**

mit andern als mit Mönchen umzugehen? — Ich will ihnen aus dem Van-Espen, den Sie billig hochschätzen, antworten. Die Klöster, sagt er (1), haben meistentheils schlechten Nutzen von denjenigen, die nicht von zarten Jahren her auf ihren Boden sind gepflanzet worden, und von den Lastern einer ausgelassnern Freyheit noch unbetastet sind. Diese Antwort ist aus den Akten des Conciliums zu Trient geborget, und von den Vätern allda gutgeheißen worden. Van-Espen bestätiget dieselbe mit dem Ausrufe des Peters von St. Omer: O daß doch kein Religios jemals was von weltlichen Sachen gehöret, gesehen, oder verkostet hätte! so würde es nicht so viele verderbte Leute in den Klöstern, so viele abtrinnige Mönche, so viele Ordensleute geben, die das süße Joch Christi abschütteln! Man erlaube mir noch, daß ich den Wunsch (doch er soll nicht ganz den sonst verdienten und gelehrten Herrn Author gelten) beysetzen dörfe: Möchten sich doch so viele Großsprecher und Schwätzer, die etwa den Van-Espen und die Dissertationen des Fleury ein bischen durchwühlet haben, nicht schon für delphische Orakel ansehen, wenn sie einige abgerissene Bruchstücke aus ihnen herzusagen wissen: sondern zuvor dieser großen Männer Bücher ganz durchstudiren und genauer überlegen! so würden wir keine so elende und ärgerliche Brochüren halblesen, und sodann mit Unwillen aus den Händen werfen müssen. — Doch wieder auf Sie, mein Herr

(1) P. I. Tit. XXVII. C. II. N. VII et VIII.

Verfasser! zu kommen, muß ich ihnen sagen, daß der gleich darauf folgende Punkt eben so schlecht zur alten Klosterzucht passe. Sie machen den Vorschlag, daß **das Noviziat drey ganze Jahre dauern** solle. Jedoch die V Novelle K. 2, worauf Sie sich beziehen, hat ihre authentische Aufklärung von dem Gesetzgeber selbst in der CXXIII Novelle K. 35 erhalten, wo der Kaiser **bekannte** Leute, von **fremden** und **unbekannten** unterscheidet, und nur in Rücksicht auf die letztern **drey ganze Probierjahre** fodert, um sicherer zu entdecken, ob ein solcher Noviz nicht etwa ein seinem Herrn **entlaufener Leibeigner**, oder ein flüchtiger **Uebelthäter** ist. Die nämliche Verordnung und eben dieser Unterschied ward auch in den Abendländern beobachtet. Wir finden sie ausdrücklich in den fränkischen Kapitularien (1). Und man kann sie, obwohl mit einer unächten Aufschrift, beym Gratian in dem §. 126 angeführten III Kanon Caus. XVII, Q. 2 lesen, wo eben zuvor angemerket wird, daß der **heilige Gregor, und der heil. Benedikt für Bekannte ein einziges Probierjahr fodern.** — Ich weis es wohl, daß Van-Espen diesen vom Gratian angezeigten Unterschied verwirft (2). Allein der berühmte königliche Professor zu Turin Sebastian Berardi hat augenscheinlich gezeiget, daß sich der Kanonist von Löwen hier verstoßen habe (3); und Van-

(1) Libr. V. C. 380. apud Baluz. T. I. p. 905.

(2) P. I. Tit. XXV. N. XIII. et in breui Commentario ad citatum Canonem Gratiani.

(3) Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti. P. II. C. XXXIX. T. II. p. 297. seq.

Espen bekennet selbst ganz freymüthig, daß die Disciplin wegen der Prüfungszeit nicht überall, noch allzeit gleich gewesen ist. Endlich schränket der heilige Benedikt ausdrücklich diese Prüfung der Novizen auf **ein einziges Jahr ein** (1). Wer ist in der Geschichte so fremd, daß er nicht wisse, daß diese Regel in den gesammten Abendländern nicht nur ist angenommen, sondern von den Päbsten, von den Concilien, und fränkischen Monarchen feyerlich gutgeheißen worden? —— Endlich, mein Herr Jurist! kann ihnen jenes Axiome nicht unbekannt seyn, **daß die Ausnahme von einer allgemeinen Verordnung eine solche Vorschrift nicht aufhebe, sondern vielmehr bestätige.** Nun machet nicht der **dritte**, wie es in ihrem Buche heißt, sondern der **einige** Kanon Dist. LIII eine bloße Ausnahme. Denn der heil. Gregor, nachdem der Kaiser Maurizius schlechthin verbothen hatte, einen Soldaten zum Klosterstande zuzulassen, traf endlich ein Mittel, um zugleich das kaiserliche Gesetz zu befolgen, und diesen Leuten einen für sie oft nothwendigen Weg des Heils offen zu halten. Er verordnete, daß man, wohlgemerkt, **nur die Soldaten** vor drey Jahren nicht zur Profeßion lassen solle. Der heilige Pabst hoffte dabey, während dieser Zeit von dem Kaiser eine Milderung des Gesetzes zu erbitten (2). Mit den übrigen blieb es beym alten. Das war also die Ausnahme von der Regel; die Regel entgegen foderte nur

(1) Reg. C. LVIII.

(2) Vid. laudatus Berardi T. III. P. II. C. XLIX. p. 80. seq.

nur ein einziges Probierjahr, wie es sonnenklar aus dem I Kanon Causa XVII, Q. II erhellet, der sich dießfalls namentlich auf die Regel des heiligen Benedikts, und auf die Verordnung des großen Pabstes Gregor bezieht.

§. LX. Keiner, sagt der Author ferner §. 127, soll in den Mönchsstand aufgenommen werden, der nicht die Philosophie, das Recht der Natur, das allgemeine Staatsrecht, das Kirchenrecht, die moral- und dogmatische Theologie sammt den dazu gehörigen Wissenschaften in öffentlichen Schulen erlernet, die gewöhnlichen Prüfungen darüber ausgestanden, und von öffentlichen Lehrern das Zeugniß des gemachten Fortganges erhalten hat. — Sachte, mein Herr! Wozu mit einem so großen Gepäcke von Wissenschaften, wenn keine Schulen in den Klöstern sollen gestattet, den Klostergeistlichen alle Pfarren abgenommen §. 129, wenn sie meistentheils bloß zur Handarbeit sollen angehalten §. 131, nicht zur Erziehung der Jugend gebraucht §. 133, überhaupt aber nur gar wenige Mönche zu Priestern geweihet, und zum Beichtstuhle zugelassen werden? §. 136. — Vorher, sagt der Verfasser, kann man nämlich nicht wissen, ob die Religion, und der Staat einen solchen Menschen nicht anderwärts gebrauchen könne: allein man kann eben so wenig wissen, ob die Religion und der Staat einen Jüngling, den man frühe zum Pfluge, zu einem Handwerke, zu einer Kunst, oder zum Soldatenstande nimmt, nicht anderwärts nützlicher

ge-

gebrauchen könnte; denn es giebt allenthalben sehr fähige und aufgeweckte Köpfe: so muß denn jedermann vorher alle jene Wissenschaften erlernen? — Wenn aber in dem **Mönchsstande eigentlich nur Büßer und Geisteserholer auf eine Zeit; oder in Arbeiten ergraute, oder der Religion und dem Staate sonst entbehrliche Personen seyn sollen:** so fällt ja dieses ganze Projekt wieder und von sich sebst hinweg? Fürwahr! so verwirrt träumt man nur im Fieber. — Ich habe bereits von den ältesten und jüngsten Zeiten des Mönchsstandes gezeigt, welch ersprießliche Dienste derselbe der Religion in der Seelsorge, und in den Wissenschaften geleistet hat: so daß man nicht vernünftig zweifeln kann, Gottes Vorsicht habe seiner Kirche diese Hilfe geschenkt. Hier will ich nur noch zur Beschämung des Kapitelschreibers ein paar sehr merkwürdige Stellen aus dem Concilium zu Nimes A. 1096 anführen (1). Allda werden in dem II Kanon, der mit demjenigen, welcher sonst unter dem Namen des Pabstes Bonifazius bekannt ist (2), fast gänzlich übereinstimmet, diejenigen, **welche die Mönche des priesterlichen Amtes, und der Seelsorge unwürdig halten, Thoren** genannt, **die nur ein bitterer Eifer ohne Liebe entflammet** (3). Die Väter zeigen darauf mit vielen Beweisen aus der Ge-

(1) Apud Harduin. T. VI. P. II. p. 1749. seq.

(2) Caus. XVI. Q. I. Cap. 25. Vide dicta superius §. XLIII.

(3) Sunt nonnulli stulti dogmatis, magis zelo amaritudinis quam dilectionis inflammati, cet. l. c. Can. II.

Geschichte und der ältern Kirchenzucht das Gegentheil, und schliessen endlich, daß die **Mönche würdiger sind, als andere, die Sakramente zu verwalten** (1). — Die so oft wiederholte und allzeit schief angebrachte Stelle §. 133 aus dem heiligen Hieronymus: **Der Mönch ist zum Bußthun, nicht zum Lehren berufen,** hat zwar schon §. XXXIV ihre hinlängliche Abfertigung erhalten; denn dieser heil. Mönch war selbst ein **Seelsorger;** er war selbst ein **Lehrer** nicht nur seiner Mönche, sondern der vornehmsten Kirchenlehrer, von denen er aus allen Provinzen um Rath gefragt wurde. Doch lohnet es die Mühe zu zeigen, wie dergleichen Bruchstücke aus den Vätern misbraucht zu werden pflegen. Gratian hat diese Stelle nur als einen Einwurf angeführet, und folglich den Zusammenhang mit dem vor- und nachgehenden nicht gezeiget (2): aber wenn man sie in der Quelle liest, so sieht man sonnenklar, daß die einzige Absicht des heiligen Hieronymus gewesen ist, den Ketzer Vigilantius zu widerlegen, welcher gerade, wie der Herr Verfasser, ein geschworner Feind des Mönchsstandes war, und genau so, wie unser Kapitelschreiber, lärmete, **woher man bey einer so ungeheuern Menge der Mönche die nothwendigen** Seel-

(1) Ideoque videtur nobis, vt his, qui sua relinquunt pro Deo, dignius liceat baptizare, communionem dare, poenitentiam imponere, nec non peccata soluere. Ibid. C. III. p. 1750.

(2) Caus. XVI. Q. I. Can. IV.

Seelsorger nehmen solle (1)? Da nun damals der größte Theil der Mönche aus schon angezeigten Ursachen bloß bey dem beschaulichen Leben blieb, antwortet ihm der heilige Lehrer erstens, daß der Mönchsstand die Kirche eben so wenig, als der Jungfernstand die Welt entvölkern werde, weil beyde Stände eine so erhabne Tugend fodern, welche immer eine seltsame Frucht ist, und weil unter vielen Berufenen wenige Auserwählte sind. Zweytens, daß nicht jeder Mönch als Mönch betrachtet, schuldig sey, einen Lehrer oder Seelsorger zu machen; sondern unter dieser Betrachtung vielmehr **zum Bußthun für sich, oder die Welt, als zum Lehramt berufen sey.** Folgt aber daraus, daß er niemals einen Lehrer machen dörfe? War der heilige Hieronymus nicht in eben diesem Briefe oder Buche ein Kirchenlehrer? —

End-

---

(1) Dicis: Si omnes se clauserint, et fuerint in solitudine, quis celebrabit Ecclesias? quis saeculares homines lucrifaciet? quis peccantes ad virtutes poterit cohortari? Hoc enim modo si omnes tecum fatui sint, sapiens quis esse poterit? Si enim omnes virgines sint, nuptiae non erunt, interibit humanum genus. — — Rara est virtus, nec a pluribus appetitur. Atque vtinam hoc omnes essent, quod pauci sunt, quibus dicitur: Multi vocati, pauci electi: vacui essent carceres. Monachus autem non Doctoris habet, sed plangentis officium, qui vel se, vel mundum lugeat. cet. S. Hier. Op. T. IV. Epist. XXXVII. ad Ripar. vel potius aduersus Vigilantium ad finem p. 288.

Endlich mein Herr Verfasser! wo ist etwa jener VIII Kanon der Kirchenversammlung von Tours zu suchen? — Das ist abermal ein würdiges Muster von ihrer windigen Citationssucht! Der Concilien zu Tours findet man beym Harduin nicht weniger, als XIV. — Welches soll gemeynt seyn? In keinem aus allen diesen läßt sich bey dem VIII Kanon was lesen, das zu ihrem Zwecke gehörte, bis man endlich auf jenes kömmt, das unter Alexander III A. 1163 gehalten wurde. Hier wird verbothen, daß **die Mönche nicht aus dem Kloster gehen sollen, die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, oder die Arzneykunde zu lernen**, oder zu üben (1). Von andern Wissenschaften geschieht nicht die geringste Meldung. — Man sehe über diesen Kanon nebst andern berühmten Kanonisten den Gonzalez (2).

§. LXI. Ferner, was ist in der **alten Klosterdisciplin** unerhörter, als das Projekt, daß die **Gelübde nur auf ein Jahr abgelegt, und sodann von jenen, die dieses wollen, von Jahr zu Jahr erneuert werden sollen?** §. 128. Aber um so viel spitzfindiger ist der Beweggrund dieser Neuerung. — Warum sind die Regenten und Bischöfe im vierten und fünften Jahrhundert sammt allen ihren Nachfolgern solche Dummköpfe gewesen, und haben es nicht erwogen, daß der Mensch (freylich schon damals) **nicht alle Umstände**

vor:

(1) Apud Harduin. l. c. p. 1598. et C. III. Ne Clerici vel Monachi.

(2) In Commentar. ad cit. Cap. III.

vorsehen könnte, in die er versetzt werden kann, und wodurch er dem Kloster, so wie das Kloster ihm, zur Last werden würde? — Eben so ließen die Monarchen höchst unbedachtsam die Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter vom Anbeginne der christlichen Religion und des Klosterstandes, jene den Geistlichen, diese den Ordensleuten über. — Das kann unser Herr Projektmacher nicht mehr zugeben. Nun auf einmal sollen lauter weltliche Beamte aufgestellet werden? §. 130. Fragen wir nicht lange um die Ursache: Auf diese Art, sagt er, würden gewiß weniger einen Beruf haben, Mönche zu werden, oder zu bleiben; und so würde es eben so seyn, wie ich mir in dieser Abhandlung vorgenommen habe zu erweisen, daß es seyn soll §. 142. Hier sehen wir abermal seine wahre Absicht: sie geht nicht dahin, den heutigen Mönchsstand nach dem Urbilde des alten zu reformiren, sondern den ganzen Mönchsstand vom Grunde auszutilgen. Sogar die von dem höchsten Monarchen selbst gutgeheißenen Krankenhäuser der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen sind ihm unerträglich §. 134; — und was dabey am lächerlichsten ist, getrauet er sich die Kirchenversammlungen von Vienne und Arles anzuführen. Jene, wie jedermann in den Clementinen lesen kann (1), nimmt die den Religiosen zugehörigen Krankenhäuser namentlich aus; man

 mußte

---

(1) De religiosis domibus C. II. §. 2.

mußte also bey den Ordensgeistlichen noch keinen solchen Verfall und Misbrauch dieser frommen Stiftungen, noch eine Nothwendigkeit gefunden haben, weltliche Personen statt ihrer aufzustellen. Die zweyte befiehlt ausdrücklich, man solle zur Krankenwarte Leute aussuchen, welche die Kleidung und das Kennzeichen eines geistlichen Ordens annehmen, allda Gott dienen, und ein gemeinschaftliches Leben führen wollen (1). — Ist das nicht der Wunsch einen solchen Orden zu haben, dergleichen beyde der barmherzigen Brüder, und Elisabethinerinnen dermal sind? — Es ist dabey wohl zu merken, daß diese zwo Kirchenversammlungen den gänzlichen Verfall der Krankenhäuser und Spitäler der eigennützigen Habsucht, nicht nur der Weltgeistlichen; sondern auch der Layen zur Schuld legen. — Ich frage: Könnte sich das nicht wieder ereignen? — Sind die Layen, die sich zu einem beschwerlichen und gefährlichen Krankendienste brauchen lassen, immer eben so geschickt, für das Geistliche und Seelenheil der Breßhaften zu sorgen, als hiezu abgerichtete Klosterleute? Fodern und verdienen weltliche Krankenwärter nicht eben sowohl eine bessere Kost und einen reichlichern Lohn? Wie groß

wird

(1) Ad id competenter perquirantur, qui habitu et signo aliquo Religionis assumto ibidem Domino famulantes vitam agunt communem. Conc. Arelatense de A. 1260. C. XIII.; apud Harduin. T. VII. p. 514 et 515.

wird demnach bey dieser Aenderung die Ersparung werden, besonders wenn man auch die Oberaufseher, Apotheker und andere nothwendige Personen hinlänglich besolden muß? — Ueberdas heischen ja **Kranken- und Rekonvaleszenten-Häuser** schon für sich selbst freye, geräumige, reinliche und bequeme Wohnungen, Zimmer, Gärten ꝛc.: so werden dann dergleichen Gebäude immer **herrlich** ausfallen müssen; und wenn auch ein oder anders dergleichen Klöster **prächtiger**, vielleicht von großmüthigen Stiftern ist gebauet worden, wenn hier oder da ein **kostbar gegrabener und angefüllter Weinkeller** Neid erwecket, warum soll der ganze Orden für diesen Fehler büßen? — Der Herr Verfasser wird kaum in Verdacht kommen, daß er zu einem oder dem andern vieles beygetragen habe; wohl aber könnte man vermuthen, daß ihm ein lästiger kranker Diener, der schon §. 31 und sonst vorkömmt, die Galle wider die **barmherzigen Brüder** müsse gerüget haben. — Vielleicht haben diese denselben nicht sobald, als es der Herr Author wünschte, aus seinem Hause und Brod gebracht. — Jedoch diese guten Brüder sind auf eine bestimmte Anzahl von Krankenbettern eingeschränkt; und wie man die wirklich Kranken nicht nach eigenem Belieben gesund machen, oder davonjagen kann: so ist es der Billigkeit ganz gemäß, wenn man von Gutthätern empfohlene andern, die zwar eben so bedürftig sind, aber um diesen Titel weniger haben, vorzieht.

§. LXII. Aebte, spricht endlich unser Kapitelschreiber §. 140, sollen aufhören, künftig Landesstände und infulirt zu seyn; gleich den Aebten der erstern Zeiten, die nichts als Vorsteher der Klöster waren. Hier sieht man wenigst eine Spur der alten Klosterzucht: allein ist diese ein Glaubensartikel, daß sie nothwendig hätte unveränderlich bleiben sollen? Die Aebte haben sich in die dermaligen Würden nicht selbst eingedrungen. Schon A. 448 haben 23 Archimandriten in der Synode zu Konstantinopel unter dem Patriarchen Flavian der Verdammung des Eutyches mündlich und schriftlich mit XXX Bischöfen beygestimmet (1). In den Abendländern wurden sie im VII Jahrhundert zu den Kirchenversammlungen nicht nur gerufen, sondern sie behaupteten auch den Rang vor andern Priestern (2). In dem II allgemeinen Kirchenrath zu Nizäa wurde den Aebten, welche damals schon Priester waren, erlaubet, Leser aus den Ihrigen im eigenen Kloster zu weihen, wenn sie nur selbst durch Auflegung der bischöflichen Hände wären zu Aebten eingeweihet worden (3): die Aebte wurden also schon vorhin feyerlich eingesegnet; und wenn auch in den mittern Zeiten das erste Bestreben nach der

Infel

(1) Vid. Bingham T. III. L. VII. C. III. §. XIII. p. 67.
(2) Thomass. T. I. P. I. L. III. C. XV. N. V. seq.
(3) Can. XIV. Confer C. 1. Dist. LXIX.

Insel nicht genugsam lautere Absichten gehabt hat, und von den Päbsten zu nachsichtig ist gestattet worden: läßt sich deßwegen ein althergebrachter, von den Bischöfen selbst auszuüben mitgetheilter, und denselben heut zu Tage unschädlicher Gebrauch sogleich abschaffen und verwerfen? — Wie vielen Fürsten haben die Päbste den königlichen oder einen andern souverainen Titel sammt dem Gebrauche der Reichskleinodien erlaubet? und es bleibt dabey, ohne daß sich Jemand beyfallen ließe, die Sache in Anspruch unter dem Vorwande zu nehmen, daß die Päbste niemal die Macht gehabt haben, dergleichen Vorzüge zu geben? —— Wie die Aebte Landstände geworden sind, will ich dem Author kurz aus dem Wilhelm von Malmesbury erzählen: **Karl der Große, sagt dieser Geschichtschreiber, hat, den Uebermuth der Deutschen zu brechen, fast alle Gründe den Kirchen geschenket, denn er überlegte bey sich sehr bedächtlich, daß die Geistlichen nicht so leicht die Treue brechen, als die Weltlichen** (1). Eben diese Ursache scheint Karl bewogen zu haben, daß er die Klagen des Adels abwies, als dieser die Güter des Klosters des heil. Dißibodus unter dem Vorwande an sich reißen wollte, daß die **Mönche viel zu reich,**

(1) L. V. Rerum anglicarum in vita Henrici I. mihi pag. 166.

und sie bey ihren Feld- und Hofpflichten zu dürftig wären (1). Doch ich hätte viel weiter zurückgehen sollen: Mabillon bezeuget, daß in den königlichen Urkunden die Aebte in Frankreich, Spanien und England gleich nach den Bischöfen, und vor den Fürsten und Magnaten unterschrieben haben. Ein Beyspiel giebt er aus der VIII Kirchenversammlung zu Toledo, die schon A. 653 ist gehalten worden (2). Nun ob die erbländischen Aebte durch ihre vorzügliche Treue als Landstände eben solchen Rang verdienet haben, dörfen Sie, mein Herr nur die österreichische Geschichte, und wenn ihnen das zu mühsam scheint, etwa von Ferdinands II Zeiten an ein bischen durchblättern. —— Allein ist es nicht auffallend, wenn Sie sich die Verwegenheit aus so nichtigen Gründen herausnehmen, ein Projekt vorzuschlagen, welches die ganze Landesverfassung umstürzet, und endlich unübersehliche Folgen noch viel weiter verbreiten könnte? — Doch nicht genug; Sie wollen die Aebte dem Ortspfarrer oder Dechant unterworfen wissen. — Wie können Sie, nachdem die Klöster die Vollkommenheit ihres Standes erlanget haben, aus dem Alterthume beweisen, daß dieses in der

Kirche

(1) Hildegardis in vita S. Disibodi apud Surium Mense Iulio T. IV. pag. 149.

(2) De re diplomatica L. II. C. XXII. §. XIII. p. 162.

Kirche jemals geschehen ist? — Schon der Kirchenrath von Chalcedon A. 451 unterwirft die Mönche überhaupt **unmittelbar dem Bischofe** (1); und eine gleiche Verordnung machte das I. Concilium von Orleans zu Zeiten des Königs Clodowig (2). — Jedoch ihre Absicht ist, es dahin zu bringen, damit die Leute keinen Lust mehr haben, Mönche (es mag nach der heutigen, oder alten Verfassung seyn) zu werden, oder zu bleiben: hiemit was liegt daran, wie diese Opfer ihres unversöhnlichen Haßes geschlachtet, ob sie mit Recht oder Unrecht gewürget werden? Wenn sie nur fallen, das ist genug. Folglich dörfen sich freylich die **Mendikanten**, oder ihre **Provinzialen** §. 141 nichts bessers bedingen.

§. LXIII. Das ist nun eben, was Ihnen kein Vernünftiger zu gute halten kann, daß ihre ganze Absicht dahin geht, alles unter über sich zu kehren, daß Sie alles, auch noch so Brauchbares niederreißen: und nach ihrem Eigendünkel ganz anders bauen wollen, daß Sie immer, wie man zu sagen pflegt, das Kind sammt dem Bade ausschütten. — Es ist ganz was anders, Regulargesellschaften, wenn sie durch übermäßige Vermehrung dem Staate zur Last fallen, vermindern, oder die Klosterzucht,

 wenn

(1) Can. III. apud Harduin. T. II. p. 601. seq.
(2) Can. XIX. Ibid. p. 1011.

wenn sie in einigen Stücken nachgelassen hat, reformiren, als alle Klöster kurzum abschaffen, oder zu bloßen Erziehungs- und Abnährungshäusern machen. Die allzugroße Verschiedenheit der Orden mag immer Uneinigkeit, Neid, gegenseitige Verachtung, eigennützige Kandidatenwerberey, und andere Misbräuche nach sich gezogen haben, denen künftig vorzubeugen, und sie auf ein einfacheres System zurückzuführen, der Landesfürst berechtiget ist. Allein kann man aus diesem Grunde schon auf eine allgemeine Aufhebung des heutigen Klosterstandes schließen? Darf man alle, gewiß nicht geringe Verdienste der Klosterleute vergessen, welche sie der Religion und dem Staate schon so lange her geleistet haben, und noch immer leisten? Nur von einigen Mendikanten zu reden: Man muß gestehen, sagt der unbefangene Pabst Clemens XIV von dem Prediger- und Franciskaner-Orden, daß diese Ordensgeistlichen ihre auferlegte Arbeit mit glücklichem Erfolge versehen, und daß sehr viele Kirchensprengel bis an den äußersten Enden der Welt der Schauplatz ihrer apostolischen Arbeiten sind (1). Und anderswo (2): Es giebt keine Art des Guten, welches die PP. Capu-

(1) Rede von dem Geiste der Geistlichen Orden. IV. Theil S. 125.

(2) I. Th. XXXVII. Brief S. 134.

puziner nicht gewirket hätten, und man weis nichts böses, das man ihnen vorwerfen könnte. Das Almosen, das man ihnen giebt, ist ein Gehalt, den man ihnen mit Recht schuldig ist; denn sie arbeiten mit einem unermüdeten Eifer auf dem Lande, so wie in den Städten an der Unterstützung der Religion und an der Fortpflanzung des Glaubens. Die vier Welttheile besitzen Capuziner; sogar die wildesten Regenten beschützen sie, und sie machen sich bey allen Nationen beliebt. Demnach wenn die Vernunft die Wage nehmen, und die Sachen mit Unpartheylichkeit abwägen wird, so wird sie zwar unstreitig Laster in den Klöstern finden, aber sie wird zu gleicher Zeit darinn die Tugend das Uebergewicht halten sehen (1). Kann man das nicht besonders von unserm Deutschlande behaupten, wo die Klosterzucht, überhaupt genommen, ganz unläugbar viel genauer, als in andern Ländern ist? — Ja, es giebt keine Stiftung, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mag, in der man nicht Misbräuche antrifft, sagt abermal Ganganelli: allein, so lange in der Welt nichts ohne Mangel seyn wird, muß jedes Institut, welches mehr Vortheilhaftes, als Nachtheiliges in sich hat,

(1) Obenangezogene Rede S. 130.

beybehalten werden (1): Entzwischen giebt es Leute, die sich eben so wenig in ihrem Verfahren, als in ihren Urtheilen nach Grundsätzen richten, sondern immer aufs Aeußerste ausschweifen. Einst lobte man die Religiosen gar zu sehr, und jeder Schriftsteller ergriff die Feder um Schutzschriften für sie zu verfertigen: itzt, da sie nicht mehr gefallen, werden sie in jedem Buche, das erscheint, mit Wuth angegriffen (2). Nicht genug: heut zu Tage braucht es mehr nicht, als ein Ordensgeistlicher zu seyn, um Unrecht zu haben. Man bleibt nur bey einigen besondern Fehltritten, bey einem in zahlreichen Gemeinden unvermeidlichen Aergerniß stehen, und man bürdet einem ganzen Orden die Laster einiger einzelnen Mitglieder desselben auf (3). Auf diese Art will man es mathematisch beweisen, daß das Gute, welches in den Klöstern ist erzeuget worden, weit unter dem Bösen ist, das aus der nämlichen Quelle geflossen kömmt: aber man vergrößert das letztere, und verhehlet größtentheils das erste. Ist das nicht eine wunderliche Philosophie? Das Gute, welches unläugbar so viele Religiosen gestiftet haben, soll man nicht dem Orden, son-

dern

---

(1) Ebenda S. 131.
(2) S. 136.
(3) S. 129.

dern nur diesen besondern Personen verdanken: aber das Böse, dessen sich nur einzelne Personen, oder auch einige Gemeinden schuldig gemacht haben, das darf man nicht nur einem ganzen Orden, sondern dem sämmtlichen Klosterstande aufbürden. — Man kann es nicht miskennen, daß ein und anderer Ordensmann Vieles für die Gelehrsamkeit geleistet hat: jedoch man sagt, er habe seinen aufgeklärten Kopf schon mit ins Kloster gebracht, und er würde in der Welt bey gleichen Hilfsmitteln nicht mindere Verdienste gesammelt haben. — Freylich hat man solchen Männern in dem Kloster keinen neuen Kopf aufgesetzet: aber diese Bibliothequen, diese Urkunden, diese Mittheilung der Gesinnungen und Begriffe nebst so vielen andern Hilfsquellen, welche sich ihnen dort dargebothen haben, hätten die Wenigsten anderswo gefunden. Es giebt sogar Arbeiten, die man nicht anders, als in einer Gemeinde unternehmen kann; ich rede von jenen Werken, die Nachsuchen und Geduld voraussetzen, die eine vollkommene Einsamkeit erfodern, damit sie nicht unterbrochen werden, und bey denen man Helfer zur Unterstützung nöthig hat (1). Zudem ist es dann nur ein und anderer Ordensmann, der sich in der gelehrten Welt einen Namen gemacht hat? Ich dächte, ihr Verzeichniß

könnte

(1) S. 132.

könnte einige Bände anfüllen; ob ich schon dabey glaube, es sey ein großes Glück für die Welt, daß nicht jeder Mensch ein Schriftsteller ist. — Nun bin ich zwar vollkommen einverstanden, daß man viele Werke der Ordensgeistlichen, die sie einst herausgaben, heut zu Tage billig nicht mehr lesen mag, weil sie mit ungereimten und lächerlichen Fragen angefüllet sind, und ihnen die gesunde Kritik mangelt: aber **das war weit weniger ihr Fehler, als vielmehr der Fehler der Jahrhunderte, in welchen sie lebten. Mancher der vor zweyhundert Jahren ein schlechtes Buch verfertigte, würde heut zu Tage ein vortrefliches schreiben** (1). Und doch sollen itzt die Religiosen, und zwar nur allein, für den allgemeinen Fehler der Zeiten büßen, sie sollen die ganze Schuld von der geringern Gelehrsamkeit des Weltpriesterstandes tragen, obschon die öffentlichen Schulen so lange Zeit nicht mehr in den Händen eines aus den noch dermal existirenden Orden gewesen sind, ob sie schon selbst aus diesen Schulen ihre Candidaten nehmen, ja oft sehr mühsam suchen mußten, und auch vor Entstehung jener Gesellschaft die meisten öffentlichen Lehrer, keine Ordensgeistliche, aber um kein Haar minder naseweis in theologischen Spitzfindigkeiten, und eben so unerfahren in der ächten Geschichtskunde, in den wahren Grund-

(1) S. 137.

Grundsätzen des Kirchenrechtes, in der Kenntniß einer brauchbaren Weltweisheit ꝛc. ꝛc. waren. Eben so müssen die Religiosen, und zwar ohne Unterschied, den Weltpriesterstand unterdrücket haben §. 79, da doch so viele hundert Weltpriester von zarter Jugend her ihr ganzes Aufkommen, ihre Präbenden, und sogar ihre dermal verbesserte Wissenschaften den Klöstern und Ordensgeistlichen unläugbar zu verdanken haben. — Allein man will nun einmal den Mönchs- und Ordensstand vertilget wissen: und da helfe, was helfen kann, auch Erdichtungen, auch Kalumnien, auch Verläumdungen: was einzelne Personen, oder höchstens einige besondere Gemeinden gethan haben, das schreibt man allen zu; warum haben sie einen der heutigen Welt so verhaßten Stand angetreten?

§. LXIV. Es ist also ausgemacht, mein Herr! daß Sie mit äußerst seichten Gründen aufgezogen kommen. Sie dörfen demnach noch lange nicht Siege jauchzen: jeder Unbefangener wird von ihrer Schrift eben das Urtheil fällen, welches der schon so oft gerühmte Pabst Clemens XIV von einer gleichen Brochüre in Worte, die auf ihre sieben Kapitel vollkommen passen, zusammgefasset hat: Das ist ein Werk nach dem itzigen Geschmacke, in welchem mehr paradoxe Sätze, als vernünftige Schlüsse und Urtheile,

mehr

mehr Einwürfe, als Antworten, mehr Spöttereyen, als Beweise, mehr Hitze, als Einsicht, mehr Seichtes, als Gründliches enthalten ist. Leichtsinnig denkende Leute werden es wunderschön, Vernünftige aber erbärmlich elend finden; und da diese die kleinste Anzahl ausmachen, so wird das Buch gewiß berühmt werden, und großes Aufsehen machen (1). Sie haben auch wirklich in so kurzer Zeit die zweyte, von Protestanten veranlaßte Auflage desselben erlebet: aber eben darum wie viel Aergerniß haben Sie dadurch angerichtet? wie viel werden Sie noch unter den Leuten anrichten? — Das muß ich Ihnen noch zum Beschluße ein bischen ans Herz legen. Ich bin versichert, sagen Sie §. 153, daß ich nichts wider die katholische Kirche, wider den wahren Glauben, wider die gute Kirchenzucht geschrieben habe, und geschrieben haben will. Halten Sie nun gegen diese Versicherung bloß jenes, was ich §§. IV, XI, XV, XXX, XXXI, LII u. s. w. angemerket habe, und sagen Sie selbst, ob in ihrer Schrift nichts wider die katholische Kirche, wider den wahren Glauben, und wider die gute Kirchenzucht enthalten ist? — Weit vom Ketzermachen habe ich ihre Verirrungen immer mit der, für einen

Pro-

(1) I. Th. XXXVI. Brief. S. 131.

Professor des Kirchenrechtes eben nicht rühmlichen, aber doch allein offenstehenden Entschuldigung ihrer Unerfahrenheit im theologischen Fache zugedecket: und auch hier will ich mich an ihre Worte halten, daß Sie wenigst nichts Religionswidriges **wollen** geschrieben haben: aber wird dadurch das Aergerniß gehoben? Nachdem Sie auf eben diesem Steine schon einmal gestrauchelt, und dadurch sogar ihre Kanzel verloren hatten: mußten Sie sich abermal auf das Feld wagen, wo Sie so kurze Aussichten haben? Mußten auch Sie die Zahl jener verwegenen Brochüren und zügellosen Volksschreiber vergrößern, welche sich erfrechen, ohne alle gründliche Kenntniß einer wahren Theologie nur nach ihrem Eigendünkel über Glaubenswahrheiten zu raisoniren, die göttliche Offenbarung nach dem Modell ihrer engbezirkten Vernunft, und der muthwilligen Leidenschaften zuzuschneiden, die Kirche Jesu Christi, wenn es doch möglich wäre, von dem Lehrstuhle der Wahrheit herabzustoßen, und die Philosophie, welche, sich allein überlassen, die Religion vom Anbeginne der Welt noch allzeit verfälschet hat, als ihre Herrscherinn auf den Thron zu setzen? — Man darf nur die heutigen unzähligen Misgeburten eines falschen Witzes durchblättern, um sich zu überzeugen, daß ein großer Theil derselben in keiner bessern Absicht ist geschrieben worden; daß schon wirklich gewinnsüchtige Protestanten unter einer katholischen Masque ihre Waaren

durch

durch dergleichen namenlose Piecen auskrämen; daß ausgelassene und unbesonnene Laffen sogar Ruhm dadurch zu erhaschen glauben, wenn sie sich über längst entschiedene Glaubenssätze und die allgemeinsten verehrungswürdigsten Gebräuche hinaussetzen, und ihr hönisches Gespött damit treiben. Wollte Gott, diese Werke der Finsternisse, die bereits die Unterhaltung auf öffentlichen Zechplätzen ausmachen, wären ihrem verruchten Zwecke nicht schon ziemlich nahe gekommen! So aber zeiget leider die tägliche Erfahrung, wie sehr durch solche Broschüren die allenthalben überhand nehmende Freygeisterey verbreitet, die Hochachtung gegen die heilige Religion geschwächet, und sogar die gemeinen Leute in dem wahren Christenthume, welches doch die Grundsäule des Staates und einer guten Regierung ist, irre gemacht werden. — Das Volk weis fast nicht mehr, was es glauben, wem es folgen sollte; und dazu haben Sie, mein Herr! das ihrige nur gar zu reichlich beygetragen; denn dahin gehöret auch jene schimpfliche Verachtung, zu der Sie einen ganzen Stand, den man für heilig und für ein Muster der christlichen Vollkommenheit hielt; ja die gesammte Geistlichkeit herabzuwürdigen trachten. — Ich sage die **Geistlichkeit**, und lasse mich durch ihre Schmeicheleyen, welche Sie hier dem Hochwürdigen Weltpriester- und Seelsorgerstande zinsen, nicht irre machen. Sie haben sich selbst verrathen, daß ihr Lob,

mit

mit dem Sie dem Weltpriesterstande schmeicheln, nicht aufrichtig ist, daß ihre Absichten und Grundsätze viel weiter reichen, und auf die Unterjochung der gesammten Geistlichkeit abzwecken, wie ich schon §. LIV angemerket habe. — Ihr und ihres Gleichen ganzer Plan verräth, daß der Antrag gemacht werde, den Pabst, die Bischöfe, und alle Religions- und Kirchendiener unter heuchlerischen Vorspiegelungen auf den höchstnothdürftigen Unterhalt, und auf einen so niedrigen Fuß herabzusetzen, damit sie ins künftige weder Ansehen, noch Zeit, und Mittel haben, die Religion wider die Anfälle der falschen Politik zu schützen. — Der gesammte Klerus hat bisher diese Stürme tapfer abgeschlagen. Man muß ihn also schwächen, und zuerst die Ordensgeistlichen aus dem Wege räumen; diese haben mehr Zeit und Hilfsquellen jenen Projekten die Larve abzuziehen, sie durch gründliche Widerlegungen in ihrer Blöße darzustellen, und dadurch ihren bösen Absichten den Weg zu verrennen. Man lästere sie demnach auf alle mögliche Weise, besonders aber als gedungene Hilfstruppen der römischen Kurie, wenn sie schon tausend Proben abgelegt haben, daß sie eben so, wie die übrigen katholischen Gelehrte in unserm Deutschlande, dermalen ganz andern Grundsätzen beypflichten. Hat man die Klostergelehrte nicht mehr zu fürchten: so kann man dem übrigen Klerus die Waffen so viel leichter aus den Händen drehen; man hänge ihnen den Brod-

korb höher: so werden auch sie geschmeidiger werden; man kann ihnen auch so viel zu schaffen geben, daß einigen davon das Vermögen und die Einsicht mangelt, andere aber keine Muße finden, oder doch die Lust verlieren, sich der gänzlichen Ausführung des gefaßten Systems zu widersetzen, und man endlich hinausreicht, einen völligen Despotismus über die Religion und die Kirche festzusetzen. — Gewiß, mein Herr; man hat Ursache, Sie und andere eines solchen Planes halber in Verdacht zu ziehen (1) Ich halte mich versichert, daß man an Ihnen immer einen großen Eiferer für das neue **Toleranzgesetz**, in dem ich die höchste und reineste Absicht des Monarchen allzeit verehren werde, finden soll, und vielleicht schon gefunden habe: warum sind Sie denn also nur gegen die **Ordensgeistliche** auf eine so tyrannische Art **intolerant**? — Ich habe es gezeiget, und ich traue es ihrer Einsicht zu, daß Sie es, außer dem Falle eines ganz unbegreiflich geblendeten Haßes, sich selbst nicht haben verhehlen können, wie elend und seicht die meisten Gründe sind, welche Sie in ihrer ganzen Schrift auf die Bahn gebracht haben, um dem heutigen Mönchsstande den Hals zu brechen: und doch mit diesen Sophismen aus dem verstellten Naturrechte, mit diesen schief angebrachten Staatsregeln, mit diesen verzerrten

und

(1) Man sehe jenes, was in Schlözers Briefwechsel VII. Th. XLI. Heft S. 293 rc. vorkömmt.

und verdrehten Stellen aus der heiligen Schrift, aus der Geschichte, aus den kanonischen und bürgerlichen Gesetzen, mit diesen grundlosen, oder doch auf die lieblosesten Weise vergrößerten Inzichten rufen Sie Himmel und Erde zur Vertilgung der Religiosen auf; Sie unterfangen sich mit Hindansetzung aller Ehrfurcht sogar dem frömmsten, dem weisesten Monarchen, und allen Landesherren die Abschaffung des ganzen Mönchs- und Ordensstandes als eine Gewissenspflicht aufzubürden: sollen Sie zu einem so verwegenem Schritte nur von dem Geitze oder Haße gereitzet worden seyn? sollen keine weiter abzielende Aussichten darunter, wie im Hinterhalte, verborgen liegen? — Ich will nicht urtheilen; aber ich fürchte, Sie werden diesen Verdacht bey nachdenkenden Köpfen schwerlich verhüten können. — So sehr haben Sie sich an ihrem eigenen Ruhme bey Vernünftigen; so viel haben Sie andern durch das gegebene Aergerniß geschadet. Bey jenen wird ihre Schrift wenig Eindruck machen; Sie übersehen die gefährlichen Folgen, welche so tolle Projekte nach sich ziehen, die sogar von manchen klug und billig denkenden Glaubensgegnern schon lange sind bejammert worden. Ich will nur noch ein einziges Zeugniß zum Beschluß, und zu ihrer Warnung aus dem berühmten englischen Ritter Marsham hersetzen (1): Unsere

(1) Ioannes Marshamius in Propylaeo ad Tom. I. Monastici Anglicani. Londini A. 1655.

sere frommen Vorgänger, sagt er, — Könige, Magnaten, und andere — verdienen ewigen Ruhm, daß sich ihre Herrlichkeit und Freygebigkeit bey keiner andern Gelegenheit in einen so bewundernswürdigen, unbegreiflichen Lichte zeigten, als da sie Kirchen erbauten, Klöster stifteten, ihnen Einkünfte anwiesen, die sie in der Folge vermehrten, und ihnen mancherley Immunitäten verliehen. Aber auch die Mönche verdienen Lob wegen der zärtlichen Sorgfalt, und dankbaren Betriebsamkeit, womit sie die ihnen erzeigten Wohlthaten in ihren Schriften verzeichnet, und so sich ebenfalls um Männer, die Verdienste um sie hatten, verdient gemacht haben. — — — Es war eine Zeit, da die Klerisey meistentheils in Mönchen bestand; lange waren Klostermauern der einige Wohnsitz der Heiligkeit und geläuterter Kenntnisse. Aus diesen Pflanzschulen traten jene großen Lichter der christlichen Welt hervor, die Beda, Alkuine, Willebrorde, Bonifaze und andere, die sich durch Gelehrsamkeit und Verbreitung des Glaubens Ruhm erworben haben. Wenn es nie Mönche gegeben hätte, würden wir in Rücksicht auf vaterländische Geschichte nicht immer kurzsehende Knaben seyn? Doch genug davon. Sie sind lange nicht mehr, unsere Klö-

ster;

ster; halbverfallene Mauern, und bejammernswerthe Bruchstücke sind die einzigen Merkmaale der Frömmigkeit unserer Ahnen, die noch übrig sind. Bey unsern Zeiten nimmt man's in Absicht auf Religionssachen nicht mehr so genau; es gilt der alte Spruch:

Religentem esse oportet, religiosum nefas.

Fromm seyn ist nöthig; allzufromm seyn, ist Vergehen (1). Wir sehen (ach daß wir es sehen müssen) wie die prächtigsten Tempel, und erstaunenswürdige dem ewigen Gott geweihte Denkmaale, woran sich nichts mehr findet, das die Raubgierde reitzen könnte, unter dem scheinbaren Vorwande den Aberglauben zu vertilgen, zum unflätigsten Gebrauche bestimmet werden, und so befleckt den völligen Einsturz erwarten. An des Herrn Altären hin werden Pferde eingestellet, der Martyrer Gebeine werden herausgescharret. (2) Es giebt Zeloten, die den Fanatismus so weit treiben, daß sie behaupten, die alten Religiosenorden seyn aus dem Pfuhle des Abgrun-

(1) Aul. Gell. L. IV. C. IX.

(2) Hieron. ad Helidor.

grundes (1) herausgekommen. So weit vergeht sich der Muthwille, den sich die Leidenschaft gestattet. — — So redet ein der englischen Kirche zugethaner Gelehrter! Möchten Sie doch, sonst immer von mir hochgeschäzter Herr Verfasser, dieses alles tief beherzigen: so würden Sie noch, was ich sehnlich wünsche, ein Mittel finden, das gegebene Aergerniß gutzumachen, und den Flecken, mit dem ihre Kapitel vielmehr ihr Gewissen, und ihren eigenen Ruhm, als die so lieblos bestürmte Ehre des Klosterstandes beschmitzet haben, noch zeitlich auszulöschen.

---

(1) Apoc. IX. 2.

Der geneigte Leser beliebe nebst Nachsicht einiger unbeträchtlichen Druckfehler

---

Seite	24	Zeile	8	anstatt	sich	zu lesen: sie
—	54	—	19	— —	in die	— in und aus
—	72	—	6	— —	viele	— aber viele
—	80	—	14	—	Benediktiner	— Benediktiner-Regel
—	90	Nota	2	— —	XLIII	— XLII
—	97	—	1	— —	Förderfätze	- Vordersätze
—	99	—	25	— —	für	— die
—	145	Nota	1	— —	Låbane	— Cabane
—	166	—	26	— —	betreten	— vertreten
—	214	Nota	2	— —	C. XXII	— C. XXI